

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

|     |         |                                               |     |     |         |                                       |     |
|-----|---------|-----------------------------------------------|-----|-----|---------|---------------------------------------|-----|
| 1.  | 17/4011 | Ausländer- und<br>Asylrecht                   | JuM | 17. | 17/4851 | Ausländer- und<br>Asylrecht           | JuM |
| 2.  | 17/4723 | Verwaltungsreform und<br>Behördenorganisation | IM  | 18. | 17/5177 | Verkehr                               | VM  |
| 3.  | 17/4796 | Bausachen                                     | UM  | 19. | 17/4545 | Staatsanwaltschaften                  | JuM |
| 4.  | 17/4864 | Umweltschutz                                  | UM  | 20. | 17/4822 | Öffentliche Sicherheit<br>und Ordnung | JuM |
| 5.  | 17/4867 | Verkehr                                       | VM  | 21. | 17/4910 | Steuersachen                          | FM  |
| 6.  | 17/4868 | Lehrer                                        | KM  | 22. | 17/5115 | Jugendschutz                          | JuM |
| 7.  | 17/4880 | Schulwesen                                    | KM  | 23. | 17/4350 | Steuersachen                          | FM  |
| 8.  | 17/4997 | Öffentliche Sicherheit<br>und Ordnung         | IM  | 24. | 17/4898 | Statistische Erhebungen               | JuM |
| 9.  | 17/4944 | Staatsanwaltschaften                          | JuM | 25. | 17/3946 | Beamtenversorgung                     | FM  |
| 10. | 17/5036 | Öffentliche Sicherheit<br>und Ordnung         | IM  | 26. | 17/4576 | Steuersachen                          | FM  |
| 11. | 17/5059 | Belange von Menschen<br>mit Behinderung       | SM  | 27. | 17/4551 | Landtagsangelegen-<br>heiten          | IM  |
| 12. | 17/5120 | Öffentliche Sicherheit<br>und Ordnung         | IM  | 28. | 17/4565 | Ausländer- und<br>Asylrecht           | JuM |
| 13. | 17/4876 | Ausländer- und<br>Asylrecht                   | JuM | 29. | 17/4705 | Medienrecht,<br>Rundfunkwesen         | StM |
| 14. | 17/5067 | Gesundheitswesen                              | SM  | 30. | 17/4911 | Besoldung/Tarifrecht                  | FM  |
| 15. | 17/5185 | Soziale Grundsicherung                        | SM  | 31. | 17/4913 | Öffentliche Sicherheit<br>und Ordnung | VM  |
| 16. | 17/4373 | Steuersachen                                  | FM  | 32. | 17/5008 | Beamtenversorgung                     | FM  |

**1. Petition 17/4011 betr. Aufenthaltstitel**

Der Petent teilt dem Petitionsausschuss des Landtags mit, dass sein Reisedokument und sein Aufenthaltstitel abgelaufen wären. Er beanstandet die lange Dauer der Neuausstellung und führt aus, dass er in seiner Tätigkeit und weiteren rechtlichen Planung eingeschränkt sei.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeitsdauer von Mitte Januar 2026 bis Mitte Januar 2029 erteilt und einen neuen Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(rin): Achterberg

**2. Petition 17/4723 betr. Reform der Gemeindestrukturen und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent möchte, dass die bestehenden Gemeindestrukturen kritisch überprüft und weiterentwickelt werden. Dazu gehöre nach Auffassung des Petenten die Einführung einer freiwilligen Möglichkeit zur Ausgliederung von Ortsteilen durch einen Bürgerentscheid. Darüber hinaus sollten aus seiner Sicht Ortschaften innerhalb größerer Gemeinden deutlich stärkere Rechte erhalten, etwa verbindliche Mitentscheidungsrechte bei ortsbezogenen Angelegenheiten, ein eigenes Budget sowie eine stärkere Stellung der Ortschaftsräte. Schließlich spricht der Petent auch allgemein die finanzielle Ausstattung der kommunalen Ebene an.

**II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:**

Das Gebiet einer Gemeinde soll so bemessen sein, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohner und Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 7 Absatz 2 Gemeindeordnung – GemO). Gemeindegrenzen können (nur) aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden. Die Neubildung einer Gemeinde aus Teilen einer bestehenden Gemeinde kann nur durch Gesetz erfolgen (§ 8 Absatz 1 und 3 GemO). Die Möglichkeit einer freiwilligen „Ausgliederung“ von Ortsteilen durch Entscheidung auf kommunaler Ebene besteht nicht.

Gründe für eine Änderung der Rechtslage im Sinne der Petition sind nicht ersichtlich. Von der vom Petenten behaupteten zunehmenden Absicht von Ortsteilen, eine eventuell früher bestehende Selbstständigkeit

wieder zurückzuerhalten, ist dem Innenministerium jedenfalls nichts bekannt. Die Diskussion ging in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten eher in Richtung einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit und keinesfalls in Richtung einer Rückkehr zu einer stärkeren Auffächerung in kleinere Einheiten auf kommunaler Ebene. Insofern sind auch die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und die damit verbundenen aktuellen Herausforderungen für die kommunale Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen (demographischer Wandel, Fachkräftemangel, finanzielle Lage der Kommunen etc.).

Der Landtag von Baden-Württemberg hat sich in anderem Zusammenhang mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 mit dem Thema „Gebietszuschnitte/Größe der Gemeinden“ befasst und dabei festgestellt, es habe „sich die Gebietsreform Anfang der 1970er-Jahre bewährt, sodass aktuell kein Änderungsbedarf im Hinblick auf Zuschnitt und Größe der Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg gesehen wird“ (Landtagsdrucksache 16/5410). An dieser Bewertung ist nach wie vor festzuhalten.

Die bestehenden Regelungen zur Ortschaftsverfassung (§§ 67 ff. GemO) ermöglichen im Übrigen eine angemessene Berücksichtigung der Ortschaften und ihrer Belange, sodass auch die vom Petenten behauptete „strukturelle Benachteiligung“ von Ortsteilen nicht nachvollzogen werden kann.

Bei der vom Petenten angesprochenen Gemeinde-reform Anfang der 1970er-Jahre wurde ein besonderes Augenmerk auf kleinere Ortschaften, welche in größere eingegliedert wurden, gelegt. Denn dem Bestreben nach Schaffung optimaler örtlicher Verwaltungsräume durch Gemeindezusammenschlüsse stand damals oft die Scheu der Gemeinden gegenüber, ihre Selbstständigkeit aufzugeben. Die Einführung der Ortschaftsverfassung für räumlich getrennte Ortsteile sollte diese Vorbehalte abbauen und Gemeindezusammenschlüsse fördern. Rückblickend ist dies gut gelungen. Der Ortschaftsrat eröffnet die Möglichkeit eigenverantwortlicher bürgerschaftlicher Verwaltung im Rahmen der engeren örtlichen Gemeinschaft. Damit können Ortschaften ihre eigenen Angelegenheiten – auch zum Wohle der Gesamtgemeinde – selbstverantwortlich erledigen. Im Interesse der Bürgernähe können örtliche Verwaltungen eingerichtet werden. Insgesamt kann die innere Organisation der Gesamtgemeinde so gestaltet werden, dass sie ihre Aufgabe erfüllen, die Belange der Ortschaft und der Gesamtgemeinde angleichen und die Ortschaften in die Gemeinde integrieren kann.

Im Jahr 2019 gab es im Land 403 Gemeinden mit Ortschaftsverfassung und insgesamt 1 631 Ortschaften (Landtagsdrucksache 17/6922, Seite 3). Die Ortschaftsverfassung stößt also immer noch auf große Akzeptanz und dient nach wie vor dazu, die Organisation der Gemeinde flexibel gestalten und die örtlichen Besonderheiten bei der Gemeindeverwaltung berücksichtigen zu können. Um der Vielfalt der örtlichen Verhältnisse Rechnung zu tragen, verbleibt den Gemeinden auf Basis der Regelungen – ganz im Sinne

der kommunalen Selbstverwaltung – ein großer Spielraum zur Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung nach den konkreten Vorstellungen und Bedürfnissen vor Ort. Den Ortschaften kann ein eigener Verantwortungs- und Handlungsspielraum eingeräumt und so die Eigenverantwortlichkeit der Ortschaft gefördert werden (§ 70 Absatz 2 GemO). Der Ortsvorsteher ist Interessenvertreter und Vertrauensperson der Ortschaft. Was die finanzielle Ausstattung von Ortsteilen betrifft, so können diesen auch eigene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Sofern der Petent allgemein die finanzielle Situation der kommunalen Ebene thematisiert, kann Folgendes ausgeführt werden:

Allgemein sieht Artikel 106 des Grundgesetzes für die finanzielle Ausstattung der Kommunen ein Mischsystem aus einer Beteiligung an bestimmten Steuern im Rahmen von Steuerverbünden (Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, Beteiligung am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern) sowie aus eigenen Steuern (insbesondere Grundsteuer und Gewerbesteuer) vor. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Finanzausgleichsgesetz des Landes wird zwischen den einzelnen Gemeinden und Landkreisen ein Ausgleich örtlich unterschiedlicher Steuerkraft und Aufgabenbelastungen vorgenommen. Die größte Finanzierungs- und Ausgleichsfunktion hat die Finanzausgleichsmasse nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Sie setzt sich zusammen aus einem durch den Verbundsatz bestimmten Anteil an den Gemeinschaftssteuereinnahmen des Landes (Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer) und dem überwiegenden Teil der Finanzausgleichsumlage, die von den Gemeinden und Landkreisen erhoben wird. Aus der Finanzausgleichsmasse werden Schlüsselzuweisungen zum teilweisen Ausgleich fehlender eigener Steuereinnahmen sowie Bedarfs- und Zweckzuweisungen zum Ausgleich von konkreten Sonderlasten und zur Förderung kommunaler Investitionen gewährt. Daneben soll der kommunale Finanzausgleich möglichst aus besonderen Aufgaben entstehenden höheren Bedarf decken und die Finanzautonomie der Gemeinden und damit die kommunale Selbstverwaltung stärken. Neben zusätzlichen Mitteln des Landes nach dem Finanzausgleichsgesetz zur Finanzierung von Sonderbedarfen erhalten die Kommunen vom Land noch weitere Zuweisungen oder Kostenersatzungen. Das Kommunalabgabengesetz ermächtigt zudem die Gemeinden, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern sowie Gebühren und Beiträge zu erheben. Das kommunale Haushaltsrecht wiederum gibt die Vorgaben für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen. Mit der kommunalen Doppik stehen den Kommunen dabei betriebswirtschaftliche Instrumente zur Verfügung, die die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Kommunalpolitiker und Verwaltungen verbessern und zugleich die Transparenz des Haushaltsgeschehens auch für die Bürger erhöhen. Eine ergebnisorientierte und nachhaltige Steuerung der kommunalen Leistungen und ihrer Finanzierung sowie eine Stärkung des wirtschaftlichen Denkens und Handelns in den Kommunalverwaltungen wird somit ermöglicht.

### 3. Ergebnis

Vor dem Hintergrund des oben Ausgeführten besteht kein Anlass, eine – wie vom Petenten angeregte – „ergebnisoffene Evaluation der Gemeinde- und Landkreisreform“ vorzunehmen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

### 3. Petition 17/4796 betr. Errichtung von Windkraftanlagen

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) auf einem Höhenzug auf Gemarkung der Stadt Müllheim und der Gemeinde Sulzburg, deren Errichtung und Betrieb am 2. Oktober 2024 durch das zuständige Landratsamt immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde und für die nach Antrag vom 5. Juni 2025 am 28. November 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps erging. Die Petenten begehren die Einholung der vollständigen Unterlagen zur Änderungsgenehmigung (inkl. Standsicherheitsnachweis und Baugrunduntersuchung) durch den Petitionsausschuss, die Durchführung einer Ortsbesichtigung, die Anhörung eines unabhängigen geotechnischen Sachverständigen, eine erneute Beratung im Petitionsausschuss und eine Neufassung der Beschlussempfehlung für den Landtag Baden-Württemberg.

Die Petenten begründen ihr Petikum wie folgt:

- Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sei trotz eines fehlenden Baugrundgutachtens erteilt worden. Dies sei aufgrund bereits durchgeführter bauausführender Maßnahmen, auf Grundlage erteilter Teilbaufreigaben, jedoch unzulässig.
- Insbesondere hätten die bereits durchgeführten Baumaßnahmen zwangsläufig zu derartigen Bodenveränderungen am geplanten Anlagenstandort geführt, dass die im Nachgang geplante, noch ausstehende Baugrunduntersuchung keine zuverlässigen Schlüsse über die tatsächliche Tragfähigkeit des Untergrunds mehr liefern könne. Somit sei das „Nachreichen“ eines Baugrundgutachtens materiell-rechtlich unzulässig, da die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr geprüft werden könnten.
- Die in den Antragsunterlagen dargelegte Planung zur Baudurchführung widerspreche den Maßgaben der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und einschlägigen DIBt-Richtlinien zur Errichtung von Windenergieanlagen (Bauwerken der geotechnischen Kategorie 3).

- Mit Erteilung der Teilbaufreigabe ohne vorliegende Baugrunduntersuchung und Standfestigkeitsnachweise habe die Baubehörde ihre Untersuchungs- und Aufklärungspflicht entsprechend § 24 VwVfG (Amtsermittlungsgrundsatz) verletzt. Damit sei die Ermessensentscheidung formell und materiell fehlerhaft.
  - Im Rahmen der bereits durchgeführten Bautätigkeiten habe der Vorhabenträger gegen Genehmigungsaufgaben, insbesondere bezüglich des Bodenschutzgutachtens, verstoßen, was bisher nicht geahndet worden sei. Es sei daher zu befürchten, dass auch zukünftig gegen Genehmigungsaufgaben verstoßen werden würde.
  - Entgegen der Darstellung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) verlaufe ein Mineralgang im Bereich Sirmitz innerhalb des geplanten WEA-Errichtungsgebiets. Dieser Erzgang sei in der Fachliteratur beschrieben.
  - Das Prüfungsergebnis aus dem Petitionsverfahren 17/3610 hinsichtlich des Eiswaufgutachtens sei unzutreffend, da außer Acht geblieben sei, dass die geplanten Sicherheitsmaßnahmen versagen könnten. Weiterhin sei das dargestellte Worst-Case-Szenario aufgrund der tatsächlichen Topografie an den geplanten Anlagenstandorten unzutreffend.
  - Der Materialabrieb sei, entgegen der Einschätzung in den Petitionsverfahren 17/3562 und 17/3610, an den geplanten Anlagenstandorten in einem hydrogeologisch aktiven Quellgebiet hinsichtlich möglicher ökotoxischer Effekte deutlich kritischer zu betrachten. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung von möglichen Rotorblattschäden unterblieben, was zu besonders hohem Schadstoffeintrag in die Umgebung von Windkraftanlagen führen könne.
  - Zudem sei zu befürchten, dass trotz geschlossener Sägezelte mit Absaugung bei der Demontage der Rotorblätter Fasern und Staub beim Sägeprozess in den nahen Quellbereich eingetragen werden könnten.
  - Es sei zu befürchten, dass die für den Zeitraum von 30 Jahren zur Nutzung für die Windkraft genehmigten Flächen auch im Anschluss wieder für die Windkraftnutzung verwendet werden könnten. Somit sei der betroffene Naturraum absehbar auch über den genehmigten Zeitraum dauerhaft beeinträchtigt.
  - Die Wahrscheinlichkeit für ein Brandereignis sei höher einzuschätzen, als in den Antragsunterlagen und dem UVP-Bericht zugrunde gelegt worden sei. Grundsätzlich sei ein Brandereignis nicht auszuschließen, was gravierende nachteilige Folgen für das hydrogeologisch sensible Gebiet an den geplanten Anlagenstandorten haben könne. Das vorliegende Brandschutzkonzept sei daher nicht weitreichend genug.
  - Entgegen der Darstellung in den Prüfergebnissen zu den Petitionen 17/3562, 17/3610, 17/3673 und 17/3677 habe der Gutachter gegen die Erfassungsmethoden der FVA verstoßen. Weiterhin sei die Gebietsklassifizierung hinsichtlich des Auerhahnschutzes falsch dargelegt bzw. das betreffende Areal ungenügend betrachtet und bewertet worden. Außerdem sei das festgelegte Ausgleichsgebiet ungeeignet. Insgesamt verstoße das gesamte Vorgehen grundsätzlich gegen den erforderlichen Umgang mit der streng geschützten Art Auerhuhn.
  - Die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei nicht in ausreichendem Maße erfolgt und ohnehin sei diese nicht durch eine Geldleistung ausgleichbar. Auch sei aufgrund von wirtschaftlichen Interessen keine ergebnisoffene Suche nach alternativen Standorten erfolgt, sodass eine unabhängige Prüfung plausibler Alternativstandorte noch durchzuführen sei.
  - Die Auswirkung auf den Fremdenverkehr sei raumplanungsrechtlich nicht hinreichend sorgfältig bewertet worden.
  - Die bereits erfolgten Eingriffe in den Wald und den dortigen Naturraum seien weitgreifender als in den Antragsunterlagen dargestellt. Weiterhin seien die Antragsunterlagen als Bewertungsgrundlage für die Obere Forstbehörde zur Einschätzung der Auswirkungen der geplanten externen Zuwegung nicht ausreichend gewesen.
  - Entgegen der Prüfungsergebnisse zu den Petitionsverfahren 17/3562 und 17/3610 sei mit negativen Einflüssen auf mikroklimatische Verhältnisse angesichts des festgesetzten Ausbauzieles von 2 % der Fläche Baden-Württembergs für die Windkraftnutzung und bei kumulativer Umsetzung bereits bekannter Genehmigungsverfahren für 1 100 WEA im Jahr 2025 zu rechnen.
  - Die Bewertung des Denkmalamtes hinsichtlich der Burg Staufen und der Burg Badenweiler als nicht in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale sei zu bezweifeln.
  - Im hydrogeologischen Gutachten sei lediglich auf die wassergefährlichen Stoffe während der Bauphase hinsichtlich der Bohrung 1, Sulzburg eingegangen worden. Die mögliche Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität weiterer 39 Quellen sei nicht untersucht worden.
  - Die Auswirkungen der Rodungen auf die Neubildungsmenge des Grundwassers sei nicht analysiert worden.
- II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:
1. Sachverhalt
- Die Errichtung und der Betrieb des in Betracht stehenden Windparks mit 5 WEA wurde mit Bescheid vom 2. Oktober 2024 immissionsschutzrechtlich genehmigt.
- Gegen diese Genehmigung richteten sich bereits die Petitionen 17/3610, 17/3562, 17/3673 und 17/3677.

Mit Beschlussempfehlung vom 6. November 2025 hat der Petitionsausschuss empfohlen, diesen Petitionen nicht abzuhelpfen. In seiner 135. Sitzung am 13. November 2025 hat der 17. Landtag von Baden-Württemberg entschieden, der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu folgen (Landtagsdrucksache 17/9763).

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hatte weiterhin eine Naturschutzinitiative am 25. November 2024 Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben, sowie am 26. März 2025 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt. Mit Beschluss vom 3. September 2025 hat der Verwaltungsgerichtshof den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Mit Urteil vom 9. Dezember 2025 hat der Verwaltungsgerichtshof die Klage abgewiesen. Rechtsmittel wurden jeweils nicht eingelegt.

Am 3. Mai 2025 beantragte die Vorhabenträgerin anstelle des zugelassenen Anlagentyps Vestas V-172 (7,2 MW; 261 Meter) den Anlagentyp Enercon E 175 EP5 E2 (7,0 MW; 249,5 Meter) zu errichten. Die erforderlichen Eingriffe in die Natur sowie die Gesamthöhe der Anlagen verringern sich durch den beantragten Wechsel des Anlagentyps gegenüber dem ursprünglich genehmigten Anlagentypen. Daher waren aus Sicht der Genehmigungsbehörde keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Die Genehmigungsbehörde hat mit Schreiben vom 11. August 2025 die höhere Forstbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die zuständige Gewerbeaufsicht, die untere Baurechtsbehörde sowie die Flugsicherheit beteiligt. Im Weiteren wurden die Standortgemeinden Müllheim und Sulzburg mit Schreiben vom 10. November 2025 zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB angehört.

Am 28. November 2025 wurde das Verfahren mit der Erteilung der Änderungsgenehmigung abgeschlossen. Für das o. g. Urteil vom 9. Dezember 2025 hatte der VGH diese Entscheidung inzident mit geprüft.

#### *Bauordnungsrecht*

#### *Baugrundgutachten*

Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Änderungsgenehmigung lag jeweils kein Baugrundgutachten vor.

Die im 1. Bauabschnitt durchgeführten vorbereitenden Erdarbeiten bis hin zur Errichtung von Nebenanlagen bedurften keines Standsicherheitsnachweises und wurden von der unteren Baurechtsbehörde ohne vorliegendes Baugrundgutachten mit Teilbaufreigabe vom 23. April 2025 freigegeben.

Zur Erteilung einer 2. Teilbaufreigabe für den Aushub der Baugruben wurden der unteren Baurechtsbehörde ein vorläufiges Baugrundgutachten und der Standsicherheitsnachweis vorgelegt.

Am 11. Dezember 2025 hat die untere Baurechtsbehörde die Teilbaufreigabe für den Aushub der Baugruben an den fünf Anlagenstandorten erteilt.

Nach Vorlage des finalen Baugrundgutachtens wurden am 13. März und 13. April 2026 weitere Teilbaufreigaben zur Flachgründung und Errichtung der Türme erteilt.

#### *Bautechnische Prüfung*

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise hat eine von der obersten Baurechtsbehörde des Landes Baden-Württemberg anerkannte und von der unteren Baurechtsbehörde gemäß § 17 LBOVVO beauftragte Prüfingenieurin für Bautechnik durchgeführt. Diese hat die Prüfung in zwei Prüfberichten dokumentiert und letztere der unteren Baurechtsbehörde vorgelegt.

Der Auftrag zur bautechnischen Prüfung umfasst im Weiteren auch die Überwachung der konstruktiven Bauausführung hinsichtlich Konformität zu den geprüften bautechnischen Nachweisen – regelmäßig auch im Rahmen von Vor-Ort-Terminen.

Die Erteilung der Teilbaufreigaben zu den Flachgründungen und Türmen für die jeweiligen Bauabschnitte erfolgte entsprechend dem Fortschritt der bautechnischen Prüfung auf Grundlage der Prüfberichte der beauftragten Prüfingenieurin.

#### *Behördliche Überwachung der laufenden Bautätigkeiten*

Am 4. Juli 2025 erreichte das zuständige Landratsamt eine Bürgermeldung, wonach im unmittelbaren Eingriffsbereich an einem der geplanten Anlagenstandorte ein Feuchtgebiet und somit ein gesetzlich geschütztes Biotop vorgelegen habe. Dieses sei durch die fortgeführten Bautätigkeiten zerstört worden. Zudem seien die Bautätigkeiten entgegen der Genehmigungsaufgaben bei Nässe durchgeführt worden.

Zu diesem Zeitpunkt wurde an diesem Bereich die Baufeldräumung durchgeführt. Dies umfasste auch einen Abtrag der oberen Bodenschichten. Die abgetragenen Bodenschichten wurden am Standort fachgerecht getrennt voneinander gelagert.

Für dieses Areal liegt der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Biotypenkartierung vor, welche im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit Kenntnisstand vom Juli 2024 erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt worden war. Hieraus ergeben sich keine Hinweise auf die Existenz des gemeldeten Feuchtgebiets.

Der Sachverhalt wurde durch Vertreter der zuständigen Genehmigungs-, Naturschutz- und Bodenschutzbehörde im Rahmen einer Begehung vor Ort am 25. Juli 2025 betrachtet.

Hierbei konnte von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde anhand des fachgerecht umgelagerten Unterbodenmaterials aus dem fraglichen Gebiet eine fundierte bodenkundliche Untersuchung durchgeführt werden. Ergänzend wurde an Aufschlüssen seitlich

des Baufeldes der Bodenaufbau begutachtet, um ein Verständnis über den Bodenaufbau im geräumten Baufeld und für mögliche Stauwasserbildung zu bekommen.

Hierbei zeigten sich Hinweise auf eine zeitweise Vernässung des Bereichs; eine bodengenetische Ausbildung im Sinne eines bodenkundlichen Feuchtgebietes (Anmoor oder Moor) wurde vor Ort nicht festgestellt.

Im Ergebnis wurde für das betrachtete Areal kein Widerspruch zur vorliegenden Biotypenkartierung festgestellt.

#### *Mineralgang im Bereich Sulzburg*

Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen sind nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

In der Bergbauliteratur sind Quarzgänge als natürliche geologische Aufschlüsse sowie Bergbauspuren im Bereich Sirnitz beschrieben (Helge Steen, Bergbau auf Lagerstätten des Südlichen Schwarzwaldes).

Bei den natürlichen Aufschlüssen handelt es sich um anstehende Gesteinspartien, z. B. freistehende Felsen. So befindet sich ca. 50 m südlich eines geplanten WEA-Standes ein „riffartiger Gangausbiss“.

Weitere geologische Aufschlüsse oder historische Bergbauspuren in der näheren Umgebung der geplanten WEA-Stände sind nicht dokumentiert.

#### *Aussetzung Stillhalteabkommen*

Die Petenten wurden mit Schreiben vom 6. März 2026 durch den Petitionsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg darüber informiert, dass das Stillhalteabkommen der Erteilung einer Baufreigabe nicht entgegensteht, da ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit und des Vorhabenträgers anzuerkennen ist.

Den Petenten wurde in dem Schreiben dargelegt, dass Petitionen nach Artikel 17 des Grundgesetzes keine aufschiebende Wirkung entfalten und Ausnahmen vom Stillhalteabkommen zulässig sind, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit oder eines Dritten einer Verzögerung des Verfahrens entgegenstehen.

Im Weiteren wurde den Petenten das Ergebnis der Prüfung über die Ausnahme vom Stillhalteabkommen dargelegt. Hierbei wurde auf das überwiegende Interesse der Allgemeinheit am Ausbau der Windkraftnutzung eingegangen, sowie auf Rechtsansprüche des Vorhabenträgers und mögliche Schadenersatzansprüche gegen das Land Baden-Württemberg verwiesen.

Die untere Baurechtsbehörde hat am 13. März 2026 bzw. 13. April 2026 die Freigaben (Roter Punkt) zur Flachgründung und Errichtung der Hybrid-Stahltürme an den Standorten der geplanten WEA erteilt.

#### *Sonstige vorgebrachte Einwände*

Die im Übrigen in der Petitionsschrift vorgetragene Einwände und Bedenken gegen das Vorhaben stellen keine Sachverhalte dar, die inhaltlich über die Ausführungen der abgeschlossenen Petitionsverfahren 17/3562, 17/3610, 17/3673 und 17/3677 hinausgehen oder sind nicht Beurteilungsgegenstand für die Frage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit eines Windkraftvorhabens.

Zur Darstellung der in abgeschlossenen Petitionen betrachteten Sachverhalte wird auf die Landtagsdrucksache 17/9763 verwiesen.

#### **2. Rechtliche Würdigung**

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Entscheidung über den Antrag vom 3. Mai 2025 auf Änderung der mit Bescheid vom 2. Oktober 2024 erteilten Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA auf dem Höhenzug Sirnitz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben, insbesondere §§ 4, 5, 6, 16b Absatz 7 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit der 4. und der 9. BImSchV, durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung des Anlagentyps handelte es sich um eine Änderung vor Errichtung im Sinne des § 16b Absatz 7 BImSchG. Die Prüfung der Anforderungen hatte sich gemäß dieser Regelung auf jene Belange zu beschränken, bei denen durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden könnten. Im Änderungs genehmigungsverfahren wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich berührt waren, beteiligt.

Weitere Stellen und Behörden wurden nicht beteiligt. Im Hinblick auf die geologischen Begebenheiten waren aus Sicht der Genehmigungsbehörde durch den Wechsel des Anlagentyps keine nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zum genehmigten Anlagentyp zu befürchten. Daher wurde das LGRB im Zuge der Änderungs genehmigung nicht erneut beteiligt. Diese Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund des § 16b Absatz 7 BImSchG nicht zu beanstanden.

#### *Bauordnungsrecht – Baugrundgutachten*

Das Baugrundgutachten gehört zu den im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen einzureichenden bautechnischen Unterlagen, gemäß Abschnitt 3, Buchstabe H der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012; Korrigierte Fassung März 2015“ des DIBt. Die genannte DIBt-Richtlinie stellt eine Technische Baubestimmung i. S. d. § 73a Landesbauordnung (LBO) dar, wonach deren Maßgaben durch Bezugnahme zu beachten sind (Lfd. Nummer A 1.2.8.7 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen).

Das Baugrundgutachten ist für die Erstellung des Standsicherheitsnachweises nach § 9 Absatz 2 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBVVO) von zentraler Bedeutung.

Nach Ziffer 12.2.1 der Richtlinie „ist sicherzustellen, dass die Eigenschaften des Baugrunds am Standort den Anforderungen in der statischen und dynamischen Berechnung entsprechen“. Um dies zu erreichen formuliert die Richtlinie die notwendigen Anforderungen an die vorzunehmenden geotechnischen Untersuchungen und regelt somit deren Berücksichtigung bei der Erstellung des Standsicherheitsnachweises für eine Windenergieanlage.

Der Standsicherheitsnachweis gehört gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LBOVVO als bautechnischer Nachweis zu den im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen vorzulegenden Bauvorlagen.

Die bautechnischen Nachweise können gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 LBOVVO nachgereicht werden, soweit nach Satz 3 gewährleistet ist, dass der Standsicherheitsnachweis noch vor Baubeginn geprüft werden kann.

Der Begriff „Baubeginn“ im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 LBOVVO bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht den Startzeitpunkt für die Bauausführung insgesamt, sondern den Zeitpunkt für den Beginn der Ausführung des jeweils in Bezug auf den Standsicherheitsnachweis relevanten Bauabschnittes. Hieraus folgt die im Bauprozess gängige Praxis der abschnittswisen Baufreigabe. Dementsprechend hat die untere Baurechtsbehörde jeweils die Bauabschnitte freigegeben, deren Prüfung abgeschlossen war.

Die untere Baurechtsbehörde kam nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu dem Ergebnis, dass die Durchführung der vorbereitenden Erdarbeiten bis hin zu den Nebenanlagen auch ohne bautechnische Bauvorlagen bzw. des Aushubs der Baugruben auch ohne bautechnische Prüfbestätigungen zur Ausführung freigegeben werden konnte.

Für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie „die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht“ bei der Errichtung einer Windenergieanlage hat die untere Baurechtsbehörde gemäß § 17 LBOVVO eine von der obersten Baurechtsbehörde des Landes Baden-Württemberg anerkannte Prüfingenieurin beauftragt.

Für die einzelnen Bauabschnitte bzw. Standorte wurden die hierfür notwendigen Teilbaufreigaben zu den Flachgründungen und Türmen erteilt, nachdem die Prüfingenieurin die hierfür vorgelegten Unterlagen geprüft hat. Die Teilbaufreigaben für die einzelnen Bauabschnitte erfolgten entsprechend dem Fortschritt der bautechnischen Prüfung auf Grundlage der Prüfberichte der beauftragten Prüfingenieurin, und wurden erst nach bautechnischer Prüfbestätigung durch die Prüfingenieurin erteilt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vorliegend gemäß den Vorgaben der LBO, der LBOVVO und der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012, Korrigierte Fassung März 2015“ vorgegangen wurde.

Insoweit ist es nicht zu beanstanden, dass sowohl die immissionsschutzrechtliche Genehmigung als auch die Änderungsgenehmigung ohne Vorlage des Baugrundgutachtens und eines Standsicherheitsnachweises erteilt worden sind.

#### *Behördliche Überwachung der laufenden Bautätigkeiten*

Nach § 52 Absatz 1 BImSchG hat die zuständige Behörde die Einhaltung von Nebenbestimmungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu überwachen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 2. Oktober 2024, in Gestalt der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 28. November 2025, war gemäß § 12 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden worden, soweit dies erforderlich war, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsbehörde hat Hinweise aus der Bürgerschaft zum Anlass genommen, gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde, vor Ort Untersuchungen durchzuführen.

Bei der Bewertung des ermittelten Sachverhalts stützte sich die zuständige Immissionsschutzbehörde auf die fachliche Einschätzung der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Das Vorgehen der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen sind konkrete Verstöße gegen Nebenbestimmungen zu der Genehmigungsentscheidung weder ersichtlich noch wurden solche von der Petentin vorgetragen.

#### *Teilbaufreigabe/Stillhalteabkommen*

Die Erteilung der Teilbaufreigabe trotz laufendem Petitionsverfahren ist nicht zu beanstanden.

Petitionen entfalten grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das Stillhalteabkommen ist eine Absprache zwischen der Landesregierung und dem Landtag, wonach während eines anhängigen Petitionsverfahrens im Grundsatz keine Maßnahmen, gegen die sich die Petition richtet, von der Verwaltung vollzogen werden, bis eine Entscheidung über die Petition vorliegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Prüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Petitionsausschusses von dieser Maßgabe abgewichen werden, was im vorliegenden Fall erfolgte und den Petenten unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gegeben wurde.

#### *Sonstige vorgebrachte Einwände*

Die weiteren vorgebrachten Einwände wurden im Rahmen der abgeschlossenen Petitionsverfahren 17/3562,

17/3610, 17/3673 und 17/3677 gewürdigt (Landtagsdrucksache 17/9763) oder sind nicht Beurteilungsgegenstand für die Frage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit eines Windkraftvorhabens.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

#### **4. Petition 17/4864 betr. Klimapolitik in Baden-Württemberg**

##### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert den Landtag von Baden-Württemberg auf, die bestehende Klimapolitik kritisch zu evaluieren und weiterzuentwickeln und skizziert dazu fünf Leitprinzipien.

##### **II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:**

###### **II.1 Sachverhalt**

Der Petent trägt vor, dass ambitionierter Klimaschutz als zentrale Zukunftsaufgabe richtig und notwendig sei, sich aber die Herausforderung stelle, gleichzeitig gesellschaftliche Akzeptanz, wirtschaftliche Tragfähigkeit und praktische Umsetzbarkeit zu erreichen. Maßnahmen würden oft als einseitige Belastung erlebt, bei denen Nutzen, Übergangsfristen und Alternativen unklar blieben. Ein zentrales Problem sei dabei, dass soziale, regionale und wirtschaftliche Unterschiede nicht ausreichend berücksichtigt würden und Klimaschutz dadurch ungerecht wirke.

Der Petent fordert daher eine grundlegende Weiterentwicklung der Klimapolitik in Baden-Württemberg und nennt dazu fünf Leitprinzipien:

1. Klimapolitik muss sozial ausgewogen gestaltet werden und darf nicht zu sozialer Spaltung führen, Maßnahmen sind auf ihre sozialen Auswirkungen zu prüfen.
2. Zur praktischen Umsetzbarkeit müssen Ziele mit realistischen Zeitplänen, ausreichender Infrastruktur und klaren Zuständigkeiten unterlegt werden. Es dürfen keine faktischen Zwangslagen entstehen.
3. Technologieoffenheit ist zu stärken, Innovationen brauchen Vielfalt, Lösungen dürfen nicht vorgegeben werden.
4. Kommunen müssen mit langfristiger Finanzierung, Fachpersonal und Planungssicherheit unterstützt werden. Das Land soll koordinieren und unterstützen und keine zusätzlichen Belastungen erzeugen.
5. Klimakommunikation muss verbessert werden. Um Vertrauen zu stärken sollen Maßnahmen verständ-

lich, transparent und ehrlich erklärt, mögliche Zielkonflikte offen benannt werden.

##### **II.2 Rechtliche Würdigung**

Aufgrund des allgemeinen Charakters der Forderungen der Petition, erfolgt eine ebensolche Einordnung durch das Umweltministerium entlang der fünf genannten Leitprinzipien.

1. Das Umweltministerium teilt die Einschätzung des Petenten, dass eine soziale Ausgestaltung der Klimapolitik entscheidend für ihren Erfolg und die Vermeidung gesellschaftlicher Spaltung ist. An einigen Stellen wurde dies in der Maßnahmengestaltung bereits mitgedacht, z. B. bei der Energieberatung für einkommensschwache Haushalte in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Insgesamt handelt es sich aber um ein Thema, das vorrangig auf Bundesebene adressiert werden muss. Zukünftig soll noch verstärkt für die vielfältigen Chancen und positiven Nebeneffekte von Klimaschutz geworben werden. Es sollen gezielt Angebote geschaffen werden, die sich im Sinne einer sozialen Ausgestaltung von Klimaschutzpolitik insbesondere auch an Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen richten.
2. Es wurden bereits früh in der zu Ende gehenden Legislaturperiode Instrumente im Klimaschutz etabliert, die sich stark auf die Umsetzung von wirkungsvollen Klimaschutzinstrumenten fokussieren. Mit dem Klima-Maßnahmen-Register wurde eine zentrale, öffentlich einsehbare Maßnahmenammlung geschaffen, die jederzeit aktualisiert und erweitert werden kann. Zusätzlich wurde über eine klare Zuteilung der einzelnen Sektoren die Verantwortung für die Zielerreichung denjenigen Ministerien zugeordnet, die die Hebel auf Landesebene in der Hand haben. Fortschritt und Erfolg in den einzelnen Sektoren werden in einem jährlichen Monitoring-Prozess überprüft, in den auch die Bewertungen des unabhängigen Klima-Sachverständigenrats einfließen.
3. Das Umweltministerium kann die vom Petenten vorgebrachte Forderung nach Technologieoffenheit nicht nachvollziehen, da es auf dem Weg zur Erreichung der Klimaziele des Landes keine Einschränkungen oder technologische Vorgaben gibt, die Innovationen verhindern oder ausbremsen würden. Das klare, im Klimagesetz Baden-Württemberg festgelegte Ziel ist das Erreichen von Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040. Der Fokus auf bestimmte Technologien, beispielsweise im Gebäude- oder Verkehrsbereich, ergibt sich aus dem realistischen Blick auf (Energie-)Effizienz, Umsetzbarkeit und Technologie- bzw. Marktreife einerseits und die wenigen verbleibenden Jahre für die zukunftsfähige Umgestaltung unserer Lebens- und Wirtschaftsweise andererseits.
4. Das Umweltministerium teilt die Einschätzung des Petenten, dass Kommunen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung von Klimaschutz vor Ort spielen. Aus diesem Grund gibt es zahlreiche, speziell auf

Kommunen ausgerichtete Förderprogramme des Landes, wie beispielsweise Klimaschutz-Plus. So werden Kommunen beim Erreichen des Ziels der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 und insbesondere im wichtigen Bereich der Gebäudesanierungen unterstützt. Dazu standen in den Förderprogrammen Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS (Fokus auf Klimawandelanpassung) im vergangenen Jahr rund 36 Millionen Euro bereit, für das Jahr 2026 sind es rund 46 Millionen Euro. Zudem wurde eine landesweite Beratungsstruktur etabliert, um die Kommunen bei der Erstellung und Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Wärmepläne zu unterstützen. Zusätzlich wurde eine langfristige Finanzierungszusage für die regionalen Energieagenturen gegeben, um eine stabile Grundlage für kostenlose Beratungs- und Informationsangebote im Bereich Klimaschutz sowie Energie- und Wärmewende für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen zu schaffen. Darüber hinaus hat das Land entschieden, zwei Drittel des Sondervermögens des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität direkt an die Kommunen weiterzugeben – konkret stehen dadurch rund 8,75 Milliarden Euro für zusätzliche Investitionen in den nächsten zwölf Jahren bereit.

5. Es ist ein Anliegen des Umweltministeriums, die eigenen Klimaschutzmaßnahmen verständlich und transparent zu kommunizieren. Dabei handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess und eine klassische Querschnittsaufgabe, die nicht an den Ressortgrenzen endet und des Engagements aller Ressorts bedarf. Im Zuständigkeitsbereich des Umweltministeriums wurde beispielsweise im Programmteil II des Förderprogramms Klimaschutz-Plus eine zusätzliche Option zur Förderung von Klimakommunikationsmaßnahmen durch Kommunen aufgenommen. Außerdem werden zum Beispiel jährlich die KLIMA.LÄND.TAGE organisiert, die für Kommunen, Verbände, Organisationen, Unternehmen und weitere Akteurinnen und Akteure im Land einen Rahmen bieten, um ihre vielfältigen Aktionen zu den Themen Klima, Nachhaltigkeit und Energiewende anzubieten. Es finden Märkte, Messen, Tage der offenen Tür, Mitmachaktionen, Filmvorführungen, Gesprächsrunden und vieles mehr statt. Zudem besteht eine Vielzahl an Beratungsmöglichkeiten wie etwa im Energie- und Gebäudebereich. Auf diese Weise wird nicht nur ein breit gefächertes Angebot geschaffen und auf einer zentralen Plattform gebündelt, es wird auch unmittelbar greifbar, wie viele Menschen sich in der Gesellschaft für Umwelt- und Klimathemen engagieren. Damit können die KLIMA.LÄND.TAGE eine kollektive Wirksamkeit erfahrbar machen und weitere Akteurinnen und Akteure zu Beiträgen motivieren.

Das Umweltministerium unterstreicht an dieser Stelle, dass konsequenter Klimaschutz ein dringendes und zentrales Anliegen für die Sicherung unseres Wohlstandes und unserer Lebensgrundlagen darstellt. Die etablierten und bewährten Monitoringvorgaben (vgl. § 16 KlimaG BW) spielen dabei eine zentrale Rolle,

um den Fortschritt bei der Zielerreichung engmaschig zu überwachen und, wo immer nötig, entsprechende Nachsteuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Die bestehenden Klimaschutzinstrumente der Landesregierung bieten bereits die Möglichkeit zur kritischen Evaluation und kontinuierlichen Weiterentwicklung.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit die Einschätzung des Petenten geteilt wird und seine Forderungen bereits umgesetzt werden, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Achterberg

### 5. Petition 17/4867 betr. Verbesserung des regionalen Schienenverkehrs

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert eine grundlegende Neujustierung der regionalen Verkehrsbestellung und -organisation in Baden-Württemberg. Er kritisiert den aktuellen Zustand des regionalen Schienenverkehrs, insbesondere die Unzuverlässigkeit, Verspätungen und unzureichenden Ersatzverkehre. Aus Sicht des Petenten ist das Land als Besteller in mehreren Bereichen gefordert, um die bestehenden Defizite zu lösen und einen zuverlässigen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bereitzustellen.

#### II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Der Petent sieht das Land in fünf Bereichen gefordert. Zu den Themengebieten wird wie folgt Stellung genommen:

##### 1. Fokus auf Stabilität des Systems

Sowohl im „Aktionsplan Qualität“ (<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/bahn-und-bus/mehr-qualitaet-im-oepnv/aktionsplan-qualitaet-im-schienenpersonennahverkehr>) als auch im „Zukunftsfahrplan Baden-Württemberg“ (<https://www.zukunftsfahrplan.de/qualitaetsstandards>) wird der Fokus gelegt auf robuste statt fahrzeitorientierte Fahrpläne. So ist eine Zielsetzung des Zukunftsfahrplans, dass bereits bei der Fahrplanerstellung ausreichende Umsteigezeiten und Puffer für den Verspätungsabbau eingeplant werden, damit Anschlüsse zuverlässiger erreicht werden. Dieser verstärkte Fokus wurde bereits umgesetzt bei der Filstalbahn, RE 3 (Basel–Friedrichshafen) sowie den Fahrplänen für das neue Stuttgarter Netz 35 (nach Inbetriebnahme von Stuttgart 21).

## 2. Ersatzverkehre als integraler Bestandteil des Systems

Schienenersatzverkehre sind unumgänglich bei notwendigen Sanierungs- und Baumaßnahmen. Dem Verkehrsministerium ist bewusst, dass dies in jedem Fall mit Einschränkungen für die Fahrgäste einher geht. Diese sollen möglichst geringgehalten werden. Dafür hat das Land mit den zuständigen Eisenbahnverkehrsunternehmen für eine Mehrzahl der SPNV-Netze in Baden-Württemberg den Verkehrsvertrag 2.0 (VV 2.0) vereinbart. Damit ist eine weitreichendere Finanzierung des Schienenersatzverkehrs als bislang möglich, gleichzeitig werden umfangreiche Qualitätsstandards von den Verkehrsunternehmen gefordert. Diese betreffen sowohl das Konzept als auch die Durchführung des Schienenersatzverkehrs. Inbetriebnahmen von Schienenersatzverkehren werden von der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg im Auftrag des Landes begleitet. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen werden aufgefordert festgestellte Qualitätsmängel hinsichtlich Kapazität, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit zu beseitigen.

Die große Menge an Baustellen und damit notwendigen Ersatzverkehren fordert alle beteiligten Akteure heraus. In einzelnen Fällen waren Planung und Umsetzung aufgrund der Fülle an Baustellen nicht optimal. Alle Beteiligten arbeiten daran, dies zu verbessern und das gemeinsame Ziel des Landes, den Fahrgästen auch im Baustellenfall eine zuverlässige Beförderungsmöglichkeit zu bieten, zu erreichen. Allerdings müssen weiterhin die begrenzten finanziellen Spielräume beachtet und Komforteinschränkungen im Vergleich zum Regelbetrieb mit dem Zug anerkannt werden.

## 3. Bessere Fahrgastinformation

Für eine bessere Fahrgastinformation engagiert sich das Land auf mehreren Wegen. Der Stellenwert dieser wird auch dargelegt durch die Festlegung von „Digitalisierung und Fahrgastinformation“ als ein Qualitätsstandard des Landes im SPNV (Festlegung im Rahmen des Zukunftsfahrplan).

Durch die Weiterentwicklung der Verkehrsverträge (siehe VV 2.0) sichert das Land den Eisenbahnverkehrsunternehmen finanzielle Mittel für zusätzliches Personal in ihren Leitstellen zu. Diese Mitarbeitenden werden ausschließlich eingesetzt, um die Anschluss-sicherung und die Fahrgastinformation zu bearbeiten. Zudem wird im Auftrag des Landes eine technische Lösung entwickelt, um die Sicherung von Anschlüssen für die beteiligten Akteure zu vereinfachen und so für die Fahrgäste zuverlässiger zu gestalten. Die Testphase an einzelnen Knoten hat bereits begonnen und wird sukzessive auf das gesamte Netz in Baden-Württemberg ausgerollt.

Das Land bietet den Verkehrsverbünden weiterhin die Möglichkeit, auf Systemen der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg ein gemeinsames Ereignismanagementsystem (EMS) zu betreiben, um Störungsmeldungen für die Fahrgastinformation in

landesweit einheitlicher Form durchgängig im ganzen Land in den Fahrgastinformationssystemen verfügbar zu machen. Um diese landesweite Einheitlichkeit herzustellen, müssen bereits vorhandene Systeme der Verkehrsverbünde angepasst werden.

Das Verkehrsministerium engagiert sich zudem im Rahmen DELFI (= Durchgängige elektronische Fahrgastinformation) beim Aufbau, Betrieb und der Weiterentwicklung von deutschlandweit durchgängigen Fahrgastinformationen. DELFI ist ein Kooperationsnetzwerk aller Bundesländer und weiterer Partner und schafft die technischen Voraussetzungen zur Beaufkennung länderübergreifender Reiseketten. Das Land ist im DELFI-Lenkungsausschuss vertreten und gestaltet so das Kooperationsnetzwerk und die DELFI-Strategie aktiv mit.

## 4. Rolle des Landes als Besteller und Koordinator

Auch hier kann auf den Aktionsplan Qualität und den VV 2.0 verwiesen werden. Das Verkehrsministerium ist sich seiner Verantwortung bewusst und arbeitet aktiv daran, dass zugunsten der Fahrgäste der SPNV zuverlässig und reibungslos funktioniert. Hierfür ist eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteuren (Eisenbahnverkehrsunternehmen, Zugherstellern, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Weitere) zentral. Das Land nimmt über das Verkehrsministerium, seiner Nahverkehrsgesellschaft (NVBW) und der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) seine zentrale Rolle im System wahr.

## 5. Interessenvertretung des Landes gegenüber dem Bund

Das Land engagiert sich aktiv für einen zuverlässigen Regionalverkehr gegenüber dem Bund. Dies betrifft die vom Petenten angesprochenen vom Bund bzw. bundeseigenen Unternehmen zu leistenden verlässlichen Rahmenbedingungen, ausreichenden Infrastrukturkapazitäten und planbaren Bauabläufe sowie seiner grundgesetzlich festgehaltenen Verpflichtung den SPNV auskömmlich zu finanzieren (erforderliche Erhöhung der Regionalisierungsmittel).

Das Land setzt sich hierfür gegenüber dem Bundesverkehrsministerium sowie gegenüber der für Infrastruktur zuständigen DB InfraGO AG ein. Aktuell kann zudem das Engagement des Verkehrsministeriums in der Taskforce „Zuverlässige Bahn“ hervorgehoben werden. Das Ministerium ist hierbei, vertreten durch den Abteilungsleiter Öffentlicher Verkehr, Mitglied in den Fokusgruppen „Vereinfachung betrieblicher Regeln, schnelle Entscheidungen und Regulierung“ und „Digitalisierung (Kommunikation/Fahrgastinformation)“ und hat darüber hinaus Ideen und Forderungen auch in die weiteren Fokusgruppen eingespeist.

### Beschlussesempfehlung:

Soweit das Land bereits aktiv – im Rahmen seiner rechtlichen und finanziellen Mög-

lichkeiten – an einer Verbesserung des regionalen Schienenverkehrs arbeitet, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Achterberg

## **6. Petition 17/4868 betr. Reform des Bildungssystems; Lehrkräftemangel**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent konstatiert eine strukturelle Krise des baden-württembergischen Bildungssystems. Er fordert aus diesem Grund eine Neuausrichtung der Bildungspolitik in Baden-Württemberg.

### **II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:**

#### **II.1. Sachverhalt**

Die Petition umfasst insgesamt fünf zentrale Forderungen:

1. Die Entlastung der Lehrkräfte von zusätzlichen Aufgaben, damit sie sich auf den Unterricht konzentrieren können.
2. Gezielter Ausbau von Verwaltungs- und Unterstützungspersonal, um organisatorische, administrative und soziale Aufgaben professionell zu bewältigen.
3. Verlässlichkeit und Planungssicherheit sollen dadurch gestärkt werden, dass keine kurzfristigen oder unkoordinierten bildungspolitischen Maßnahmen eingeführt werden.
4. Der Lehrkräfteberuf soll durch realistische Arbeitszeitmodelle, verlässliche Einstiegsbedingungen, transparente Karrierewege und eine wertschätzende Personalpolitik attraktiver gestaltet werden.
5. Regionale Unterschiede müssen ausgeglichen werden – Schulen mit besonderen Herausforderungen sollen zusätzliche Ressourcen und Unterstützung erhalten.

#### **II.2. Rechtliche Würdigung**

Es ist der Kultusverwaltung ein Anliegen, Lehrkräfte und Schulleitungen von unterrichtsfremden Aufgaben zu entlasten. Die Kultusverwaltung digitalisiert und vereinfacht daher z. B. Verfahren, sodass der Verwaltungsaufwand für die Schulen sinkt. Die technische IT-Administration ist Aufgabe der Schulträger. Das Land unterstützt die Schulen durch die zentrale Bereitstellung pädagogischer Anwendungen wie der Digitalen Bildungsplattform (Schule@BW).

Den Schulen steht darüber hinaus das Instrument der Personalausgabenbudgetierung zur Verfügung. Die Schulen, die die Personalausgabenbudgetierung nutzen, verzichten für das betreffende Schuljahr auf

einen Teil der ihnen zugewiesenen Lehrerstunden und können die so gewonnenen Mittel einsetzen, um Schulleitungen und Lehrkräfte zu entlasten. Neben der Einstellung von pädagogischen Assistenzen ist es durch die Personalausgabenbudgetierung auch möglich, eine Verwaltungsassistentin zu finanzieren. Zudem beteiligt sich das Land an ausgewählten Schulstandorten besonders großer Schulen am Modell der Schulverwaltungsassistentin. Dabei trägt das Land die Hälfte der für die Schulverwaltungsassistentin anfallenden Personalkosten, im Gegenzug verzichten die Schulen entsprechend auf Stunden ihres allgemeinen Entlastungskontingents.

Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren die Zahl der Personen, die unterstützend an der Schule arbeiten, deutlich erhöht. Dabei handelt es sich vor allem um pädagogisches Personal. Über verschiedene Programme wie beispielsweise „Lernen mit Rückenwind“ oder „Startchancen Baden-Württemberg“ sind aktuell über 4 500 pädagogische Assistentinnen und Assistenten an den Schulen tätig.

Der Prozess, neue Gesetze zu verabschieden oder bestehende Gesetze zu reformieren, wird durch das Gesetzgebungsverfahren beschrieben. Das Gesetzgebungsverfahren in Baden-Württemberg umfasst im Wesentlichen die Einbringung eines Entwurfs z. B. durch die Landesregierung, die Debatte im Plenum, die Prüfung in Ausschüssen, eine Anhörung der Betroffenen und den finalen Beschluss im Landtag. Das Kultusministerium als Teil der Exekutive gestaltet die Umsetzung der bildungspolitischen Maßnahmen immer auch mit Blick auf die Schulträger und Schulen und die für diese damit verbundenen Herausforderungen.

Die Arbeitszeit einer Lehrkraft ist bezüglich der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zeitlich festgelegt. Die anderen von Lehrkräften wahrzunehmenden Aufgaben wie z. B. Unterrichtsvor- und -nachbereitung sowie Elterngespräche können freier und von den Lehrkräften entsprechend flexibel gestaltet werden. Eine Abkehr vom Deputatsmodell ist derzeit nicht beabsichtigt.

In der Regel werden Lehrerinnen und Lehrer verbeamtet. Die Schulverwaltung informiert angehende Lehrkräfte in der Ausbildung regelmäßig über die Einstellungsmöglichkeiten. Lehrkräfte können verschiedene Karrierewege beschreiten. So bestehen Aufstiegsmöglichkeiten für Gymnasiallehrkräfte in die Besoldungsgruppe A 14. Fach- und Technische Lehrkräfte können an einem Aufstiegslehrgang teilnehmen, mit dem Ziel als wissenschaftliche Lehrkraft tätig zu werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, als Schulleiterin bzw. Schulleiter, im Schulleitungsteam, als Fortbilderin bzw. Fortbilder oder auch in der Schulverwaltung Verantwortung zu übernehmen.

Um Bildungsgerechtigkeit zu erhöhen, erhalten durch den Modellversuch sozialindexbasierte Ressourcensteuerung sowie das Startchancenprogramm diejenigen Schulen zielgenaue und bedarfsgerechte Unterstützung, die sie am meisten benötigen.

**Beschlussempfehlung:**

Soweit der Petition in Teilen bereits entsprochen wurde, wird sie für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

**7. Petition 17/4880 betr. Schulwesen; Notentransparenz, Sachverhaltsaufklärung u. a.****I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten sind Eltern eines Kindes, das die 6. Klasse eines Gymnasiums besucht. Die Petition bezieht sich auf pädagogische Maßnahmen der Schule (Gespräch, Tagebucheintrag, Strafarbeiten), die Bewertung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in einzelnen Fächern, das Vorgehen der Schule bezüglich eines anstehenden Schullandheimaufenthalts sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Elternabend.

Die Petenten teilen mit, dass die Schulleitung und das Regierungspräsidium als Schulaufsichtsbehörde auf ihre Beschwerden hin keine Abhilfe geschaffen hätten bzw. die Anliegen für sie nicht zufriedenstellend bearbeitet hätten. Sie wenden sich an den Petitionsausschuss als unabhängige Instanz und bitten um Prüfung und Unterstützung.

**II. Sachverhalt**

Im Einzelnen werden folgende Beschwerden/Forderungen vorgetragen:

**1.**

Die Petenten beschwerten sich über Inhalt und Art der Durchführung eines Gesprächs, das zwei Lehrkräfte mit ihrem Sohn am 15. Januar 2026 geführt haben. Die Lehrkräfte hätten den Sohn mit einer sexualisierten Unterstellung konfrontiert, ohne dass es hierfür Beweise gebe und ohne vorherige Information der Eltern. Dies stelle eine Verletzung von Fürsorge- und Schutzpflichten dar, sowie einen Verstoß gegen grundlegende pädagogische und verfahrensrechtliche Prinzipien. Sie fordern eine schriftliche Entschuldigung sowie dass keinerlei Vermerke zum Vorgang in Schülerakte, Tagebuch oder sonstigen Unterlagen vorliegen. Als Schutzmaßnahme dürfe der Sohn zukünftig nicht mehr von der Lehrkraft unterrichtet werden, die die negative Behauptung aufgestellt hat bzw. das Gespräch geführt hat.

Der Sachverhalt stellt sich aus Sicht der Schule wie folgt dar: Schülerinnen der Klasse meldeten einer Lehrkraft vor den Weihnachtsferien, dass sie bei ihrem Mitschüler ein Verhalten beobachtet hätten, das bei ihnen Irritationen auslöse. Dieses Verhalten wurde nach den Weihnachtsferien auch von weiteren Lehr-

kräften beobachtet. An der Schule ist es üblich, dass bei Konfliktsituationen zunächst das Gespräch mit den Betroffenen gesucht wird. Um den Schüler nicht in eine kompromittierende Situation zu bringen, sollten männliche Lehrkräfte das Gespräch führen. Das Gespräch fand am 15. Januar 2026 statt. Der Schüler erklärte sein Verhalten. Dem Schüler wurde erklärt, dass die Schule den Aussagen nachgehen musste. Dem Schüler wurde auch empfohlen, ein Gespräch mit den Eltern zu führen. Eine sexualisierte Unterstellung fand in dem Gespräch nicht statt. Die Angaben des Schülers waren für die Lehrkräfte glaubhaft. Mit dem Gespräch war der Fall für die Lehrkräfte erledigt und geklärt. Der Vorgang fand keine Aufnahme in das Tagebuch oder in die Schülerakte. Die Eltern wurden kurz nach dem Gespräch per E-Mail über das stattgefundene Gespräch informiert. Es folgte eine Beschwerdemail und ein Beschwerdeschreiben der Eltern. Noch am selben Tag erhielten die Eltern eine Antwortmail mit der Bitte um einen Terminvorschlag für ein persönliches Gespräch. Eine Rückmeldung der Eltern hierzu erfolgte nicht. Das Regierungspräsidium, das zeitgleich zur Petition im Rahmen einer Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde mit dem Vorfall befasst war, bestätigt nach Prüfung des Vorfalls, dass die Lehrkräfte vorbildlich, pädagogisch und mit Fingerspitzengefühl gehandelt haben und gegenüber den Eltern die nötige Transparenz geschaffen haben.

**2.**

Beanstandet wird ein Eintrag im Klassentagebuch aus dem letzten Schuljahr nach dem der Schüler eine Mitschülerin beleidigt haben soll (26. Mai 2025). Wegen unrichtiger Tatsachenbehauptung beantragen die Petenten die Löschung des Eintrags. Wegen des Vorfalls habe der Sohn zusätzlich eine Strafarbeit schreiben müssen und da diese der Lehrerin nicht gepasst habe, eine zweite.

Bereits mit Mail vom Juli 2025 erläuterte die Lehrkraft den Eltern sehr ausführlich, wie sich der Vorfall aus Sicht der Schule darstellte: Die betroffene Schülerin meldete sich unmittelbar nach dem Vorfall und teilte laut vor der Klasse mit, was der Sohn der Petenten gesagt hatte. Dies wurde von dem Sohn nicht bestritten, vielmehr entschuldigte er sich hierfür bei der Mitschülerin. Unmittelbar nach der Stunde kam es zum Gespräch mit dem Schüler. Dementsprechend erfolgte der Eintrag im Tagebuch. Um sein Verhalten nochmals zu reflektieren bekam der Schüler die Aufgabe darüber zu schreiben, warum man andere nicht beleidigen soll. Tatsächlich bezog sich der Schüler in der Arbeit nur sehr kurz darauf, warum man andere nicht beleidigen soll. Die Lehrerin bestand darauf, dass der Schüler die Aufgabe erfüllt.

Anfang Juli legten die Eltern wegen des Tagebucheintrags beim Regierungspräsidium Beschwerde ein, die mit Schreiben vom 30. Juli 2025 beantwortet wurde. Das Regierungspräsidium wies darauf hin, dass es sich beim Tagebucheintrag sowie bei der Strafarbeit um pädagogische Maßnahmen handelte, die von der Lehrkraft auf Basis des Schulgesetzes zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und in Aus-

übung des Erziehungsauftrages erteilt worden seien. Die pädagogischen Maßnahmen wurden als erforderlich und geeignet angesehen und waren deshalb nicht zu beanstanden.

3.

Die Petenten monieren, dass die Halbjahresinformation in Klasse 6 ausgegeben worden sei, ohne dass sie zuvor eine transparente Rückmeldung zu den mündlichen Leistungen erhalten hätten. Ganz konkret wird schließlich die mündliche Notengebung im Fach Informatik und Deutsch beanstandet. In Informatik falle der Unterricht regelmäßig aus, daher sei fraglich auf welcher belastbaren Grundlage die mündliche Note vergeben werde.

Nach Rückmeldung der Schule sind die Angaben zum Stundenausfall im Fach Informatik nicht korrekt. Im Zeitraum vom 15. September 2025 bis zum 23. März 2026 waren 23 Stunden Informatik vorgesehen, davon wurden 19 Stunden gehalten, 4 Stunden sind entfallen. Damit liegt eine ausreichende Grundlage für die Bewertung der mündlichen Leistungen im Fach vor. Die mündlichen Noten für die Fächer der Halbjahresinformation wurden auf den zurückgegebenen Klassenarbeiten notiert und so bekanntgegeben.

Eine mündliche, weiter ausdifferenzierte Rückmeldung und Begründung zu den Noten, wurde den Petenten wiederholt angeboten, war aber nicht möglich, da die Petenten das persönliche Gespräch ablehnen. Mit E-Mail vom 29. Januar 2026 gab der Schulleiter den Petenten allgemeine Kriterien zur Orientierung für die Notengebung an die Hand.

4.

Gegenstand der Petition ist auch die Notengebung im Fach Bildende Kunst. Bei dem Kunstprojekt „Holzstreichholzschachtel (3D)“ bemängeln die Petenten, dass im Nachhinein Kriterien für die Aufgabenstellung genannt worden seien, obwohl sie weder Bestandteil der ursprünglichen Aufgabenstellung waren noch vor Projektbeginn schriftlich bekanntgegeben worden seien. Bei dem Projekt Frosch aus Ton auf Seerose mit Kerze seien bis heute keine schriftlichen Bewertungskriterien ausgeteilt worden. Die Notengebung sei nicht nachvollziehbar.

Zum Kunstprojekt „Holzstreichholzschachtel“ liegt ein umfangreicher Mailwechsel der Eltern mit der Kunstlehrerin vor. Bei dem Projekt „Fantastische Welten: Mut-Macher für unterwegs“ vom Beginn des Schuljahres bis zum Abschluss am 21. Oktober 2025 ging es darum, eine fantastische Welt innerhalb einer Schachtel passend zu einem ausgewählten motivierenden Spruch zu gestalten. Die Lehrerin erläutert per Mail, dass der Arbeitsauftrag mündlich und schriftlich klar erteilt wurde. Der Klasse wurden viele verschiedene Papier- und Kartonarten, Folien und Wolle zur Gestaltung der Schachtel im Inneren und Äußeren zur Verfügung gestellt. Im Sinne der Chancengleichheit sollten alle Schülerinnen und Schüler nur das zur Verfügung gestellte Material verwenden.

Trotz dieser Hinweise brachte der Schüler in der Stunde vom 30. September von zuhause Material mit und klebte diese ohne vorherige Abklärung in seine Holzschachtel. Der Schüler wurde in der Folge darauf hingewiesen, dass sich die eingefügten Fremdmaterialien nicht bewerten lassen. Der Schüler wurde ermutigt, die eingefügten Dinge aus Papier dreidimensional nachzubauen und einzufügen. In der E-Mail bietet die Lehrerin ausdrücklich auch ihre Unterstützung hierzu an. Für weitere Fragen wird ein Gesprächsangebot unterbreitet.

Da die Petenten mit den Rückmeldungen der Lehrerin nicht zufrieden waren, erhoben sie, wie bereits in einer ersten E-Mail angekündigt, Beschwerde beim Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium hat über den zuständigen Kunstreferenten die Einwendungen überprüft. Die Petenten erhielten daraufhin mit Datum vom 21. November 2025 die schriftliche Rückmeldung, dass die Einwendungen fachlich geprüft wurden, dass das Vorgehen der Lehrkraft aber nicht zu beanstanden sei. Die Petenten wurden gebeten sich bei weiteren Fragen zunächst an die Fachlehrkraft zu wenden.

Die Kriterien für das Projekt der Tonfigur wurden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Projekts in mündlicher Form sowie mittels eines Arbeitsblattes mitgeteilt. Hierauf wurden die Petenten nochmals durch E-Mail der Schulleitung vom 29. Januar 2026 hingewiesen. Nach Beendigung des Brennvorgangs erhalten die Schülerinnen und Schüler ihr Kunstobjekt zurück. Der Brennvorgang ist (Stand 6. März 2026) noch nicht erfolgt, da dieser abhängig von der ökonomischen Auslastung des Brennofens ist. Der Schüler hat für seine praktische Arbeit die Note 2 erhalten. Diese Note wurde in der Halbjahresinformation berücksichtigt. Die Schülerinnen und Schüler der Klasse wurden im Vorfeld über die Note in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund der zeitgleich zur Petition erhobenen Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde beim Kultusministerium erfolgte eine weitere unabhängige Prüfung durch die zuständige Referentin für das Fach Bildende Kunst des Kultusministeriums. Nach Prüfung wurde die angemessene fachaufsichtliche Prüfung durch das Regierungspräsidium bestätigt. Als Prüfungsergebnis wurde mitgeteilt, dass der Unterricht der üblichen Vorgehensweise im Fach Bildenden Kunst entspricht:

Das Fachreferat des Kultusministeriums stellt darüber hinaus nach Prüfung richtig, dass es für die fachpraktische Aufgabe „Fantastische Welten: Mut-Macher für unterwegs“ eine schriftliche Aufgabenstellung gab. Darin sind von der Lehrkraft die Bewertungskriterien aufgeführt. Die Kunstlehrerin kommunizierte den Eltern auch, dass eine Bewertung im Kunstunterricht „grundsätzlich holistisch unter dem Fokus künstlerischer Fähigkeiten im Zusammenhang mit dem erteilten Arbeitsauftrag“ erfolgt.

5.

Im Rahmen der Petition wird die Benotung einer Klassenarbeit im Fach Mathematik beanstandet. Die Petenten haben am 20. Januar 2026 eine Fachauf-

sichtsbeschwerde wegen der Klassenarbeit beim Regierungspräsidium eingelegt. Die Beschwerde wurde zunächst an die Schule zur Bearbeitung zurückgegeben. Über den Schulleiter erhielten die Petenten am 29. Januar 2026 eine Antwort in Bezug auf die adressierten Fragen, die aus Sicht des Regierungspräsidiums sachangemessen und schlüssig ist. Am 2. Februar 2026, unmittelbar vor einer Petition, ging eine entsprechende Fachaufsichtsbeschwerde beim Kultusministerium ein. Das Kultusministerium veranlasste über das Regierungspräsidium eine Überprüfung durch einen Fachberater. Dieser kommt zum Ergebnis, dass die Notengebung insgesamt nicht zu beanstanden ist. Die Punkteverteilung ist nach der Überprüfung nachvollziehbar. Die Maximalpunktzahl pro Aufgabe ist auf dem Aufgabenblatt vermerkt, die Maximalpunktzahl für jede einzelne Teilaufgabe sei nicht zwingend anzugeben. Da die Umformungen die fachliche Priorität haben, ist auch der vorgenommene Punktabzug wegen des fehlenden Lösungsweges gerechtfertigt.

6.

Die Petenten erheben außerdem Beschwerde im Zusammenhang mit der Durchführung eines Schullandheims und äußern die Sorge vor Schuldzuweisungen. Die Petenten beklagen, dass erste Mitschüler den Sohn befragen, ob er im Zusammenhang mit der Belastung der Lehrkräfte stehe, und führen dies auf Indiskretionen der Lehrerschaft zurück.

Dies wurde jeweils an das Regierungspräsidium weitergeleitet mit der Bitte, die Bedenken der Eltern mit der Schule zu klären. Der Vorwurf, das Anmeldeformular sei bewusst an einem Tag ausgeteilt worden, an dem der Schüler krankgemeldet gewesen sei, ist aufgrund des so genannten „Buddy-System“ zurückzuweisen, das bei Abwesenheit eines Schülers sicherstellt, dass Schreiben durch einen in der Nachbarschaft wohnenden Klassenkameraden überbracht werden.

Ein Schreiben, wonach der Schüler aufgrund des fehlenden Vertrauensverhältnisses zwischen Elternhaus und Schule nicht in das Schullandheim mitgenommen werden könne, wurde von der Schule zurückgenommen. Festzustellen ist, dass das Schullandheim stattfindet und der Schüler teilnehmen kann.

Am 25. Februar 2026 wurde die Klasse von der Klassenlehrerin im Unterricht darüber informiert, dass sie die Kinder im Mai nicht ins Schullandheim begleiten könne. Die Eltern der Mitschülerinnen und Mitschüler der Klasse nahmen anlässlich des Schreibens die starke Belastung einzelner Lehrkräfte wahr und wurden ihrerseits aktiv, aus Sorge, dass diese Belastung Auswirkungen zu Ungunsten der anderen Schülerinnen und Schüler haben werde. In Folge kam es auch zu einem außerordentlichen Elternabend am 2. März 2026.

Am 11. März 2026 fand ein Gespräch des Regierungspräsidiums mit den Lehrkräften und der Schulleitung statt. Von Lehrkräften und Schulleitung wurde bestätigt, dass sie jegliche personenbezogenen Informationen professionell und mit höchster Verschwiegenheit gegenüber Dritten behandeln.

7.

Darüber hinaus wurden Beschwerden vorgebracht zur mündlichen Notengebung und Heftnote im Fach Religion, zu einer angedrohten Strafarbeit im Fach Mathematik sowie zum Vorgehen im Vertretungsunterricht (Strafarbeit/Abschreibearbeit).

Die E-Mail der Petenten vom 11. Februar 2026 bezieht sich auf eine Antwortmail der Schulleitung vom 10. Februar 2026. In dieser Mail legt der Schulleiter dar, dass im Fach Religion drei mündliche Eindrucksnoten erteilt wurden, zwei davon wurden als Durchschnittswert bereits oben auf dem zurückgegebenen Test vermerkt, der Test wurde auf die Note 2,25 korrigiert. Die Heftnote wurde erst nach der Halbjahresinformation erhoben und findet wie bei allen Schülerinnen und Schülern erst am Ende des Schuljahres Eingang in die Zeugnisnote. Für die Endnote im Jahreszeugnis werden die mündlichen Leistungen zu 50 %, die schriftlichen Leistungen mit 40 % und die Heftnote mit 10 % berücksichtigt. Eine klarstellende E-Mail hierzu erging am 13. Februar 2026.

Der Schulleiter stellt in seiner E-Mail vom 10. Februar 2026 auch klar, dass zu keiner Zeit eine Strafarbeit durch die Mathematiklehrerin ausgesprochen wurde.

Zum Vertretungsunterricht führt der Schulleiter aus, dass am 28. Januar 2026 eine Vertretungsstunde zum Thema „Wassermangel auf der Schwäbischen Alb“ in der Klasse unterrichtet wurde. In der zweiten Hälfte der Stunde war die Klasse laut und unkonzentriert. Da ein konstruktives Unterrichtsgespräch nicht weiter sinnvoll war, wurde in Einzelarbeit ein Text zum Thema „Wassermangel auf der Schwäbischen Alb“ ins Heft übertragen. Die E-Mail endet mit der dringenden Bitte, unter dem Aspekt einer gelingenden Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule, mit den Lehrkräften oder der Schulleitung das direkte Gespräch zu suchen, um Missverständnisse frühzeitig aus dem Weg räumen zu können.

8.

Mit Schreiben vom 7. April 2026 bemängeln die Petenten, dass Beschwerdeinhalte im Schülerkreis bekanntgeworden seien. Sie bitten um Prüfung, auf welchem Weg diese konkreten Aussagen in den Schülerkreis gelangen konnten und welche Inhalte im Zusammenhang mit dem Elternabend kommuniziert wurden.

### III. Rechtliche Würdigung

1.

Bei dem beanstandeten Gespräch nach Nummer 1 sowie bei dem monierten Tagebucheintrag samt Strafarbeit nach Nummer 2 oder bei den Strafarbeiten/Abschreibearbeiten nach Nummer 7 handelt es sich jeweils um pädagogische Maßnahmen. Die Schule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Im Rahmen des Erziehungsauftrags kann sie auch pädagogische Maßnahmen durchführen. Der staatliche Erziehungs-

auftrag der Schule ist nicht von den Eltern abgeleitet, sondern steht selbständig neben dem elterlichen Erziehungsrecht. Daher bedarf es für pädagogische Maßnahmen auch keiner vorherigen Zustimmung der Eltern. Die Petenten können der Schule daher auch nicht aufgeben, dass beispielsweise zukünftig Gespräche mit dem Sohn nur nach schriftlicher Vorankündigung und unter Einbeziehung oder mit Einverständnis der Eltern stattzufinden haben. Grundsätzlich stellen pädagogische Maßnahmen keine Verwaltungsakte dar und unterliegen somit nicht den rechtlichen Formvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auch gibt es keine expliziten Verfahrensvorschriften.

Die Schule hat einen Beurteilungsspielraum was pädagogische Maßnahmen anbelangt. Dieser Spielraum wäre nur überschritten, wenn die gewählte Maßnahme beispielsweise völlig unverhältnismäßig wäre. Dann wäre auch ein aufsichtsrechtliches Einschreiten geboten. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Durch das von ihr gewählte Vorgehen des direkten Gesprächs nach Nummer 1 wird die Weiterverbreitung von Verdächtigungen über Befragungen unterbunden. Die Schutzpflicht gegenüber dem Schüler wurde gewahrt, da das Gespräch gezielt nur mit ihm geführt wurde. Er konnte in einem geschützten Rahmen seinen Standpunkt darlegen.

Auch der Tagebucheintrag sowie die verhängte Strafarbeit nach Nummer 2 sind als pädagogische Maßnahme von dem Erziehungsauftrag der Schule gedeckt. Nach § 1 Schulgesetz soll die Schule im Rahmen des Erziehungsauftrages die Schülerinnen und Schüler zu einem respektvollen Umgang miteinander erziehen.

Bei den Strafarbeiten/Abschreibearbeiten nach Nummer 7 ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich beide Maßnahmen erledigt haben. Wie der Schulleiter mitteilt wurde im Fach Mathematik keine Strafarbeit ausgesprochen. Die Abschreibearbeit erging während einer Vertretungsstunde. Die Gestaltung der Unterrichtsstunde liegt im Ermessen der Lehrkraft.

Aufgrund der Rechtmäßigkeit der ergriffenen pädagogischen Maßnahmen kann auch den Folgeanliegen der Petenten nicht entsprochen werden.

2.

Auf die Fragen und Einwände der Petenten zur mündlichen Notengebung unter Nummer 3 und 7 ist Folgendes auszuführen:

Die mündlichen Leistungen können in Form einer besonderen Einzelüberprüfung oder als Eindrucksnote erfolgen. Im Schulalltag ist es üblich, dass mündliche Noten in Form von Eindrucksnoten gemacht werden. Es handelt sich hier um zusammenfassende mündliche Leistungen über einen längeren Beobachtungszeitraum hinweg. Die Rechtsprechung hat die Erteilung von Eindrucksnoten für zulässig erachtet. Für die Nachvollziehbarkeit der Note, sollten zumindest zwei mündliche Noten pro Halbjahr festgehalten werden. Nach § 7 Absatz 4 Notenbildungsverordnung hat die Fachlehrkraft der Schülerin oder dem Schüler auf

Befragen den Stand der mündlichen Leistungen anzugeben. Dies erfolgt in der Praxis zum Teil durch Vermerk auf den Klassenarbeiten oder auch auf spezielle Nachfrage. Vorliegend erfolgte die Bekanntgabe durch Vermerk auf den Klassenarbeiten oder wie im Falle der Religionsnote durch zusätzliche Bekanntgabe über die Schulleitung.

Die Lehrkräfte haben den Schülerinnen und Schülern sowie auf Nachfrage auch den Eltern die allgemeinen Bewertungskriterien darzulegen (§ 7 Absatz 3 Notenbildungsverordnung). Was die Begründung der Notengebung und die Mitteilung der Bewertungskriterien anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen einer mündlichen Prüfung im Rahmen einer Abschlussprüfung z. B. der Abiturprüfung und der hier gegenständlichen mündlichen Notengebung in der Klasse 6. Bei der mündlichen Abiturprüfung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Für Verwaltungsakte gelten spezielle Formvorgaben und auch eine erhöhte Begründungspflicht. Demgegenüber ist die mündliche Notengebung wie auch die Zeugnisnote in einem Fach der Klasse 6 nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren.

Die Notenbildungsverordnung macht keine Formvorgaben, wie die Bewertungskriterien darzulegen sind. Auch eine mündliche Rückmeldung ist möglich und bei Eindrucksnoten angezeigt. Entgegen der Ansicht der Petenten besteht kein Anspruch auf schriftliche Begründung der mündlichen Noten.

Nur der Vollständigkeit halber sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die Nichterfüllung der Begründungspflichten hinsichtlich der Eindrucksnote nicht zur Rechtswidrigkeit der mündlichen Eindrucksnoten führt, denn die Begründung soll lediglich die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Notengebung sicherstellen, die eigentliche Leistung bleibt hiervon unberührt.

Von den Petenten wird auch die Rolle der Schulaufsicht angesprochen. Zur Rolle der Schulaufsicht und der Schulleitung bei der Notengebung ist zunächst festzuhalten, dass das schulische Handeln der Aufsicht unterliegt, dies gilt auch für die Notengebung. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Lehrkräfte bei der Notengebung einen sogenannten rechtlich anerkannten Beurteilungs- oder Bewertungsspielraum haben, der durch die Schulleitung, die Schulaufsichtsbehörde und durch Gerichte nur eingeschränkt überprüfbar ist. Dieser Beurteilungsspielraum wird von der Rechtsprechung damit begründet, dass die Bewertung, die die Lehrkraft mit ihrer Fachkompetenz in allgemeiner Anwendung vornimmt, das Ergebnis komplexer Erwägungen und Erfahrungen ist und sich aus dem Unterrichtsgeschehen heraus entwickelt. Dieser Beurteilungsspielraum findet aber seine Grenze, falls Verfahrensfehler vorliegen, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen wurde, allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze missachtet wurden, sachfremde Erwägungen angestellt wurden oder falls fachlich vertretbare Antworten als falsch bewertet wurden. In diesen Fällen wird die Schulverwaltung aufsichtsrechtlich tätig und kann eine Anpassung der Note verlangt werden. Nur in diesen Fällen

könnten auch die Petenten eine Anpassung der Note verlangen. Für eine Überschreitung des pädagogischen Beurteilungsspielraumes gibt es vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte, auch wurden von den Petenten keine Einwendungen vorgebracht, die hierunter fallen würden. Die mündliche Notengebung ist in den besagten Fächern nicht zu beanstanden.

3.

Bei den beanstandeten Kunstnoten handelt es sich um eine Bewertung für praktische Leistungen. Die Petenten verlangen auch hier letztlich eine umfassende schriftliche Begründung der Bewertungskriterien für die erbrachten praktischen Leistungen, um die Notengebung im Hinblick auf mögliche Fehler beanstanden zu können. Wie bei der mündlichen Leistungsbewertung ist auch bei der praktischen Leistungsbewertung ein allumfassender Begründungsanspruch nicht gegeben. Ein Anspruch auf schriftliche Darlegung besteht nicht, siehe hierzu die Erläuterungen zur mündlichen Notengebung.

Nach umfassender, auch hiesiger fachaufsichtlicher Prüfung ist die Notengebung im Fach Bildende Kunst nicht zu beanstanden.

4.

Bei der Mathematikarbeit handelt es sich um die Bewertung einer schriftlichen Arbeit. In rechtlicher Hinsicht ist die Auffassung der Petenten zu korrigieren, dass es sich bei der Klassenarbeit in Mathematik um einen Verwaltungsakt handle. Verwaltungsakte sind Entscheidungen von Behörden (auch die Schule ist insoweit Behörde) zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen (§ 35 VwVfG). Diese unmittelbare Rechtswirkung nach außen wird von der Rechtsprechung angenommen bei einer Nichtversetzung oder auch bei Einzelnoten in Abschlusszeugnissen, da sie unmittelbare Auswirkungen beim Berufszugang haben können. Ansonsten kommt der Fachnote im Zeugnis keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen zu. Es liegt also kein Verwaltungsakt vor. Für die Beurteilung und Überprüfung der Rechtmäßigkeit gelten daher nicht die strengereren und förmlicheren Vorgaben eines Widerspruchsverfahrens. Gleichwohl ist auch hier die Erhebung einer Fachaufsichtsbeschwerde möglich. Durch die zusätzlich eingereichten Beschwerden, die die Petenten erheben, wird eine Erst- und Zweitkorrektur erforderlich wie sie ansonsten nur bei Abiturprüfungen üblich ist. Zu Recht hat das Regierungspräsidium die Überprüfung der Klausur daher zunächst an die Schule zurückgegeben. Die Schulaufsicht ist bei der Bearbeitung von „bloßen“ Notenbeschwerden frei in der Art und Weise wie die Beschwerde behandelt werden soll.

Nach Prüfung ist die Benotung der Klassenarbeit nicht zu beanstanden. Dem Petitionsanliegen wurde vollumfänglich entsprochen.

5.

Das Schullandheim stellt eine außerunterrichtliche Veranstaltung dar. Außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommt im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages eine besondere Bedeutung zu. Das Regierungspräsidium hat daher im Zusammenwirken mit der Schule dafür gesorgt, dass das Schullandheim sowohl für die Klasse insgesamt als auch für den Sohn der Petenten stattfinden wird. In rechtlicher Sicht ist dem Petitionsanliegen der Petenten durch die schulischen und schulaufsichtlichen Maßnahmen entsprochen.

Die Professionalität der Lehrkräfte gewährleistet ein sachgerechtes Handeln. Wie dem Protokoll des außerordentlichen Elternabends zum Schullandheim zu entnehmen ist, wurden auch datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet. Die Eingaben der Petenten beziehen sich nicht auf konkrete Verwaltungsakte. Die Schule und die Schulverwaltung ist daher nicht an Formvorgaben gebunden. Es bleibt festzuhalten, dass die Schule den ihr zustehenden Entscheidungsspielraum im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium als Schulaufsichtsbehörde bislang verantwortungsvoll ausgefüllt hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle Eingaben von den Lehrkräften, der Schulleitung und dem Regierungspräsidium stets gewissenhaft bearbeitet wurden und werden. Dass bislang kein persönliches Gespräch mit den Lehrkräften und der Schule stattfinden konnte, erschwert die Auflösung von Missverständnissen. Die Eröffnung des persönlichen, vertrauensvollen Dialogs zwischen Elternhaus und Schule ist unabdingbare Voraussetzung für eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

## 8. Petition 17/4997 betr. Unterbringung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die drohende Obdachlosigkeit seiner Familie und ersucht die Stadt um Bereitstellung einer familiengerechten Unterkunft. Er macht geltend, dass ihnen bislang kein Ersatzwohnraum vermittelt werden konnte, kritisiert die erteilten Auskünfte der Verwaltung und sieht – insbesondere im Hinblick auf das minderjährige Kind – eine Gefährdung des Kindeswohls sowie eine Verletzung des Schutzes der Familie.

### II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die hilfesuchende Familie besteht aus einem Ehepaar und deren Tochter. Aufgrund eines gerichtlichen Räu-

mungsvergleichs ist die Familie verpflichtet, ihre derzeitige Wohnung in der Stadt zum 31. Juli 2026 zu räumen.

Bereits seit Anfang Februar 2026 besteht seitens der Stadtverwaltung Kontakt zu dem Petenten. Dabei wirkte diese jedoch nur unzureichend mit, legte notwendige Unterlagen nicht vor bzw. meldete sich nicht mehr.

Am 1. April 2026 führte die Stadt mit den Petenten nunmehr ein klärendes Gespräch. Dabei informierten die Petenten die Stadt darüber, dass für sie eine neue Wohnung in Aussicht stehe. Es bestehe diesbezüglich bereits eine mündliche Einigung mit dem Vermieter über die Anmietung der Wohnung. Das vorgesehene Bezugsdatum sei der 1. Mai 2026. Ein schriftlicher Mietvertrag konnte jedoch bislang nicht vorgelegt werden, da sich der Vermieter derzeit urlaubsbedingt im Ausland befindet. Auf ausdrückliche Nachfrage wurde seitens der Petenten klar verneint, dass aktuell eine Unterbringung durch die Stadt erforderlich sei.

Ungeachtet dessen wurden durch die Vertreter der Ortspolizeibehörde (Obdachlosenbehörde) die Möglichkeiten einer ordnungsrechtlichen Unterbringung erläutert, für den Fall, dass das Mietverhältnis wider Erwarten nicht zustande kommen sollte. Die Tochter, welche am 24. Juni 2026 volljährig wird, wurde darüber hinaus durch die Vertreterin des Sozialen Dienstes im Hinblick auf ihre individuelle Situation umfassend beraten. Insbesondere wurden ihr konkrete Unterstützungs- und Beratungsangebote aufgezeigt sowie entsprechende Ansprechpartner innerhalb der Stadt benannt. Eine Kindeswohlgefährdung ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erkennbar; das Jugendamt der Stadt bleibt jedoch zuständig.

Die Petition zielt maßgeblich auf eine Unterbringung durch die Stadt aufgrund drohender Obdachlosigkeit ab. Vor dem Hintergrund der nunmehr bestehenden – wenn auch bislang nur mündlich vereinbarten – Anschlusswohnmöglichkeit sowie der ausdrücklichen Erklärung der Petenten, keinen Unterbringungsbedarf zu sehen, besteht derzeit kein akuter Handlungsbedarf im Sinne der Gefahrenabwehr.

Im Übrigen haben sich die Petenten – trotz entsprechender Aufforderung zur Vorlage ergänzender Unterlagen betreffend Erwerbstätigkeit und Aufenthaltsstatus – seit dem Gespräch am 1. April 2026 nicht mehr bei der Stadt gemeldet und sind ihrer Mitwirkungspflicht bislang nicht nachgekommen. Im Rahmen eines telefonischen Kontakts mit dem zuständigen Jobcenter konnte in Erfahrung gebracht werden, dass dort ein Mietvertrag zur Prüfung hinsichtlich der Kostenübernahme vorgelegt wurde. Dies lässt den Schluss zu, dass der in Rede stehende Mietvertrag im Hinblick auf die neue Wohnung zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnte.

Das Handeln der Stadt entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Gründe für Beanstandungen im Rahmen der Aufsicht bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Achterberg

## **9. Petition 17/4944 betr. Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer und die Staatsanwaltschaft**

### **I. Gegenstand der Petition**

Mit seiner Petition rügt der Petent das aus seiner Sicht „systematische Justizversagen“ im Zusammenhang mit einer von ihm bei der Staatsanwaltschaft X erstatteten Strafanzeige gegen einen Rechtsanwalt, der ihn im Rahmen eines Zivilverfahrens sowie im Rahmen eines Strafverfahrens als Geschädigtenvertreter vor dem Amtsgericht vertreten hat. Diesem Rechtsanwalt wirft er Betrug, Urkundenunterdrückung und Falschaussage vor. Die Staatsanwaltschaft X habe seine Strafanzeige sechs Wochen „ignoriert“ und dann an die Staatsanwaltschaft Y abgegeben. Diese habe „die Ermittlungen“ innerhalb eines Tages abgelehnt.

Für den Petenten unerklärlich ist in diesem Zusammenhang, wie eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft Y mit Datum vom 23. Januar 2026 habe erfolgen können, wenn die Staatsanwaltschaft X ihm erst mit Schreiben vom 27. Januar 2026 mitgeteilt habe, dass eine Verfahrensabgabe erfolgt sei. Er vermutet hierin eine informelle Absprache der Behörden zu seinen Lasten. Ferner bittet der Petent um Prüfung und Beseitigung von systematischen Defiziten im Zusammenhang mit dem Umgang mit Opferrechten.

Letztlich beschwert sich der Petent auch über eine Untätigkeit der Rechtsanwaltskammer im Rahmen einer von ihm erhobenen Beschwerde, da diese die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens mangels hinreichenden Anfangsverdachts abgelehnt habe.

### **II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:**

Der Petent erstattete am 10. Dezember 2025 per E-Mail Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft X gegen seinen ehemaligen Rechtsanwalt wegen Betruges, Urkundenunterdrückung und Falschaussage und forderte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Der Rechtsanwalt habe ihm persönliche Dokumente nach der Mandatsbeendigung nicht zurückgegeben und in diesem Zusammenhang falsche Behauptungen aufgestellt. Zudem habe er für Beratungsleistungen 15,00 Euro verlangt, obwohl er auch eine staatliche Vergütung im Rahmen der Beratungshilfe erhalten habe. Im gleichen Zuge beschwerte sich der Petent mit Schreiben vom 4. November 2025 bei der Rechtsanwaltskammer über seinen Rechtsanwalt. Diese teilte dem Petenten mit Schriftsatz vom 10. November 2025 mit, dass ein Anfangsverdacht wegen eines Verstoßes gegen spezifisch berufsrechtliche Regeln seinem Schreiben nicht zu entnehmen seien. Zu Fragen betreffend die Art und Weise bzw. die Qualität der Mandatsbearbeitung dürfe sich

die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde nicht äußern.

Mit Verfügung vom 14. Januar 2026 ersuchte die Staatsanwaltschaft X die für den Kanzleisitz des angezeigten Rechtsanwalts zuständige Staatsanwaltschaft Y um Übernahme des Verfahrens. Hiergegen wandte sich der Petent mit Dienstaufsichtsbeschwerde vom 20. Januar 2026, die dieser per E-Mail bei der Generalstaatsanwaltschaft und mit Datum vom 5. Februar 2026 – ebenfalls per E-Mail – nochmals beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg einreichte. Über die Dienstaufsichtsbeschwerde ist bislang noch nicht entschieden worden.

Am 19. Januar 2026 ging das zur Übernahme angetragene Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Y ein. Mit Datum vom 23. Januar 2026 übernahm die Staatsanwaltschaft Y das Verfahren und gab der Anzeige des Petenten gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) keine Folge. Die Staatsanwaltschaft Y führte zur Begründung aus, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des angezeigten Rechtsanwalts vorlägen. Im Hinblick auf den Tatvorwurf des Betruges nach § 263 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) sei weder eine Täuschung des Angezeigten noch ein Irrtum des Petenten ersichtlich. Die geforderten 15,00 Euro könnten nach Nummer 2500 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) als Eigenanteil trotz der Bewilligung von Beratungshilfe vom Petenten verlangt werden. Dies habe das Amtsgericht dem Petenten – anders als von diesem behauptet – bereits mitgeteilt. Eine Nachteilszufügungsabsicht im Sinne des § 274 StGB – Urkundenunterdrückung sei weder vorgetragen noch ersichtlich. Zudem liege E-Mail-Korrespondenz vor, aus der sich ergebe, dass der Angezeigte dem Petenten mitgeteilt habe, keine Originaldokumente mehr zu besitzen. Warum diese Aussage nicht stimmen soll, sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Eine Falschaussage im Sinne des § 153 StGB liege bereits aus rechtlichen Gründen nicht vor.

Gegen diese Absehensverfügung der Staatsanwaltschaft Y legte der Petent am 3. Februar 2026 Beschwerde ein. In seiner Beschwerdebegründung trug er vor, dass er die 15,00 Euro Eigenanteil bereits bezahlt habe. Es handle sich um eine doppelte Geldforderung, die den Straftatbestand des Betruges erfülle. Zudem habe der Angezeigte von ihm die Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins gefordert, andernfalls müsse er ihm die Beratungsleitungen in Höhe von 530,00 Euro in Rechnung stellen. Dies zeige ein Muster „systematischer Rechtsverweigerung“. Im Übrigen wiederholte der Petent das Vorbringen seiner Strafanzeige.

Die Generalstaatsanwaltschaft wies die Beschwerde mit Bescheid vom 11. März 2026 zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass selbst bei wiederholter Forderung der bereits bezahlten Beratungshilfegebühr – die Richtigkeit des Vortrags des Petenten unterstellt – ein strafbares Verhalten nicht ersichtlich sei. Im Hinblick auf den Straftatbestand des (versuchten)

Betruges gemäß § 263 Absatz 1 StGB fehle es an einer vorsätzlichen Täuschung durch den Angezeigten, wenn für diesen offensichtlich gewesen sei, dass sich der Adressat (hier: der Petent) im Klaren sei, dass der behauptete Sachverhalt nicht zutreffe. Im Hinblick auf die Aufforderung zur Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins scheide eine (versuchte) Nötigung im Sinne des § 240 Absatz 1 StGB aus. Es fehle mangels Verwerflichkeit des Tuns an der nach § 240 Absatz 2 StGB positiv festzustellenden Rechtswidrigkeit der Tat. Die Generalstaatsanwaltschaft teilte dem Petenten zudem mit, dass die Verfahrensabgabe durch die Staatsanwaltschaft X bereits mit Verfügung vom 14. Januar 2026 erfolgt sei. Die Nichteinleitungsverfügung der Staatsanwaltschaft Y sei demnach zeitlich nach der Verfahrensabgabe am 23. Januar 2026 ergangen. Die Staatsanwaltschaft X habe lediglich die Mitteilung der Verfahrensabgabe an den Petenten erst mit Schreiben vom 27. Januar 2026 veranlasst. Dieser Verfahrensgang stünde somit nicht im Widerspruch.

Bei dieser Sachlage besteht weder Veranlassung für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen im Einzelfall, noch sind systematische Defizite in Bezug auf den Umgang mit Opferrechten erkennbar. Anhaltspunkte für rechtsstaatswidrige Verzögerungen im Verfahrensgang sind nicht ersichtlich. Die Anzeige des Petenten wurde bei der Staatsanwaltschaft X ordnungsgemäß erfasst und nach einer nicht zu beanstandenden Bearbeitungsdauer von vier Wochen an die zuständige Staatsanwaltschaft Y abgegeben, wo eine verfahrensabschließende Entscheidung binnen weniger Werkzeuge erfolgte. Die dargestellte Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaften X und Y sowie durch die Generalstaatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus ist die Nichteinleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens durch die Rechtsanwaltskammer aufsichtsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Gem. § 62 Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung obliegt dem Ministerium der Justiz und für Migration die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Diese Aufsicht ist auf die Kontrolle beschränkt, ob die Rechtsanwaltskammer die ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Rechtsanwaltskammer zählt unter anderem die Prüfung, ob ihre anwaltlichen Mitglieder die aus dem Berufsrecht der Rechtsanwälte resultierenden spezifischen Pflichten einhalten oder eingehalten haben.

Das Beschwerdeverfahren ist ein internes Aufsichtsverfahren der Rechtsanwaltskammer über ihre Mitglieder, welches bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für berufsrechtliche Pflichtverletzungen eines Rechtsanwalts eingeleitet werden muss. Der Sachverhaltsdarstellung des Petenten lassen sich jedoch keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für eine berufsrechtliche Verfehlung des Beschwerdegegners entnehmen. Die Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens ist bei möglichen Verstößen gegen die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) oder gegen §§ 1 ff., 43 ff. BRAO angezeigt. Der Petent rügt „unzureichende Ermittlungs-

bemühungen“, „widersprüchliches Verfahrensverhalten“ und „mangelnde Kommunikation und Transparenz“. Der Vortrag des Petenten beschränkt sich daher auf den Vorwurf von unterlassenen Handlungen im Rahmen der Mandatsführung, die aus seiner Sicht sinnvoll und zweckmäßig gewesen wären.

Ein berufsrechtlicher Verstoß, insbesondere gegen §§ 43, 43a Absatz 3 BRAO, liegt darin nicht. Die Verletzung zivilrechtlicher Pflichten aus dem Mandatsvertrag indiziert in der Regel keinen Verstoß gegen Berufspflichten. Der Grundsatz der freien, selbstverantwortlichen Berufsausübung verbietet es, die berufliche Tätigkeit des Anwalts nachträglich einer berufsrechtlichen Überprüfung auf ihre Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit zu unterwerfen. Verletzungen des Anwaltsvertrages durch unzulängliche Aufklärung, inhaltlich falsche Beratung und unsachgemäße Vertretung können zwar zum Schadensersatz verpflichten, aber eine anwaltsgerichtliche Ahndung oder Rüge wegen solcher Pflichtwidrigkeiten wäre wegen Eingriffs in die sachliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, in sein Recht auf freie und ungehinderte Beratung und Vertretung (§ 3 BRAO) nicht zulässig. Berufsrechtliche Maßnahmen können daher nur bei schwerwiegenden Verstößen eingreifen, die die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gefährden oder die Stellung des Anwalts unvereinbar mit den Berufspflichten machen. Der Sachverhaltsdarstellung des Petenten lässt sich ein Anfangsverdacht eines solch schwerwiegenden Verstoßes nicht entnehmen, weswegen es aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass die Rechtsanwaltskammer Y die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens auf Grund der erhobenen Vorwürfe ablehnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Binder

## **10. Petition 17/5036 betr. Beschwerde über das Innenministerium und die Polizei**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht nicht ordnungsgemäße Bearbeitung seiner Eingabe durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie die seinen Angaben nach nicht erfolgter Übermittlung eines Aktenzeichens durch die Staatsanwaltschaft K.

### **II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:**

#### **1. Vorbringen des Petenten**

Der Petent erklärt, er habe am 15. Februar 2026 schwerwiegende Vorwürfe gegen Polizeibeamte des Polizeireviers S. erhoben. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen habe die weiteren Ermittlungen mit Schreiben vom 18. Februar 2026 abgelehnt. Eine sachgerechte Prüfung der

Vorwürfe sowie eine Sichtung der Beweismittel habe nach Ansicht des Petenten in dieser kurzen Zeit nicht erfolgen können. Des Weiteren beschwert sich der Petent darüber, dass die Staatsanwaltschaft K. die Mitteilung des Aktenzeichens seiner am 15. Februar 2026 erstatteten Anzeige gegen Polizeibeamte des Polizeireviers S. verweigere.

Der Petent fordert insbesondere eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der „Blitz-Ablehnung“ des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen vom 18. Februar 2026. Darüber hinaus ersucht er den Landtag, das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen anzuweisen, seine Dienstaufsichtsbeschwerde zu bearbeiten. Weiterhin begehrt der Petent den „Schutz des Bürgers vor willkürlicher Falschregistrierung („Verbrecher-Eintrag“)“ durch das Bundeskriminalamt und „darauf basierender Polizeigewalt parlamentarisch zu begleiten“.

#### **2. Sachverhalt**

Der Petent wandte sich mit seinem Schreiben vom 13. Februar 2026, welches er am 15. Februar per Fax übersandte, an das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, um Strafanzeige sowie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen mehrere Polizeibeamte des Polizeireviers S. zu erstatten.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bestätigte dem Petenten mit Schreiben vom 18. Februar 2026 den Erhalt seiner Eingabe und informierte ihn über die Weiterleitung an das für die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde sowie der Strafanzeige zuständige Polizeipräsidium K.

Bei der Staatsanwaltschaft K. ging am späten Abend des 23. Februar 2026 ein Fax des Petenten ein, mit dem er Strafanzeige gegen Polizeibeamte, unter anderem den Leiter eines Polizeireviers wegen Körperverletzung im Amt, erstattete. Mit dieser Anzeige wurden die Vorwürfe des Petenten der Staatsanwaltschaft K. erstmals bekannt.

Soweit der Petent angibt, aufgrund desselben Sachverhalts bereits am 15. Februar 2026 Anzeige erstattet zu haben, ist diese auf den 13. Februar 2026 datierte Anzeige erst am 2. März 2026 bei der Staatsanwaltschaft K. eingegangen. Zwar führte der Petent in der Anzeige als Adressaten auch die Zweigstelle der Staatsanwaltschaft K. an, allerdings in Kombination mit der Faxnummer des Amtsgerichts am Sitz der Zweigstelle. Das Fax des Petenten ging am 15. Februar 2026 bei diesem Amtsgericht ein, von dem es zunächst an das Amtsgericht K. und von dort an die Staatsanwaltschaft K. weitergeleitet wurde.

Mit Schreiben vom 10. März 2026 bestätigte die Staatsanwaltschaft K. dem Petenten den Eingang seiner Anzeige und teilte ihm das Aktenzeichen mit.

#### **3. Rechtliche Würdigung**

Das Vorgehen des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie der Staatsanwaltschaft K. ist nicht zu beanstanden.

Für die Bearbeitung von Beschwerden oder Hinweisen auf dienstliches Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind grundsätzlich die regionalen Polizeipräsidien zuständig. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Eingaben des Petenten an das zuständige Polizeipräsidium K. weitergeleitet. Dem Polizeipräsidium K. obliegt zudem vorliegend auch die Bearbeitung der Strafanzeige.

Die Staatsanwaltschaft K. hat dem Petenten das Aktenzeichen, unter dem seine Anzeige vom 13. Februar 2026 bearbeitet wird, mit Schreiben vom 10. März 2026 mitgeteilt. Das Anliegen des Petenten hat sich daher insoweit erledigt. Die Mitteilung des Aktenzeichens binnen zwei Wochen ist im Übrigen in zeitlicher Hinsicht dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Bundeskriminalamt unterliegt nicht der parlamentarischen Kontrolle des Landtages von Baden-Württemberg, weshalb zu dem gegen das Bundeskriminalamt gerichteten Vorwurf des Petenten keine Stellung genommen werden kann.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Binder

### **11. Petition 17/5059 betr. Rentenanstritt, Bearbeitungsdauer**

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beanstandet mit ihrem Petitionsantrag die lange Verfahrensdauer im Widerspruchsverfahren in ihrer Schwerbehindertenangelegenheit. Sie begehrt eine Erhöhung ihres Grades der Behinderung (GdB) auf mindestens 50, um durch die Anerkennung der Schwerbehinderung vorzeitig abschlagsfrei in Altersrente gehen zu können.

#### II. Sachverhalt

Bei der Petentin war zuletzt mit Bescheid vom 26. Februar 2024 ein GdB von 30 festgestellt worden. Da dem hiergegen eingelegten Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, wurden die Unterlagen zur weiteren Prüfung an das zuständige Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt, als Widerspruchsbehörde weitergeleitet.

Im Laufe des Widerspruchsverfahrens verschlechterte sich der Gesundheitszustand der Petentin, sodass auch eine stationäre Rehabilitation sowie ein stationärer und teilstationärer Klinikaufenthalt notwendig wurden. Infolgedessen konnte bei der erneuten versorgungsärztlichen Prüfung wegen einer Verschlechterung der seelischen Störung und des Hörvermögens bei der Petentin ein GdB von 40 ab 14. August 2023 und ein GdB von 50 seit dem 6. November 2024 festgestellt werden.

Um der Petentin zeitnah den begehrten GdB von 50 zu ermöglichen und um die Bearbeitungszeit nicht weiter zu verzögern, wurde – das Einverständnis des Petitionsausschusses vorausgesetzt – die Versorgungsverwaltung bereits vor einer Entscheidung durch den Petitionsausschuss gebeten, einen entsprechenden Teil-Abhilfebescheid zu erteilen.

#### III. Rechtliche Würdigung

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden als GdB nach Zehnergraden festgestellt (§ 152 Absatz 1 Satz 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch). Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, so wird der GdB nach den Auswirkungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt.

Eine Neufeststellung des GdB ist vorzunehmen, wenn seit der letztmaligen Feststellung eine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten ist, die länger als sechs Monate anhält und eine GdB-Erhöhung um wenigstens 10 rechtfertigt. Hierbei ist zu beachten, dass das Hinzukommen leichter Behinderungen mit einem Teil-GdB von 10 nicht unbedingt zu einer Erhöhung des Gesamt-GdB führt. Eine Addition der Einzel-GdBs ist nicht möglich.

Den zunächst getroffenen Entscheidungen des Versorgungsamtes, dass keine weitere Funktionsbeeinträchtigung und keine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen der Petentin festgestellt werden konnten, lagen jeweils Befundunterlagen der behandelnden Ärzte und Abschlussberichte der Kliniken sowie ein Kopfschmerztagebuch für den Zeitraum Mai bis August 2024 zugrunde. Diese Befundunterlagen wurden hierfür von versorgungsärztlichen Gutachtern ausgewertet.

Eine Feststellung eines GdB von 50 konnte erst ab dem 6. November 2024 festgestellt werden, da erst ab diesem Zeitpunkt von einer Chronifizierung der seelischen Störung ausgegangen werden konnte, als die Petentin aus einer mehrwöchigen, psychosomatischen Rehabilitation mit anhaltenden mittelgradigen Beschwerden entlassen wurde.

Eine rückwirkend ab Antragstellung geforderte Schwerbehinderteneigenschaft war nicht möglich, sondern lag erst zum Zeitpunkt einer Chronifizierung der seelischen Störung vor.

Die von der Petentin beanstandete lange Bearbeitungszeit bei der Widerspruchsbearbeitung erklärt sich durch den sich mehrfach ändernden Krankheitsverlauf der Petentin und die rechtlich zwingend erforderliche umfassende Aufklärung des medizinischen Sachverhalts. Ein dienstliches Fehlverhalten oder eine grundlose Verzögerung liegen nicht vor.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit für die Petentin ab 6. November 2024 eine rückwirkende Erhöhung des begehrten GdB von 50 festgestellt werden konnte, wird

die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Binder

## **12. Petition 17/5120 betr. Beschwerde über das Innenministerium und die Polizei**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent beanstandet das Verhalten eines Polizeibeamten und wendet sich gegen die aus seiner Sicht nicht ordnungsgemäße Bearbeitung seiner Beschwerde durch das Polizeipräsidium K.

### **II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:**

#### **1. Vorbringen des Petenten**

Der Petent erklärt, er sei am 20. März 2026 gegen 11:30 Uhr durch Beamte der Verkehrspolizeiinspektion des Polizeipräsidioms K. angehalten und einer Kontrolle unterzogen worden. Hierbei habe der eingesetzte Polizeibeamte mehrfach gegen diverse Gesetze sowie die Verfassung verstoßen. So habe der Polizeibeamte dem Petenten gegenüber geäußert, dass nicht nach den Vorschriften des Polizeigesetzes (PolG) gehandelt werde. Dies stelle nach Ansicht des Petenten einen Verstoß gegen Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG), gegen Artikel 1 Absatz 3 GG, sowie gegen § 33 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) dar. Des Weiteren habe der Polizeibeamte die Vorlage seines Dienstausweises sowie die Auskunft über den „dienstlichen Auftrag für die (durchgeführte) Geschwindigkeitsmessung“ verweigert und somit gegen § 21 Absatz 3 PolG sowie gegen das Transparenzgebot verstoßen.

Der Petent habe bereits mit Schreiben vom 23. März 2026 eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Polizeibeamten an das Polizeipräsidium K. gerichtet. Darüber hinaus habe sich der Petent in der gleichen Angelegenheit mit einer „Sachaufsichtsbeschwerde“ an das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa gewandt und sich hierbei beschwert, dass die durch ihn eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde vom 23. März 2026 durch den Leiter der Schutzpolizeidirektion des Polizeipräsidioms K. pauschal abgewiesen und somit durch diesen gegen geltendes Recht verstoßen worden sei.

Zudem habe der Petent eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft K. erstattet und sich mit einem weiteren Schreiben vom 30. März 2026 erneut an das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa sowie das Regierungspräsidium gewandt.

Der Petent fordert insbesondere eine Prüfung der durch den eingesetzten Polizeibeamten begangenen „Verstöße“, welche durch einen Augenzeugen bestätigt werden könnten, sowie eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abweisung seiner Beschwerde durch

den Leiter der Schutzpolizeidirektion des Polizeipräsidioms K.

Darüber hinaus ersucht der Petent den Landtag, einen Bericht beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa anzufordern, der eine vollständige Stellungnahme zu jedem der genannten Verstöße beinhaltet. Weiterhin begehrt er die Offenlegung der internen Stellungnahmen der beteiligten Beamten gegenüber dem Petitionsausschuss sowie eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses an ihn.

### **2. Sachverhalt**

Im Rahmen einer polizeilichen Verkehrsüberwachungsmaßnahme am 20. März 2026 kontrollierten Polizeibeamte der Verkehrspolizeiinspektion des Polizeipräsidioms K. gegen 11:30 Uhr den Petenten im Bereich einer Landstraße zwischen zwei Gemeinden aufgrund einer festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung von 17 km/h (nach Toleranzabzug) im Zusammenhang mit einem Überholvorgang. Nach Eröffnung des Verkehrsverstoßes durch die eingesetzten Polizeibeamten verlangte der Petent die sofortige Vorlage eines Dienstausweises. Er stellte die Maßnahme sowie die staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland durch wiederholte Nachfragen und Diskussionen grundsätzlich in Frage und verweigerte zunächst die Herausgabe seiner Ausweisdokumente. Polizeioberkommissar X gab gegenüber dem Petenten seinen Namen sowie die zuständige Dienststelle bekannt und wies darauf hin, dass eine Einsichtnahme in seinen Dienstausweis nach erfolgter Durchführung der polizeilichen Maßnahme bei der Dienststelle möglich ist. Dies wurde vom Petenten abgelehnt. Der Petent händigte schließlich den Polizeibeamten die notwendigen Ausweisdokumente aus und kündigte noch an der Kontrollörtlichkeit eine Dienstaufsichtsbeschwerde an.

Mit Schreiben vom 23. März 2026 erhob der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Polizeioberkommissar X. Der Leiter der Schutzpolizeidirektion des Polizeipräsidioms K. hat diese geprüft. Nach Einholung einer Stellungnahme und Bewertung des Sachverhalts wurde die Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen, dass keine Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten vorliegen. Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde Polizeioberkommissar X angehört. Dieser gab an, die vom Petenten behauptete Äußerung nicht getätigt zu haben. Ein weiterer beteiligter Polizeibeamter hat im Nachhinein geschildert, dass die eingesetzten Polizeibeamten auf eine entsprechende Nachfrage des Petenten erläutert haben, dass die Kontrolle im Rahmen der Verkehrsüberwachung auf Grundlage straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften erfolgte.

Nachfolgend erhob der Petent mit Schreiben vom 27. März 2026 beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa „Sachaufsichtsbeschwerde“ gegen das Verhalten des Polizeioberkommissars X sowie gegen die Abweisung seiner Beschwerde durch den Leiter der Schutzpolizeidirektion des Polizeipräsidioms K.

Hierbei forderte der Petent eine inhaltliche Stellungnahme zu den aufgeworfenen Vorwürfen gegen Polizeioberkommissar X, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abweisung durch den Leiter der Schutzpolizeidirektion des Polizeipräsidiums K. sowie die Einleitung bzw. Prüfung der Einleitung eines disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen beide Polizeibeamte.

In einem an das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa gerichteten weiteren Schreiben vom 11. April 2026 stellte der Petent erneut die gleichen Forderungen.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa leitete die Schreiben vom 27. März 2026 sowie vom 11. April 2026 zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an das Polizeipräsidium K. weiter.

## 2. Rechtliche Würdigung

Ein Fehlverhalten des Polizeioberkommissars X ist nicht ersichtlich. Auch das Vorgehen des Polizeipräsidiums K. im Rahmen der Beschwerdebearbeitung ist nicht zu beanstanden.

Die Durchführung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen sowie die Ahndung von Verkehrsverstößen erfolgen auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Kontrolle des Petenten erfolgte somit im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung der Polizei. Anhaltspunkte, dass die Maßnahme nicht rechtmäßig war, sind nicht ersichtlich.

Die Pflicht von Polizeibeamten, sich auszuweisen, ergibt sich nicht – wie vom Petenten vorgetragen – aus § 21 Absatz 3 PolG, sondern ist in innerdienstlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg geregelt. Demnach haben sich Polizeibeamte in Uniform auf Verlangen grundsätzlich durch Angabe von Namen und Dienststelle zu legitimieren oder ihren Dienstausweis vorzuzeigen. Diese Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Umstände des Einzelfalls. Insbesondere kann hiervon abgewichen werden, wenn sofortiges Einschreiten geboten ist bzw. wenn zu befürchten ist, dass durch die Auskunftserteilung oder das Vorzeigen des Dienstausweises der Einsatzerfolg gefährdet oder die Durchführung der Maßnahme beeinträchtigt oder ein missbräuchlicher Zweck verfolgt wird. In solchen Fällen kann die Auskunft erst nach Durchführung der polizeilichen Maßnahmen erteilt bzw. sogar auf die Nennung der zugehörigen Dienststelle begrenzt werden. Vorliegend erfolgte die Kontrolle durch uniformierte Polizeibeamte im Rahmen einer erkennbaren Verkehrsüberwachungsmaßnahme. Bereits hierdurch war für den Petenten ohne weiteres erkennbar, dass es sich um eine Maßnahme der Polizei handelte. Darüber hinaus wurden dem Petenten Name und zuständige Dienststelle des Polizeibeamten mitgeteilt sowie eine Einsichtnahme in den Dienstausweis bei der Dienststelle angeboten. Die Durchführung der Kontrolle war zudem dadurch geprägt, dass der Petent wiederholt die sofortige Vor-

lage des Dienstausweises verlangte, die polizeiliche Maßnahme grundsätzlich in Frage stellte und zunächst die Aushändigung seiner Ausweisdokumente verweigerte. Hierdurch wurde der Fortgang der Maßnahme verzögert und deren Erfolg gefährdet. Unter Berücksichtigung dieses situativen Verlaufs ist die Zurückstellung der weitergehenden Auskunftserteilung, insbesondere das Vorzeigen des Dienstausweises, im Interesse einer geordneten Durchführung der Maßnahme vertretbar. Vor diesem Hintergrund ist ein Verstoß gegen die Pflicht von Polizeibeamten, sich auszuweisen, nicht ersichtlich.

Soweit der Petent vorträgt, Polizeioberkommissar X habe geäußert, dass nicht nach dem Polizeigesetz gehandelt werde, haben die betroffenen Polizeibeamten erläutert, dass die Maßnahme im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Grundlage straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften erfolgte und nicht auf Grundlage des Polizeigesetzes. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen die vom Petenten angeführten verfassungsrechtlichen Vorgaben ist daher nicht ersichtlich.

Gleiches gilt hinsichtlich der beamtenrechtlichen Pflichten, gegen die Polizeioberkommissar X nach der Auffassung des Petenten verstoßen haben soll. Die Prüfung eines etwaigen Verstoßes gegen diese Pflichten obliegt dem Polizeipräsidium K. Im Rahmen der erfolgten Prüfung konnte kein Verstoß festgestellt werden. Die Prüfung des Polizeipräsidiums K. ist nicht zu beanstanden.

Der Petent ist berechtigt, sich mit Eingaben an Behörden sowie an den Landtag zu wenden. Dieses Recht folgt aus Artikel 17 GG und umfasst den Anspruch, dass sein Anliegen entgegengenommen, zur Kenntnis genommen und sachlich geprüft wird. Dieser Verpflichtung ist das Polizeipräsidium K. nachgekommen. Für die Bearbeitung von Beschwerden oder Hinweisen auf dienstliches Fehlverhalten von Polizeibeamten sind grundsätzlich die regionalen Polizeipräsidien zuständig. Der Umfang einer Beschwerdebearbeitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Gleiches gilt für Aufbau und Inhalt des Antwortschreibens. Die vom Petenten vorgebrachten Beanstandungen wurden durch die Leitung der Schutzpolizeidirektion des Polizeipräsidium K. geprüft und schriftlich beschieden. Artikel 17 GG begründet jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte behördliche Entscheidung oder auf Maßnahmen entsprechend der subjektiven Rechtsauffassung des Petenten. Das Petitionsrecht gewährleistet eine sachliche Behandlung der Eingabe, nicht jedoch deren Erfolg aus Sicht des Petenten. Bei der Entscheidung über eine Dienstaufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Eine ausführliche Begründungspflicht gemäß § 39 LVwVfG besteht daher nicht. Ein Anspruch auf eine bestimmte inhaltliche Ausgestaltung der Antwort oder auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit sämtlichen vorgebrachten Einzelargumenten besteht ebenfalls nicht. Aus dem Beschwerdebescheid ergibt sich, dass die Vorwürfe durch die Schutzpolizeidirektion des Poli-

zeipräsidiiums K. geprüft und bewertet wurden. Die Feststellung, dass kein dienstliches Fehlverhalten vorliegt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Im Ergebnis ist die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch den Leiter der Schutzpolizeidirektion des Polizeipräsidiiums K. rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Binder

### **13. Petition 17/4876 betr. Beschwerde über die Ausländerbehörde, Verfahrensdauer**

#### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Verlängerung seines Aufenthaltstitels und beschwert sich über die Dauer des Verfahrens.

#### **II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:**

Die Ausländerbehörde hat die Aufenthaltserlaubnis des Petenten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz am 16. März 2026 mit Wirkung ab 3. März 2026 verlängert bis 2. März 2027.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

### **14. Petition 17/5067 betr. Änderung der Landespersonalverordnung**

Die Petentin begehrt die Aufnahme der Berufsbezeichnung Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter (MFA) in die Landespersonalverordnung (LPersVO).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Vor dem Hintergrund, dass die LPersVO mit Ablauf des 11. März 2026 außer Kraft getreten ist, kann dem Anliegen der Petentin nach Aufnahme der Berufsbezeichnung Medizinischer Fachangestellter und Medizinische Fachangestellte in die LPersVO nicht entsprochen werden.

Die LPersVO ist novelliert und seit dem 12. März 2026 durch die Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz-Ausführungsverordnung (TPQGAVO) abgelöst worden. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 TPQGAVO ist Fachkraft nach Absatz 1 insbesondere, wer berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung zu führen, die in Nummer 2 der Anlage 1 aufgenommen ist. Um Wünsche der Ein-

richtungen aus den vergangenen Jahren aufzugreifen, wurde die Berufsbezeichnung Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens in die Anlage 1 Nummer 2 TPQGAVO (Fachkräftecatalog) aufgenommen.

Dem Anliegen der Petentin wurde somit mit der Novellierung der LPersVO und der Aufnahme der Berufsbezeichnung Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter in die Anlage 1 der TPQGAVO bereits entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, mit der Novellierung der LPersVO und der Aufnahme der Berufsbezeichnung Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter in die Anlage 1 der TPQGAVO, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

### **15. Petition 17/5185 betr. Mietkostenübernahme nach SGB II**

#### **1. Gegenstand der Petition**

Die Petentin rügt ein nicht ordnungsgemäßes Verhalten des Jobcenters Landkreis L., insbesondere in Zusammenhang mit ihrem Umzug und dem damit verbundenen Zuständigkeitswechsel.

#### **2. Sachverhalt**

Die Petentin stand ab Januar 2023 im Leistungsbezug des Jobcenters Landkreis L. Mit Schreiben vom Dezember 2023 wurde sie über die Unangemessenheit ihrer Unterkunftskosten informiert. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Karenzzeit gemäß § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB II) am 1. Januar 2023 begonnen hatte und am 31. Dezember 2023 endet. Während der Karenzzeit wurden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Die Mietobergrenze für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft lag bei 650 Euro zuzüglich Heizkosten.

Die Petentin bewohnte zu diesem Zeitpunkt eine Wohnung in B. mit einer Bruttokaltmiete in Höhe von 731 Euro.

Das Jobcenter Landkreis L. leitete daraufhin im Juni 2024 ein Kostensenkungsverfahren ein.

Im Anschluss teilte die Petentin mit, aus gesundheitlichen und familiären Gründen nach H. umzuziehen und beantragte die Zusicherung zum Umzug. Das Jobcenter Landkreis L. bestätigte die Notwendigkeit des Umzugs und informierte die Petentin über die Möglichkeit der Kostenerstattung bei Umzugskosten.

Mit Bescheid vom 23. Juli 2024 wurde die Leistungsbewilligung ab 1. September 2024 aufgrund des Zuständigkeitswechsels aufgehoben.

Am 24. Juli 2024 beantragte die Petentin die Übernahme von Kosten für ein Umzugskraftfahrzeug und legte drei Angebote vor. Das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 275,97 Euro wurde bewilligt und am 8. August 2024 ausgezahlt. Nach Aktenlage erfolgte der Umzug nach H. zum 1. September 2024.

Am 9. Juni 2025 ging beim Jobcenter Landkreis L. ein Schreiben der Petentin ein, in dem Vorwürfe hinsichtlich angeblicher Kautionszahlungen und eines behaupteten Betrugs Sachverhalts erhoben wurden. Nach Prüfung konnten offene Forderungen des Landratsamts L. nicht festgestellt werden. Weitere Vorwürfe betrafen Vorgänge nach dem Umzug nach H. und lagen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters Landkreis L.

Im Januar 2026 beantragte die Petentin erneut beim Jobcenter Landkreis L. Leistungen und legte einen Beherbergungsvertrag für ein Hotel in B. vor. Im Rahmen einer Vorsprache bat sie um eine kurzfristige Zusicherung. Am 29. Januar 2026 wurde eine Zusicherung zur Kostenübernahme erteilt sowie eine Checkliste der zur Leistungsprüfung erforderlichen Unterlagen übersandt. Gleichzeitig wurde eine Frist bis zum 12. Februar 2026 zur Vorlage der Unterlagen und zur Identitätsprüfung gesetzt.

Mit E-Mail vom 1. Februar 2026 übersandte die Petentin keine weiteren leistungsrelevanten Unterlagen; aus dem Schreiben ergab sich kein konkretisiertes Leistungsbegehren. Nachdem auch in der Folgezeit keine erforderlichen Nachweise eingereicht wurden, erging am 5. März 2026 eine Versagungsentscheidung. Aufgrund des unbekannten Aufenthalts wurde diese öffentlich bekannt gemacht. Seitdem erfolgte keine weitere Kontaktaufnahme.

### 3. Rechtliche Würdigung

Das Sozialministerium Baden-Württemberg und der Petitionsausschuss des Landtags können nur die im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Landkreis L. erhobenen Beschwerden der Petentin prüfen.

Die Aufsicht über das Jobcenter in H. führt das Land Niedersachsen.

Nach § 22 Absatz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Während der Karenzzeit wurden die tatsächlichen Unterkunftskosten berücksichtigt. Nach Ablauf der Karenzzeit war zu prüfen, ob die Unterkunftskosten weiterhin angemessen sind.

Die Bruttokaltmiete der Petentin betrug 731,60 Euro und hat damit die Mietobergrenze von 650 Euro zzgl. Heizkosten überschritten. Vor diesem Hintergrund war die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens rechtlich nachvollziehbar und entsprach den gesetzlichen Vorgaben des § 22 SGB II.

Gemäß § 22 Absatz 4 SGB II soll vor Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung des künftig zuständigen Trägers eingeholt werden. Da die neue Unterkunft in H. lag, fiel die Entscheidung über die Angemessen-

heit der Unterkunftskosten nicht in die Zuständigkeit des Jobcenters Landkreis L.

Nach § 22 Absatz 6 SGB II können bei notwendigem Umzug Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten übernommen werden. Die Anforderung von drei Angeboten erfolgte im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Grundsatzes der Selbsthilfe. Nach Vorlage mehrerer Angebote wurde das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt und bewilligt.

Mit dem Umzug nach H. und der Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts ging die örtliche Zuständigkeit auf den dort zuständigen Leistungsträger über. Die Aufhebung der Leistungsbewilligung ab dem 1. September 2024 erfolgte aufgrund des Zuständigkeitswechsels auf Grundlage der maßgeblichen Vorschriften des SGB II in Verbindung mit § 48 SGB X.

Nach §§ 60 ff. SGB I sind Leistungsberechtigte verpflichtet, für die Leistungsgewährung erhebliche Tatsachen anzugeben und erforderliche Nachweise vorzulegen.

Im Zusammenhang mit dem am 27. Januar 2026 gestellten Antrag wurden der Petentin die zur Prüfung ihres Leistungsanspruchs erforderlichen Unterlagen mitgeteilt und eine Frist zur Nachreichung gesetzt. Da die für die Leistungsprüfung erforderlichen Unterlagen trotz entsprechender Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt wurden, konnte der Leistungsanspruch nicht abschließend geprüft werden. Die Versagungsentscheidung vom 5. März 2026 erfolgte daher auf Grundlage von § 66 SGB I.

### 4. Ergebnis

Das Vorgehen des Jobcenters Landkreis L. erweist sich als rechtmäßig. Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppele

## 16. Petition 17/4373 betr. Beschwerde über das Finanzamt

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung einer Steuernummer sowie einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) für die Gesellschaft zur korrekten Rechnungsstellung und Versteuerung seiner Umsätze sowie zur Teilnahme am innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Er rügt insbesondere, dass sich das Finanzamt X als nicht zuständig ansehe, obwohl der im Handelsregister eingetragene Sitz der Gesellschaft in X liege. Zudem verweist er auf die mit der verweigerten steuerlichen Erfassung verbundene wirtschaftliche Schädigung. Ferner bittet der Petent den Petitionsausschuss um Prüfung, ob das Finanzamt und die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg Amtspflichten verletzt haben.

## II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

### 1. Sachverhalt

Der Petent errichtete die Gesellschaft mit Gesellschaftsvertrag vom 29. Januar 2025 bei einem Notar in L. Darin gab der Petent als Wohnort Y, als seine Geschäftsansässigkeit X, und den Sitz der Gesellschaft mit X an.

Am 4. Februar 2025 schloss die Gesellschaft einen sogenannten „Virtual Office Vertrag“ mit einem Büroserviceunternehmen in X. Der Vertrag wurde am 10. März 2025 von dem Büroserviceunternehmen aufgrund rückständiger Zahlungen fristlos und mit sofortiger Wirkung gekündigt.

Die Gesellschaft wurde am 13. Mai 2025 ins Handelsregister des Amtsgerichts X eingetragen. Im Handelsregister ist die Geschäftsanschrift der Gesellschaft mit X ausgewiesen. Als Gegenstand des Unternehmens ist der „Kauf- und Verkauf sowie Handel mit Reinigungsgeräten aller Art sowie Elektronikartikeln sowie Textilien, Kauf- und Verkauf von Grundstücken, Produktion von Kleidung und Accessoires“ angegeben.

Auf ihrer Internetseite wirbt die Gesellschaft mit acht Jahren Erfahrung und über 2 000 Kunden. In den Referenzen sind ganz überwiegend Schweizer Hotels und Gesundheitseinrichtungen aufgeführt. Bei den auf der Internetseite angebotenen Dampfreinigungsgeräten handelt es sich um solche eines Herstellers mit Sitz in Bulgarien.

Ein erster Fragebogen zur steuerlichen Erfassung wurde dem Finanzamt X am 18. Februar 2025 übermittelt. Als Geschäftsanschrift und Sitz der Gesellschaft wurde X angegeben. Seine Wohnanschrift gab der Petent fehlerhaft geschrieben mit Y an.

Am 3. Juni 2025 forderte die Neugründungsstelle des Finanzamts X von der Gesellschaft schriftlich Unterlagen zum Ort der Geschäftsleitung sowie den Mietvertrag über die Geschäftsräume der Gesellschaft an. Die Zustellung des Schreibens an die Adresse in X war nicht möglich.

Das Finanzamt X führte daraufhin am 6. August 2025 eine sogenannte Umsatzsteuer-Nachschau gemäß § 27b Umsatzsteuergesetz (UStG) durch. Unter der Anschrift X konnte jedoch kein äußerlicher Hinweis auf die Gesellschaft ermittelt werden.

Zwischenzeitlich bat der Petent das Finanzamt X elektronisch um die Zuteilung einer Steuernummer und gab als Kontaktmöglichkeit eine E-Mail-Adresse an. Hierüber bat das Finanzamt X um Stellungnahme

zu seiner Anfrage vom 3. Juni 2025. Der Petent führte aus, dass die Gesellschaft bereits wirtschaftlich aktiv sei und sich im Aufbau der operativen Tätigkeiten befinde. Er selbst sei überwiegend im Außendienst in Europa, hauptsächlich in Deutschland, tätig. Im Rahmen dieser Außendiensttätigkeiten treffe er die unternehmerischen Entscheidungen für die Gesellschaft. Bei der Anschrift in X handele es sich um eine reine Domiziladresse für die postalische Erreichbarkeit. Ein Mietvertrag über eigene Büroräume bestehe nicht. Der Petent bekräftigte, dass die Gesellschaft unter der Anschrift in X postalisch erreichbar sei.

Auch eine daraufhin veranlasste weitere Umsatzsteuer-Nachschau unter der angegebenen Anschrift in X ergab keinen Hinweis auf die Gesellschaft. Das Finanzamt X kam daher zu dem Schluss, dass die Gesellschaft keine feste Büroeinrichtung in X habe und sich der Ort der Geschäftsleitung am angegebenen Wohnsitz des Petenten in Y befände. In der Folge veranlasste das Finanzamt X die Abgabe des Falls an das Finanzamt L.

Das Finanzamt L. stellte im Rahmen einer Umsatzsteuer-Nachschau fest, dass es an der vom Petenten angegebenen Wohnanschrift in Y keine Hinweise auf eine Ansässigkeit des Petenten oder der Gesellschaft gebe.

Ab September 2025 brachte der Petent mehrere Eingaben bei der Oberfinanzdirektion sowie beim Ministerium für Finanzen an. Zur Begründung, dass die Gesellschaft eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe, reichte der Petent im Oktober 2025 unter anderem im Rahmen seiner Petition verschiedene Unterlagen ein. Dabei handelt es sich um eine Zollanmeldung vom 14. August 2025 über bezogene Waren, eine Anfrage eines Schweizer Hotels zu Reinigungsgeräten vom August 2025 sowie E-Mail-Verkehr mit dem o. g. Hersteller vom 15. Oktober 2025.

Auch im Verlauf der weiteren Kommunikation mit dem Petenten konnte das Finanzamt weder den Ort der Geschäftsleitung noch die Wohnanschrift des Petenten – als Geschäftsführer der Gesellschaft – klären. Zwar verwendete der Petent in mehreren E-Mails und Eingaben unter anderem an den Petitionsausschuss die Ortsangabe D. in Frankreich und gab an, diese Anschrift den Behörden mitgeteilt zu haben, dies war für das Finanzamt jedoch nicht nachvollziehbar.

Das Ministerium für Finanzen leitete die Eingabe des Petenten vom 23. September 2025 der Oberfinanzdirektion zur weiteren Bearbeitung zu, da der Oberfinanzdirektion die Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzämter obliegt. Die Oberfinanzdirektion nahm gegenüber dem Petenten mit Schreiben vom 7. November 2025 abschließend Stellung und lehnte die Vergabe einer Steuernummer durch das Finanzamt X und in der Folge die Erteilung einer USt-IdNr. ab, da weder ein eindeutiger Ort der Geschäftsleitung noch ein Wohnsitz des Petenten verifiziert werden konnte. Die Oberfinanzdirektion bat den Petenten außerdem, mit den Finanzämtern zu kooperieren, um das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt ermitteln zu können.

In der Folge machte der Petent Amtshaftungsansprüche geltend, indem er Amtspflichtverletzungen des Finanzamts X sowie der Oberfinanzdirektion behauptete. Im Rahmen der vorliegenden Petition verweist der Petent weiterhin auf die im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift der Gesellschaft, die rechtlich maßgebend sei und für die ein Nachsendeauftrag bei der Deutschen Post bestehe, sodass eine postalische Erreichbarkeit gewährleistet sei.

Der Petent verfolgt sein Begehren auch gerichtlich im Wege eines Antrags auf einstweilige Anordnung und einer entsprechenden Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg zur Vergabe einer Steuernummer sowie einer USt-IdNr. Dieses teilte dem Finanzamt X mit, dass alle an die Klägerin gerichteten Schreiben nicht zustellbar gewesen seien.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1 Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer sowie einer USt-IdNr.

Die Steuernummer sowie die USt-IdNr. haben zentrale Bedeutung für den Geschäftsverkehr eines Unternehmens. Um eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen zu können, muss eine Rechnung gemäß § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 UStG die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilte USt-IdNr. enthalten. Für den Leistungsempfänger ist eine ordnungsgemäße Rechnung Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Unternehmen, die Umsätze innerhalb des Europäischen Binnenmarktes tätigen oder beziehen, benötigen neben der Steuernummer eine USt-IdNr. Bei der Neugründung eines Unternehmens ist die Erteilung einer USt-IdNr. beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Der Antrag wird vom Finanzamt an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet. Voraussetzung für die Erteilung einer USt-IdNr. durch das Bundeszentralamt für Steuern ist, dass das Unternehmen für Umsatzsteuerzwecke vom Finanzamt erfasst worden ist.

Aufgrund dieser Bedeutung der Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer, wenn der Unternehmer ernsthaft erklärt, selbstständig gewerblich oder beruflich tätig werden zu wollen. Entscheidend ist die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht, eine Umsatzstätigkeit gegen Entgelt selbstständig auszuüben sowie die Tätigkeit erster Investitionsausgaben für diesen Zweck. Lediglich in offensichtlichen Missbrauchsfällen kann die Erteilung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke abgelehnt werden. Der Missbrauch muss sich dabei auf die Umsatzsteuer beziehen und kann insbesondere in dem offenkundig verfolgten Ziel bestehen, den Vorsteuerabzug für zu privaten Zwecken bezogenen Lieferungen oder Leistungen zu Unrecht in Anspruch nehmen zu können.

Danach sind Anträge auf umsatzsteuerliche Erfassung umfassend auf Schlüssigkeit und Ernsthaftigkeit zu prüfen. Bestehen Zweifel an der Existenz des Unternehmens sind zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. die

Vorlage weiterer Unterlagen oder eine Umsatzsteuer-Nachschau erforderlich.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich für den Petenten Folgendes:

Die Gesellschaft verfügt über einen Internetauftritt, bei dem sie für ihre Produkte wirbt. Sie wendet sich also an die Marktteilnehmer. Die vom Petenten übermittelten Unterlagen belegen die Absicht der Gesellschaft, Umsatztätigkeiten gegen Entgelt ausüben zu wollen, und belegen ferner erste operative Tätigkeiten.

Zwar kann das Finanzamt den Wohnsitz des Petenten nicht ermitteln. Dies allein rechtfertigt aber noch nicht die Annahme eines Missbrauchs. Denn die Gesellschaft ist existent. Die GmbH wurde formwirksam errichtet und ins Handelsregister eingetragen. Damit hat sie Rechtsfähigkeit erlangt. Es bestehen keine offensichtlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Gesellschaft bzw. der Petent die Erteilung der Steuernummer und USt-IdNr. zu Missbrauchs- und Betrugszwecken begehrt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung der Unternehmereigenschaft dem der Vergabe der Steuernummer folgenden Festsetzungsverfahren vorbehalten bleibt und die Entscheidung über die Erteilung der Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke keine Bindungswirkung für die spätere Festsetzung der Umsatzsteuer hat.

Damit hat die Gesellschaft grundsätzlich einen aus § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 UStG folgenden Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer sowie – in der Folge – auf Erteilung einer USt-IdNr.

### 2.2 Bestimmung des örtlich zuständigen Finanzamts für die Erteilung einer Steuernummer

Eine Steuernummer kann jedoch nicht unabhängig von der Feststellung des örtlich zuständigen Finanzamts erteilt werden: Um eine Steuernummer erteilen zu können, ist das Finanzamt zu bestimmen, das nach den gesetzlichen Vorgaben örtlich zuständig ist.

Für die umsatzsteuerliche Erfassung bestehen vorrangige zentrale Zuständigkeiten für Unternehmer, die Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland haben (§ 21 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung – AO – in Verbindung mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung).

Ansonsten ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 AO). Das Unternehmen wird dort betrieben, wo der Unternehmer seine Tätigkeit anbietet, wo er Aufträge entgegennimmt, ihre Ausführung vorbereitet und die Zahlungen an ihn geleistet werden. Dies ist regelmäßig der Ort der Geschäftsleitung.

Der Ort der Geschäftsleitung liegt dort, wo der für die Geschäftsleitung maßgebliche Wille gebildet wird und die für die Geschäftsführung notwendigen und wichtigen Maßnahmen angeordnet werden. Entschei-

dend ist also, wo die Tagesgeschäfte des Unternehmens wahrgenommen werden. Eine feste Geschäftseinrichtung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Führen die Ermittlungsmaßnahmen des Finanzamtes dazu, dass an dem vom Steuerpflichtigen erklärten Ort der Geschäftsleitung ein solcher zu verneinen ist und lässt sich ein anderer Ort der Geschäftsleitung – auch mangels Mitwirkung des Steuerpflichtigen – nicht mit hinreichender Sicherheit ermitteln, so ist der Wohnsitz des Geschäftsführers bzw. des Gesellschafters maßgeblich.

Eine reine Domiziladresse kann keinen Ort der Geschäftsleitung begründen, da dort keine unternehmerischen Entscheidungen getroffen werden. Gleiches gilt für eine lediglich im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift, sofern dort keine unternehmerischen Entscheidungen getroffen werden.

Dasselbe gilt für die Erteilung einer Steuernummer für Körperschaftsteuerzwecke. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich hier grundsätzlich nach dem Ort der Geschäftsleitung.

Für die Petition ergibt sich hieraus Folgendes:

Der Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft konnte nicht ermittelt werden. Nach den Ausführungen des Petenten werden die unternehmerischen Entscheidungen im Rahmen der Außendiensttätigkeit des Petenten als Geschäftsführer der Gesellschaft getroffen. Bei der Anschrift in X handelt es sich bereits nach der Aussage des Petenten um eine reine Domiziladresse für die postalische Erreichbarkeit; ein Mietvertrag über eigene Büroräume bestehe nicht.

Auch ein Wohnsitz des Petenten war nicht ermittelbar. Nach der vom Petenten vorgelegten Abmeldebescheinigung der Schweizer Behörden ist der Petent zum 9. Dezember 2023 nach unbekannt verzogen. An der Adresse in Y, die der Petent im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft als seine Wohnanschrift angab, besteht kein Hinweis auf eine Ansässigkeit des Petenten. Der Petent ist in Deutschland weder mit einem Haupt- noch mit einem Zweitwohnsitz gemeldet. Zwar verwendete der Petent in mehreren Eingaben die Ortsangabe D. in Frankreich. Dabei machte er jedoch keine konkreten Adressangaben, wie etwa durch Nennung einer Straße und einer Hausnummer. Ein Wohnsitz des Petenten in Frankreich kann daher nicht verifiziert werden.

Zur Bestimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes war daher zunächst die Mitwirkung des Petenten erforderlich. Vorliegend muss er den Finanzbehörden zunächst seine tatsächliche Wohnanschrift mitteilen, damit diese ihre Arbeit fortsetzen können. Es sind keine Gründe erkennbar, die ihn an dieser Mitwirkung hindern.

### 2.3 Aktueller Sachstand

Im Rahmen des Petitionsverfahrens bat das Ministerium für Finanzen den Petenten um Mitteilung seiner

tatsächlichen Wohnanschrift, die zustellfähig und vom Petenten glaubhaft darzulegen ist.

Daraufhin wandte sich der Petent mehrfach an die Finanzverwaltung:

- In einer E-Mail vom 30. Dezember 2025 forderte er erneut die Bestimmung des zuständigen Finanzamtes. Er gab an, weder in Deutschland noch in der Schweiz einen Wohnsitz zu haben, ohne eine konkrete Wohnanschrift mitzuteilen.
- Mit E-Mail vom 2. Januar 2026 teilte er erstmals eine Adresse D. (Deutschland) als inländische ladungsfähige Anschrift der Gesellschaft mit.
- Am 23. Januar 2026 nahm der Petent telefonisch Kontakt mit dem Finanzamt O. auf. Dabei gab er an, mit der Gesellschaft europaweit, insbesondere im Handel mit Dampfreinigungsgeräten, tätig zu sein. Er erklärte zudem, lediglich eine Domiziladresse in X zu unterhalten und seinen Wohnsitz im Elsass zu haben. Eine konkrete Anschrift nannte er zunächst nicht. Im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung machte er als Ort der Geschäftsleitung lediglich die Angabe „Frankreich“.
- Am selben Tag ging der ausgefüllte Fragebogen beim Finanzamt O. ein, in dem Umsätze von über 450 000 Euro für 2025 angegeben wurden.

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung richtete das Finanzamt O. ein Auskunftersuchen an die französischen Steuerbehörden. Diese teilten mit, dass der Petent steuerlich in Frankreich geführt wird und dort unter einer Anschrift in D. eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2024 abgegeben hat.

Zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens führte das Finanzamt O. am 26. Januar 2026 eine steuerliche Neuaufnahme der Gesellschaft durch und teilte der Gesellschaft rückwirkend eine Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke zu. Das Finanzamt teilte dem Petenten die Steuernummer am 28. Januar 2026 telefonisch mit.

Für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen des zweiten, dritten und vierten Quartals 2025 wurde eine Frist bis zum 10. März 2026 gesetzt, die einmalig bis zum 10. April 2026 verlängert wurde. Bis zum 14. April 2026 gingen keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen ein.

Der Petent macht weiterhin Amtspflichtverletzungen durch das Finanzamt X und die Oberfinanzdirektion geltend. Zur Begründung trägt er insbesondere vor, dass trotz Kenntnis eines ausländischen Ortes der Geschäftsleitung keine Steuernummer erteilt worden sei.

Der Petent verfolgte sein Begehren auch gerichtlich beim Finanzgericht Baden-Württemberg im Wege eines Antrags auf einstweilige Anordnung und einer entsprechenden Klage. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 22. Januar 2026 wies das Finanzgericht die Beteiligten darauf hin, dass die Zuständigkeit des X unklar sei und dem Rechtsschutzbegehren des Petenten nicht stattgegeben werden könne. Daraufhin

wurden die o. g. Verfahren auf Veranlassung des Petenten ohne gerichtliche Entscheidung beendet.

#### 2.4 Bestimmung des örtlich zuständigen Finanzamts für die Erteilung einer Steuernummer

Örtlich zuständig für die Erteilung der Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke ist das Finanzamt O. Dies folgt aus der gesetzlichen Spezialregelung für Unternehmen mit Auslandsbezug.

Anzuwenden ist nunmehr § 21 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung. Danach bestehen für die Umsatzbesteuerung vorrangige zentrale Zuständigkeiten, wenn Unternehmer im Ausland ansässig sind. Maßgebend ist der Ort der Geschäftsleitung. Ist der Ort der Geschäftsleitung nicht bestimmbar, ist nach Verwaltungsauffassung der Wohnsitz des Geschäftsführers bzw. des Gesellschafters maßgeblich.

Mangels Mitwirkung des Petenten ist der Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft nach wie vor nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar. Auf die Anfrage des Ministeriums für Finanzen vom 29. Dezember 2025 machte der Petent keine ausreichenden Angaben. Es liegen keine hinreichenden Informationen über etwaige Räumlichkeiten unter der Adresse in D. (Deutschland) vor. Außerdem machte der Petent keine hinreichend konkreten Angaben darüber, wo die für die Geschäftsleitung notwendigen und wichtigen Maßnahmen tatsächlich getroffen werden.

Demgegenüber ist nun nach Würdigung der Gesamtumstände des Falls mit hinreichender Sicherheit feststellbar, dass der Petent seinen Wohnsitz in D. Frankreich hat. Im Telefonat mit dem Finanzamt O. gab der Petent nun erstmals explizit an, im Elsass zu wohnen. Dies deckt sich mit dessen Angabe „Frankreich“ als Wohnort im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, der Verwendung einer französischen Mobilfunknummer und insbesondere mit der Auskunft der französischen Finanzbehörden. Nach deren Informationen ist der Petent in Frankreich unter einer Anschrift in D. wohnhaft. Daraus folgt gemäß der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung für die umsatzsteuerliche Erfassung der Gesellschaft eine zentrale örtliche Zuständigkeit beim Finanzamt O.

Nach alldem zeigt sich, dass das Finanzamt O. die Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke zurecht erteilt hat.

#### 2.5 Keine Amtspflichtverletzung durch die Oberfinanzdirektion und das Finanzamt X

Die zunächst unterbliebene Erteilung der Steuernummer beruhte darauf, dass das Finanzamt X und die Oberfinanzdirektion weder den Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft noch den Wohnsitz des Petenten ermitteln konnten. Hierfür war ausschließlich die fehlende Mitwirkung des Petenten ursächlich.

Gegenüber dem Finanzamt X und der Oberfinanzdirektion hat der Petent zu keinem Zeitpunkt konkrete

Angaben zu einem Wohnsitz im Allgemeinen bzw. speziell zu einem Wohnsitz in Frankreich gemacht. Zwar verwendete der Petent in zwei E-Mails die Ortsangabe D., gab jedoch zugleich an, überwiegend im Außendienst in Europa, hauptsächlich in Deutschland, tätig zu sein. Mangels belastbarer Tatsachengrundlage bestand für das Finanzamt X keine Verpflichtung eine Steuernummer zu vergeben oder zu einer Abgabe des Falls an das Finanzamt O.

Erst mit dem Anruf beim Finanzamt O. hat der Petent erstmals konkret angegeben, im Elsass zu wohnen, womit für das Finanzamt O. ein Anlass für einen Neuaufnahmeprozess und die Stellung eines Auskunftsersuchens nach Frankreich bestand.

Das Finanzamt X hat also die Gesellschaft pflichtgemäß steuerlich nicht erfasst. Die Oberfinanzdirektion hat ihre Dienstaufsichtspflicht ordnungsgemäß wahrgenommen.

#### 3. Ergebnis

Dem Petenten wurde zwischenzeitlich die Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke erteilt.

Aufgrund der umsatzsteuerlichen Erfassung wird das Bundeszentralamt für Steuern der Gesellschaft von Amts wegen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zuteilen. Im weiteren Nachgang folgt die Ermittlung des für die Körperschaftsteuer örtlich zuständigen Finanzamts.

Amtspflichtverletzungen der beteiligten Behörden liegen nicht vor. Amtshaftungsansprüche bestehen nicht.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit dem Petenten zwischenzeitlich die Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke erteilt wurde und das Bundeszentralamt für Steuern der Gesellschaft von Amts wegen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zuteilen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

#### 17. Petition 17/4851 betr. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Die Petentin beanstandet die lange Dauer der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG und teilte mit, dass die ausstehende Erlaubnis zu finanziellen Nachteilen führe, insbesondere da ein zugesagtes Arbeitsverhältnis nicht angetreten werden könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Ausländerbehörde hat der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz

mit Gültigkeitsdauer von Ende März 2026 bis Ende September 2027 erteilt. Der elektronische Aufenthaltstitel wurde der Petentin Anfang Mai 2026 ausgehändigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

## **18. Petition 17/5177 betr. Öffentlicher Personennahverkehr**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert, dass der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gestaltet wird. Für einen Beitrag (z. B. 15 Euro pro Haushalt) sollte jeder Bürger in Deutschland ein kostenfreies Ticket für den gesamten Nahverkehr in Deutschland erhalten. In ländlichen Gebieten, in denen das Nahverkehrssystem noch nicht ausreichend ausgebaut sei, solle der Haushaltsbeitrag bis zum ausreichend erfolgten Ausbau des Nahverkehrssystems auf (beispielsweise) 10 Euro pro Monat gekürzt werden.

Die Petition wird damit begründet, dass für viele Bürgerinnen und Bürger der ÖPNV ein notwendiges, gesellschaftliches Grundbedürfnis sei. Weiterhin seien nach der Einführung der vorgeschlagenen Finanzierung im Nahverkehr keine Fahrscheinkontrollen mehr notwendig, sodass die dafür bisher notwendigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für den dringend notwendigen Ausbau des Services und anderer Aufgaben eingesetzt werden könnten.

Die Petition wurde zunächst beim Petitionsausschuss des Bundestags eingereicht. Dieser hat jedoch entschieden, die Petition an die Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da die Zuständigkeit im ÖPNV bei den Ländern und Kommunen liegt.

### **II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:**

Die Erhebung eines pauschalen Beitrags für die Bürgerinnen und Bürger, welcher ihnen die uneingeschränkte Nutzung des ÖPNV ermöglicht, bedürfte einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche ist bislang nicht vorgesehen. Darüber hinaus liegt die sachliche und finanzielle Verantwortung für den ÖPNV zumeist bei den kommunalen Aufgabenträgern. Diese müssten für ihren Hoheitsbereich entscheiden, sofern es eine entsprechende Rechtsgrundlage gibt, ob sie einen Beitrag erheben wollen.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Land Baden-Württemberg mit dem Mobilitätspass im Landesmobilitätsgesetz erstmals in Deutschland ein Instrument zur Drittnutzerfinanzierung der kommunalen Aufgabenträger in Form eines Beitrags für den ÖPNV

geschaffen hat. Die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV haben danach die Möglichkeit für ihren Zuständigkeitsbereich eine Abgabe in Form eines Beitrags entweder für alle Einwohnerinnen und Einwohner oder für alle Kfz-Halterinnen und -Halter einzuführen und im Gegenzug erhalten die Abgabepflichtigen in derselben Höhe ein Mobilitätsguthaben, das beim Kauf von Zeitkarten oder beispielsweise dem Deutschlandticket eingelöst werden kann. Ob und in welcher Höhe der Beitrag angesetzt wird, obliegt der Entscheidung des kommunalen Aufgabenträgers. Eine eins zu eins Finanzierung des ÖPNV durch den Mobilitätspass, sodass die beitragspflichtigen Personen im Gegenzug den ÖPNV kostenfrei nutzen können, kann jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht erwartet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## **19. Petition 17/4545 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft und die Polizei**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent beanstandet das Vorgehen von Staatsanwaltschaft und Polizei in einem auf seine Strafanzeige wegen des Verdachts des Betrugs zu seinem Nachteil eingeleiteten Ermittlungsverfahren, das den Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeugs betrifft. Zusammengefasst macht er geltend, der Verkäufer habe unzutreffende Angaben zur Laufleistung des Fahrzeugs gemacht und darüber hinaus erhebliche Mängel verschwiegen. Polizei und Staatsanwaltschaft hätten den von ihm angezeigten Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Die Staatsanwaltschaft X habe das Ermittlungsverfahren zu Unrecht gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Der Petent erwarb am 10. Februar 2025 bei einem Autohandel ein am 12. April 2006 erstmals zugelassenes Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 3 250 Euro. Laut Kaufvertrag habe das Fahrzeug eine Laufleistung von etwa 170 000 Kilometern aufgewiesen. Am selben Tag wurde das Fahrzeug durch den Verkäufer zu einer Hauptuntersuchung vorgeführt, bei der zahlreiche erhebliche Mängel festgestellt und es als verkehrsunsicher eingestuft wurde. Der dabei dokumentierte Kilometerstand betrug 170 855 Kilometer. Am 11. Februar 2025 legte der Verkäufer das Fahrzeug erneut zur Nachprüfung vor; hierbei wurden keine Mängel mehr festgestellt.

Am 29. April 2025 erstattete der Petent beim Polizeirevier Y Strafanzeige wegen Betrugs zu seinem Nachteil. Der mit dem Sachverhalt betraute Polizeibeamte hat den Petenten in englischer Sprache zur Sache vernommen, da er der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig war. Er machte geltend, der Verkäufer

habe erhebliche Mängel des Fahrzeugs verschwiegen, deren Beseitigung nach Auskunft einer Werkstatt den Fahrzeugwert übersteigen würde. Zudem habe eine von ihm veranlasste Überprüfung mittels eines selbst beschafften Diagnosegeräts einen Kilometerstand von 281 923,27 Kilometern ergeben. In diesem Zusammenhang trug er vor, der Verkäufer habe zwischenzeitlich geäußert, das Motorsteuergerät des Fahrzeugs ausgetauscht zu haben, was nach seiner Auffassung die erhebliche Abweichung der Laufleistung erkläre und auf eine Täuschung hindeute. Im Rahmen der Anzeigenerstattung übergab der Petent hierzu Unterlagen, darunter ein an den Verkäufer gerichtetes Schreiben, eine Sachverhaltsdarstellung, einen Fahrzeugdiagnosebericht, TÜV-Berichte sowie den Kaufvertrag, und übersandte später ergänzend eine Mängelliste sowie einen Vergleichsvorschlag an den mit der Sachbearbeitung betrauten Polizeibeamten.

Im Rahmen der Ermittlungen fragte der Polizeibeamte das Fahrzeug im zentralen Verkehrsinformationssystem ab. Dabei ergaben sich ab dem 4. Januar 2019 dokumentierte Hauptuntersuchungen mit den jeweils vermerkten Kilometerständen. Für den 4. Januar 2019 war ein Kilometerstand von 111 373 Kilometern erfasst, für den 10. Februar 2021 ein solcher von 139 693 Kilometern, für den 3. März 2021 ein solcher von 139 866 Kilometern, für den 23. Februar 2023 ein solcher von 149 898 Kilometern und für den 10. Februar 2025 ein solcher von 170 855 Kilometern. Diese Werte erschienen in ihrer Gesamtschau schlüssig und ließen eine Manipulation am Kilometerstand kaum denkbar erscheinen.

Zur weiteren Aufklärung wurden vom Polizeibeamten die vollständigen TÜV-Prüfberichte vom 10. Februar 2025 und vom 11. Februar 2025 beigezogen. Ferner wurden die beiden TÜV-Prüfer am 7. Oktober 2025 vernommen. Danach ergab sich, dass kurzfristige Nachbesserungen bei durch den betreffenden Händler vorgestellten Fahrzeugen nicht unüblich seien und die am 10. Februar 2025 festgestellten Mängel aus Sicht des Prüfers bis zum Folgetag hätten behoben werden können. Hinsichtlich des Kilometerstands wurde seitens des Prüfers der Hauptuntersuchung vom 10. Februar 2025 ausgeführt, dass dieser laut Prüfbericht bei bestehender On-Board-Diagnose grundsätzlich automatisiert aus dem Motorsteuergerät ausgelesen werde.

Darüber hinaus wurde eine frühere Halterin des Fahrzeugs befragt, die eine Reparaturrechnung vom 25. Mai 2018, auf der ein Kilometerstand von 106 141 Kilometern vermerkt war, übersandte. Auch dies fügte sich in die dokumentierte Laufleistungshistorie ein. Der Beschuldigte hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht.

Mit Verfügung vom 17. Oktober 2025 stellte die Staatsanwaltschaft X das auf die Strafanzeige des Petenten hin eingeleitete Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein. Zur Begründung führte sie aus, die Laufleistung des Fahrzeugs sei unter Einbeziehung der Vorhalter und der dokumentierten Hauptuntersuchungen schlüssig nachvollziehbar. Ein Nach-

weis dafür, wie es zu der vom Petenten mittels seines Diagnosegeräts festgestellten erheblichen Abweichung gekommen sein solle, sei nicht erbracht worden. Soweit der Petent darüber hinaus Mängel geltend gemacht habe, fehlten hinreichende Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Täuschungsverhalten des Verkäufers.

Gegen diese Verfügung legte der Petent mit E-Mail vom 27. Oktober 2025 Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft X ein. Er machte insbesondere geltend, der Beschuldigte habe nachweislich erklärt, das Motorsteuergerät des Fahrzeugs nach dem Verkauf gewechselt zu haben, was die Kilometerdifferenz erkläre und auf eine bewusste Täuschung hindeute. Zudem sei nicht hinreichend untersucht worden, weshalb das Fahrzeug nach Beanstandung bei der Hauptuntersuchung am Folgetag die Nachprüfung bestanden habe.

Mit Verfügung vom 19. Januar 2026 wies die Generalstaatsanwaltschaft die Beschwerde als unbegründet zurück. Dem Beschuldigten könne ein strafrechtlich relevantes Verhalten zum Nachteil des Petenten nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Der Bescheid konnte dem Petenten nicht übermittelt werden. Die Sendung kam jeweils als „unzustellbar – unbekannt verzogen“ zurück. Eine Melderegisterabfrage hat ergeben, dass der Petent von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet wurde.

Der Petent macht im Wesentlichen geltend, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht nachvollziehen zu können. Nach seiner Auffassung seien entscheidende Umstände, insbesondere im Hinblick auf die von ihm behauptete Abweichung der Laufleistung des Fahrzeugs sowie auf den zeitlichen Ablauf der Hauptuntersuchung und der unmittelbar anschließenden Nachprüfung, nicht hinreichend berücksichtigt worden. Er sieht hierin Anhaltspunkte für eine unzutreffende Beweiswürdigung und begehrt eine Überprüfung des Vorgangs.

## II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Sachbehandlung im betreffenden Ermittlungsverfahren durch Polizei, Staatsanwaltschaft X und Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Die Polizei ist ihrer Pflicht gemäß § 152 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 160, 163 Absatz 1 StPO, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt aufzuklären, nachgekommen. Nach Eingang der Strafanzeige hat der mit der Sachbearbeitung betraute Polizeibeamte alle Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt, die zur Sachverhaltsaufklärung geeignet und erforderlich waren und das Ergebnis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Insbesondere wurden die vom Petenten vorgelegten Unterlagen ausgewertet, Abfragen zu früheren Hauptuntersuchungen und den dabei dokumentierten Kilometerständen vorgenommen sowie die zuständigen TÜV-Prüfer und eine frühere Halterin des Fahrzeugs vernommen. Die Ermittlungen ergaben eine

über mehrere Jahre hinweg nachvollziehbare und in sich stimmige Dokumentation der Laufleistung des Fahrzeugs, die die Annahme einer vom Petenten behaupteten Manipulation nicht zu tragen vermochte. Auch der vom Petenten beanstandete Umstand, dass das Fahrzeug nach der am 10. Februar 2025 festgestellten Verkehrsunsicherheit bereits am Folgetag die Nachprüfung bestand, wurde durch die Einholung der Zeugenaussagen aufgeklärt. Danach konnten die festgestellten Mängel aus technischer Sicht kurzfristig behoben werden. Hinweise darauf, dass naheliegende Ermittlungsansätze unberücksichtigt geblieben wären, haben sich nicht ergeben.

Auch die Sachbehandlung des von dem Petenten veranlassten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft X sowie die Generalstaatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 170 Absatz 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben. Genügender Anlass besteht, wenn eine spätere Verurteilung einer bestimmten Person wahrscheinlich ist. Daran fehlt es in dem zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren.

Maßgeblich war vorliegend insbesondere, dass sich die dokumentierte Laufleistung des Fahrzeugs unter Einbeziehung der Vorhalterangaben sowie der in den Hauptuntersuchungen festgehaltenen Kilometerstände als in sich schlüssig darstellte. Ein belastbarer Nachweis dafür, dass die vom Petenten mittels eines Diagnosegeräts festgestellte deutlich höhere Laufleistung auf eine vom Beschuldigten zu verantwortende Manipulation zurückzuführen wäre, konnte nicht geführt werden.

Soweit der Petent zur Begründung seiner Beschwerde vorgetragen hat, der Verkäufer habe einen Austausch des Motorsteuergeräts eingeräumt, ergaben die Ermittlungen hierfür keine objektivierbaren Anhaltspunkte. Der Beschuldigte hat über seinen Verteidiger von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Weitere belastbare Beweismittel lagen nicht vor.

Auch hinsichtlich der vom Petenten geltend gemachten Fahrzeugmängel begegnet die Bewertung der Staatsanwaltschaft keinen Bedenken. Der Tatbestand des Betrugs setzt ein vorsätzliches Täuschungsverhalten voraus. Dafür, dass der Beschuldigte konkrete Mängel gekannt und diese in Täuschungsabsicht verschwiegen hätte, waren keine Anhaltspunkte festzustellen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

## **20. Petition 17/4822 betr. Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft zum Unfall vom 3. Juli 2025**

### **1. Gegenstand der Petition**

Der Petent beanstandet die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und die seitens der Polizei durchgeführten Ermittlungen im Zusammenhang mit einem Unfall zu seinem Nachteil. Er beantragt die Untersuchung etwaiger Verfahrensfehler bei der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, insbesondere hinsichtlich der Prüfung von § 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren – und § 229 des Strafgesetzbuches (StGB) – fahrlässige Körperverletzung. Zudem vermutet der Petent systematische Probleme bei der Durchsetzung der Vorschriften zur Verkehrssicherheit und zum Arbeitsschutz. Abschließend beantragt er Unterstützung bei der Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens sowie der Prüfung der zivilrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit der Leistungsverweigerung des Versicherers.

### **2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Am 3. Juli 2025 gegen 14:00 Uhr führte der Petent in einem Gleisbett auf einem Bahndamm an der Bahnlinie zwischen H. und R. Arbeiten aus. Aus ungeklärten Gründen stürzte er die flache Böschung des ein bis zwei Meter hohen Bahndamms hinunter und blieb auf einem parallel zum Gleisbett verlaufenden Wirtschaftsweg liegen. Zur gleichen Zeit setzte dort der Beschuldigte B. einen als Baustellenfahrzeug genutzten Transporter mit nicht mehr feststellbarer Geschwindigkeit zurück, überrollte den unmittelbar hinter dem Fahrzeug zum Liegen gekommenen Petenten und schleifte ihn in etwa 1,8 Meter mit sich. Der Petent erlitt schwere Verletzungen und wurde in ein Universitätsklinikum verbracht, wo er vom 3. bis zum 10. Juli 2025 intensiv-medizinisch überwacht und am 19. Juli 2025 aus der stationären Behandlung entlassen wurde. Der Kfz-Haftpflichtversicherer lehnte die Regulierung der vom Petenten anschließend geltend gemachten Schadensersatzforderungen ab.

#### **a) Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft**

Das Unfallgeschehen war Gegenstand des durch die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten B. wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB geführten Ermittlungsverfahrens. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 23. September 2025 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da nach dem Ergebnis der Ermittlungen B. ein pflichtwidriges Verhalten nicht nachgewiesen werden konnte; ein gegen den Petenten wegen eines Verstoßes gegen seine Pflichten als Fußgänger nach § 25 StVO geführtes Bußgeldverfahren stellte die Staatsanwaltschaft ebenfalls am 23. September 2025 gemäß § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ein.

Noch an der Unfallstelle war der Bauleiter polizeilich als Zeuge vernommen worden. Er gab an, gesehen zu haben, wie der Petent auf dem Grünstreifen zwischen

Gleisbett und Wirtschaftsweg gestolpert und quer in die Fahrbahn gefallen sei. Zum gleichen Zeitpunkt sei der Beschuldigte B. mit dem Baustellenfahrzeug rückwärtsgefahren. Der Petent sei so gestolpert, dass er direkt hinter dem Fahrzeug gelandet und sodann unter dieses geraten sei. Zudem wurden die Namen von vier weiteren am Unfallort anwesenden Mitarbeitern erhoben. Diese konnten zu dem Unfallhergang jedoch keine Angaben machen.

Auch der Beschuldigte B. war nach erfolgter Belehrung zum Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung noch an der Unfallstelle vernommen worden. Er gab an, mit dem Fahrzeug auf dem Wirtschaftsweg gehalten zu haben, damit seine Kollegen Werkzeuge hätten aufladen können. Anschließend habe er zurücksetzen wollen, um das Fahrzeug zu parken. Im Rückspiegel habe er gesehen, wie alle seine Kollegen auf das Gleis gegangen seien. Er sei etwa zwei bis drei Meter rückwärtsgefahren, bis er einen lauten „Stopp“-Ruf gehört habe. Den Petenten habe er vor dem Unfall nicht im Rückspiegel gesehen. Lediglich einen anderen Kollegen habe er in ca. 20 Meter Entfernung gesehen.

Zwei Tage nach dem Unfall wurde der Petent am 5. Juli 2025 um 15:31 Uhr durch einen polnisch sprechenden Polizeibeamten des Verkehrsdienstes T. telefonisch zu dem Unfallgeschehen vernommen. Er gab an, er sei auf den Steinen des Gleisbetts gelaufen, ausgerutscht, hinuntergefallen und plötzlich sei schon das Auto gekommen. Nach ausdrücklicher Belehrung verzichtete der Petent auf die Stellung eines Strafantrags nach § 230 Absatz 1 StGB wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen den Beschuldigten B. Das Gespräch wurde um 15:36 Uhr wegen starker Schmerzen des Petenten beendet.

Auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens, das keinen neuen Sachvortrag enthält, ist die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. September 2025 mit der Begründung, dass ein Sorgfaltspflichtverstoß des Beschuldigten B. nicht festgestellt werden konnte, dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 170 Absatz 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft nur Anklage, wenn der Beschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig ist, wenn also nach vorläufiger Beurteilung der Sach- und Rechtslage eine Verurteilung nach Durchführung der Hauptverhandlung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Andernfalls stellt sie das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein.

Für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens waren nach staatsanwaltschaftlicher Bewertung insbesondere die Angaben des unbeteiligten Bauleiters und des Beschuldigten B. maßgeblich. Bei einem überraschenden Ereignis rechnet die Rechtsprechung grundsätzlich mit einer Reaktions- und Bremsansprechzeit von etwa einer Sekunde. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben sowie der Lichtbilder des Unfallorts und der festgestellten Positionen des Petenten bzw. des Baustellenfahrzeugs ist die staatsanwaltschaftliche Bewertung, wonach B. tatsächlich nicht mehr rechtzeitig auf den für ihn unvorhersehbaren Sturz des Petenten reagieren konnte, jedenfalls vertretbar.

Zudem musste der Beschuldigte B. nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft auch nicht damit rechnen, dass der Petent plötzlich auf den Wirtschaftsweg fällt, zumal dieser zum Zeitpunkt seines Sturzes Arbeiten im ca. vier Meter entfernten Gleisbett ausführte. Auch unter Berücksichtigung der besonderen Pflichten beim Wenden und Rückwärtsfahren gemäß § 9 Absatz 5 StVO lässt sich dem Beschuldigten B. daher kein Sorgfaltspflichtverstoß mit der für eine Anklage ausreichenden Wahrscheinlichkeit nachweisen. Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden am Sturz des Petenten oder eine den Fahrlässigkeitsvorwurf möglicherweise stützende unangepasste Fahrweise oder Geschwindigkeit des B. haben sich nicht ergeben. Die vom Petenten erlittenen Verletzungen sowie die umfangreichen medizinischen Maßnahmen sind nicht geeignet, den Nachweis einer strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten B. zu erbringen.

Dabei ergaben sich auch aus den Angaben des Petenten im Rahmen seiner telefonischen Vernehmung keine belastbaren Anhaltspunkte für einen Sorgfaltspflichtverstoß des Beschuldigten B. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften durch den Arbeitgeber des Beschuldigten B., die das Unfallereignis (mit-)verursacht haben könnten, liegen ebenfalls nicht vor.

Nach alldem besteht kein Anlass, das eingestellte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten B. wiederaufzunehmen oder ein Ermittlungsverfahren gegen weitere Personen einzuleiten.

#### b) Polizeiliche Ermittlungen

Die polizeilichen Ermittlungen zum Unfallgeschehen wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Ein Fehlverhalten der ermittelnden Polizeibeamten ist nicht ersichtlich. Alle Personen, die Angaben zum Unfallhergang machen konnten, wurden polizeilich vernommen. Bereits an der Unfallstelle wurden der Bauleiter als Zeuge und der Führer des Baustellenfahrzeugs B. als Beschuldigter vernommen. Die Aussagen wurden schriftlich dokumentiert. Die Vernehmung des Petenten erfolgte zwei Tage nach dem Verkehrsunfall mit dessen Einverständnis telefonisch, da sich dieser zu dem Zeitpunkt noch im Krankenhaus befand. Über das Telefongespräch wurde ein schriftlicher Vermerk gefertigt. Die Angaben der drei unabhängig voneinander vernommenen Personen zeichnen ein nahezu identisches Bild des Unfallhergangs. Die schriftliche Dokumentation aller Vernehmungen ist Aktenbestandteil. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wurde der Staatsanwaltschaft durch den Verkehrsdienst T. eine Strafanzeige gegen den Fahrzeugführer B. wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB in Verbindung mit einem Verstoß gegen § 9 Absatz 5 StVO vorgelegt.

#### c) Verkehrssicherheit und Arbeitsschutz

Für die vom Petenten geforderte Überprüfung systematischer Probleme bei der Durchsetzung der Vor-

schriften zur Verkehrssicherheit und zum Arbeitsschutz gibt es keinen Anlass; Defizite sind insoweit nicht feststellbar. In Baden-Württemberg werden die Arbeitsschutzvorschriften von 48 Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz kontrolliert, die bei den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden der kreisfreien Städte und Landratsämter angesiedelt sind. Diese Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz üben ihre Aufsichtstätigkeit in eigener Zuständigkeit aus. Schwere Unfälle am Arbeitsplatz werden den Aufsichtsbehörden entweder direkt vom Betrieb des Verunfallten oder von der Polizei gemeldet. Dieses System für das Aufsichtshandeln im Arbeitsschutz hat sich seit über 20 Jahren bewährt.

Zudem ergeben sich aus dem Vortrag des Petenten auch keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Auch wenn es sich bei dem Lieferwagen, mit dem der Unfall nach der Schilderung des Petenten verursacht wurde, um ein Arbeitsmittel im Sinne des § 5 BetrSichV handelt, ergeben sich aus der Sachverhaltsschilderung zum Unfallhergang keine Ansatzpunkte dafür, dass dieses nicht sicher war bzw. eine unzureichende Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf das Arbeitsmittel vorlag.

#### d) Zivilrechtliche Ersatzansprüche

Soweit der Petent begehrt, bei der Prüfung und Durchsetzung der vom Kfz-Haftpflichtversicherer abgelehnten Schadensersatzansprüche unterstützt zu werden, kann dem seitens der Landesregierung nicht entsprochen werden. Die rechtliche Beratung darüber, ob in einem konkreten Einzelfalle zivilrechtliche Ansprüche bestehen und wie diese durchgesetzt werden können, ist den Angehörigen der Rechtsanwaltschaft vorbehalten. Die Entscheidung über das Bestehen solcher Ansprüche obliegt wiederum ausschließlich den hierzu berufenen unabhängigen Gerichten.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

## 21. Petition 17/4910 betr. Grundsteuerbescheid

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen aus seiner Ansicht unzulängliche Prozesse im Zusammenhang mit der neuen Grundsteuer bei dem für ihn zuständigen Finanzamt (FA). Hierzu führt er an, nach dem Verkauf eines Grundstücks zwei inhaltlich identische Bescheide über die Aufhebung des Grundsteuerwerts und des Grundsteuermessbetrags erhalten zu haben. Außerdem sei ein Informationsschreiben zur Grundsteuerreform im Jahr 2023 an eine bereits seit 1984 nicht

mehr an dem Grundstück beteiligte Person versandt worden.

Nach Auffassung des Petenten bestehe für den Petitionsausschuss dringender Handlungsbedarf, die von ihm dargestellten Missstände zu beseitigen.

### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### a) Sachverhalt

Der Petent war bis zum Verkauf im Jahr 2025 hälftiger Miteigentümer eines landwirtschaftlichen Flurstücks. Zur Erleichterung der Erklärungsabgabe auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 wurde den Eigentümern von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken Anfang 2023 ein Informationsschreiben zugesandt, welches neben dem Aktenzeichen grundstücksbezogene Informationen enthielt. Für das betreffende Flurstück wurde am 12. Januar 2023 ein entsprechendes Informationsschreiben versandt. Dieses wurde jedoch nicht dem Petenten, sondern versehentlich einem früheren Miteigentümer gegenüber bekannt gegeben.

Für den Miteigentumsanteil des Petenten stellte das zuständige FA mit Bescheid vom 21. Januar 2025 den Grundsteuerwert auf 300 Euro fest und setzte hierauf den Grundsteuermessbetrag von 0,17 Euro mit Bescheid vom selben Tag im Wege einer Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 gegenüber dem Petenten fest.

Nach dem Verkauf des Miteigentumsanteils hob das FA den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag gegenüber dem Petenten auf den 1. Januar 2026 mit Bescheid vom 21. Januar 2026 auf. Die hebeberechtigte Gemeinde erhielt über die Aufhebung des Grundsteuermessbetrags eine Mitteilung nach § 184 Absatz 3 Abgabenordnung (AO). Daraufhin teilte die Gemeinde dem Petenten mit Grundsteuerbescheid vom 27. Januar 2026 mit, dass die Grundsteuerpflicht zum 31. Dezember 2025 endete.

Am 23. Februar 2026 wurde dem Petenten erneut ein inhaltsgleicher – und für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nicht notwendiger – Bescheid über die Aufhebung erteilt.

#### b) Rechtliche Würdigung

Weder das fehlerhafte Informationsschreiben, noch die Erteilung eines zweiten, inhaltsgleichen Aufhebungsbescheids, sind auf unzureichende Prozesse bzw. Missstände der Verwaltungstätigkeit beim zuständigen FA zurückzuführen, sondern beruhen ausschließlich auf individuellen Bearbeitungsfehlern im Einzelfall.

Der fehlerhafte Versand der Informationsschreiben erfolgte auf Grundlage des historischen Datenbestands der vor der Reform gültigen Rechtslage der Einheitsbewertung. In Anbetracht des erheblichen Umfangs sowie des jahrzehntelangen Pflegezeitraums lassen sich Fehler im zugrundeliegenden Datenbestand nicht gänzlich ausschließen. Sofern es in der Folge zum

Versand vereinzelt fehlerhafter Informationsschreiben gekommen ist, lässt sich dies nicht auf generelle Missstände der Arbeitsprozesse im FA, sondern vielmehr auf vereinzelte, individuelle Bearbeitungsfehler im überlangen Hauptfeststellungszeitraum der Einheitsbewertung zurückführen. Ungeachtet dessen haben die Informationsschreiben die Erklärungsabgabe zur neuen Grundsteuer überwiegend vereinfacht und ihren Zweck erfüllt.

Auch die Erteilung des inhaltsgleichen Aufhebungsbescheids am 23. Februar 2026 ist nicht auf unzulängliche Prozesse im FA, sondern auf einen individuellen Bearbeitungsfehler zurückzuführen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erstellung von Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbetragsbescheiden für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen derzeit noch mit dem Programm „AUTBEG GrSt-Reform LF“ erfolgt. Das Programm sieht keinen Prüfinweis zur Vermeidung eines zweiten, inhaltsgleichen Bescheids auf denselben Stichtag vor.

Im Bereich des Grundvermögens hingegen wird ein vergleichbarer Fehler im landeseigenen Fachverfahren „Grundsteuer-Neu“ bereits dadurch vermieden, dass ein zweiter Bescheid derselben Feststellungsart auf denselben Stichtag nur als Änderung und somit nicht inhaltsgleich erfolgen kann. Nach der geplanten Ausbringung des für alle Arten von Grundbesitz zur Anwendung kommenden Fachverfahrens „KONSENS-Grundsteuer“ – das die gleiche Funktionalität wie das Fachverfahren „Grundsteuer-Neu“ ausweisen wird – werden zukünftig auch bei der Feststellung von Grundsteuerwerten für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vergleichbare Fehler ausgeschlossen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

## **22. Petition 17/5115 betr. Elternkonsens – Teilnahme der Öffentlichkeit an Fachtagungen**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich zum einen mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, die Gemeinsame Tagung des Ministeriums der Justiz und für Migration und des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg „Elternkonsens – Interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes“ für die Öffentlichkeit zu öffnen, ihm selbst als „Sondergast“ die Teilnahme zu ermöglichen und/oder „Personen der Öffentlichkeit“ einen Vortrag halten zu lassen. Ziel sei, die Transparenz zu fördern, verlorenes Vertrauen wiederherstellen und eine hohe Dunkelziffer wirksam zu bekämpfen.

Zum anderen richtet er unter Bezugnahme auf seine bereits abgeschlossene Petition 17/4002 (Landtagsdrucksache 17/9545 lfd. Nummer 11) verschiedene Fragen an den Petitionsausschuss.

### **II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Der „Elternkonsens“ ist eine in Baden-Württemberg entwickelte und weiter praktizierte Schlichtungspraxis in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten, die auf eine einverständliche Lösung der elterlichen Konflikte abzielt. Bei den Gemeinsamen Tagungen zum Elternkonsens handelt es sich um überregionale Fachtagungen für Familienrichterinnen und -richter, Mitarbeitende von Jugendämtern und Beratungsstellen, Fachanwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht, Sachverständige und Verfahrensbeistände.

Die Fachveranstaltungen zum Elternkonsens richten sich somit an einen geschlossenen Kreis von Fachkräften aus Justiz und Jugendhilfe, die in diesem Themenfeld arbeiten. Sie soll deren fachliche Kompetenzen für ihren Arbeitsalltag vertiefen. Sie sind damit ausdrücklich kein öffentliches (politisches) Diskussionsforum, zu dem externe Interessierte Zugang erhalten müssten. Vielmehr ist es gerade der interne fachlich orientierte Fortbildungscharakter, der die Veranstaltungen prägt. Eine „Politisierung“ wäre einer neutralen Wissensvermittlung abträglich.

Hinsichtlich der Organisation und des Anmeldeverfahrens ist festzuhalten, dass sich das Fortbildungsangebot des Ministeriums der Justiz und für Migration für den höheren Dienst nur an Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte richtet. Nur ausnahmsweise können Tagungen beispielsweise für die Anwaltschaft oder sonstige unmittelbar sachlich befassete Verfahrensbeteiligte, zum Beispiel Verfahrensbeistände oder Sachverständige, geöffnet werden, wenn dies von hier aus als sachdienlich erachtet wird.

Fortbildungen sind nicht-öffentliche Veranstaltungen. Ein Anspruch der Öffentlichkeit auf Teilnahme an oder Beiwohnen der Fortbildungsveranstaltungen des Ministeriums der Justiz und für Migration besteht nicht.

Entsprechend der Zielgruppe werden Fortbildungsveranstaltung grundsätzlich nur justizintern ausgeschrieben. Anmeldungen erfolgen grundsätzlich nur über das Bildungsportal, welches ausschließlich Angehörigen der Justiz offensteht. Anmeldungen Dritter, wie beispielsweise von den bereits genannten Personengruppen, müssen aufwändig individuell über entsprechend zu entwerfende Meldeformulare abgewickelt werden.

Die Auswahl von Referentinnen und Referenten ist dem Ministerium der Justiz und für Migration bzw. im Einzelfall nach Absprache den kooperierenden Ressorts vorbehalten. Auch insoweit besteht kein Anspruch der Öffentlichkeit.

Soweit es die Fragen des Petenten zur Reichweite der richterlichen Unabhängigkeit angeht und die Formu-

lierung der konkreten Fragestellungen anknüpfend an die erledigte Petition Nummer 17/4002 auch Vorwürfe gegen richterliche Verfahrensweisen implizieren sollten, gilt das Folgende:

Richter sind an Recht und Gesetz gebunden (Artikel 20 Absatz 3, Artikel 97 Absatz 1 GG). Auch der unabhängige Richter darf nicht gesetzeswidrig handeln. Vertretbare Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung sind innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen zulässig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

### **23. Petition 17/4350 betr. Beschwerde über die Steuerberaterkammer**

#### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht unterlassene berufsaufsichtliche Prüfung seiner Beschwerde gegen ein Mitglied der Steuerberaterkammer Nordbaden. Die seit 2023 anhängige Beschwerde sei trotz Vorlage eines Gutachtens nicht inhaltlich geprüft worden. Stattdessen habe die Kammer die weitere Bearbeitung zu Unrecht von einer rechtskräftigen zivilgerichtlichen Entscheidung abhängig gemacht.

Der Petent begehrt die zeitnahe sachliche Prüfung seiner Beschwerde und eine Mitteilung über das Ergebnis.

#### **II. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:**

##### **1. Sachverhalt**

Der Petent erhob 2023 Beschwerde gegen seinen Steuerberater bei der Steuerberaterkammer Nordbaden. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wandte sich der Petent wiederholt sowohl an die Steuerberaterkammer Nordbaden als auch an das Ministerium für Finanzen und machte eine fehlerhafte Bearbeitung seiner steuerlichen Angelegenheiten durch seinen Steuerberater geltend. Der Petent bat darum, in dieser Sache tätig zu werden.

Zur Verdeutlichung seines Anliegens legte der Petent ein von ihm in Auftrag gegebenes Kurzgutachten vor. Untersucht wurde hierin die den Petenten betreffende Buchführung hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Das Gutachten verweist abschließend darauf, dass die Beurteilung einer möglichen Berufspflichtverletzung des Steuerberaters nach dem Steuerberatungsgesetz zu erfolgen habe. Ob der Steuerberater den Petenten vor und nach einer Betriebsprüfung umfassend beraten hat, sei dem Gutachter nicht bekannt.

Im weiteren Verlauf trug der Petent darüber hinaus vor, dass die Steuerberaterkammer Nordbaden der berufsaufsichtlichen Prüfung seines Anliegens nicht nachkomme bzw. eine Untätigkeit seitens der Berufsaufsicht vorliege. Die Kammer hat die Eingabe jedoch mehrfach geprüft, den betroffenen Steuerberater angehört und dem Petenten dessen Stellungnahme übermittelt. Daneben wurde dem Petenten auch mitgeteilt, dass er zur Durchsetzung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber seinem Steuerberater den Zivilrechtsweg beschreiten muss. Sofern sich durch eine etwaige rechtskräftige zivilrechtliche Entscheidung erneut Anhaltspunkte für eine mögliche Berufspflichtverletzung ergeben, wird der Vorgang durch die Steuerberaterkammer Nordbaden erneut berufsaufsichtlich überprüft.

Auch das Ministerium für Finanzen prüfte mehrfach rechtsaufsichtlich die Tätigkeit der Steuerberaterkammer Nordbaden in dieser Sache. Dabei wurde untersucht, ob die Steuerberaterkammer Nordbaden ihren Pflichten im Rahmen der Berufsaufsicht ordnungsgemäß nachkam. Verstöße konnten nicht festgestellt werden, der Petent wurde hierüber mehrfach informiert. Zudem wurde er darauf hingewiesen, dass zivilrechtliche Fragen und die Durchführung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber Steuerberatern nicht zum Aufgabenbereich des Ministeriums gehören.

Darüber hinaus erhob der Petent mit Schreiben vom 27. März 2025 beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Untätigkeitsklage gegen die Steuerberaterkammer Nordbaden. Er trug hierin vor, dass die Steuerberaterkammer Nordbaden durch Untätigkeit ihre gesetzlichen Pflichten verletze. Die Beschwerde gegen seinen Steuerberater werde nicht geprüft und ein Tätigwerden von der Vorlage einer zivilgerichtlichen Entscheidung abhängig gemacht. Die Steuerberaterkammer Nordbaden solle daher zur Entscheidung über seine Beschwerde und gegebenenfalls zur Einleitung berufsunrechtlicher Maßnahmen verpflichtet werden.

##### **2. Rechtliche Würdigung**

###### *Berufsaufsicht der Steuerberaterkammer Nordbaden*

Nach § 76 Absatz 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) hat die Steuerberaterkammer die Aufgabe, die beruflichen Belange der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen. Mitglieder der Steuerberaterkammer sind die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und anerkannte Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz im Kammerbezirk (§ 74 Absatz 1 Satz 1 StBerG).

Die in § 76 Absatz 1 StBerG normierte Aufgaben- generalklausel wird durch einen in § 76 Absatz 2 StBerG vorgesehenen Aufgabenkatalog nicht abschließend konkretisiert. Gemäß § 76 Absatz 2 Nummer 4 StBerG hat die Steuerberaterkammer ausdrücklich die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen. Dies verdeutlicht die Wichtigkeit der der Steuerberaterkammer obliegenden Berufsaufsicht.

Die zu überwachenden Berufspflichten der Angehörigen der steuerberatenden Berufe richten sich unter anderem nach § 57 StBerG. Dort ist beispielsweise geregelt, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht von berufswidriger Werbung auszuüben haben.

Liegt ein Verdacht einer Berufspflichtverletzung durch ein Mitglied vor, muss die Steuerberaterkammer prüfen und bei Bedarf Maßnahmen ergreifen. Im vorliegenden Fall war ein solcher Verdachtsmoment gegeben, dem die Steuerberaterkammer Nordbaden durch Anhörung des Steuerberaters nachgekommen ist. Die Ergebnisse wurden dem Petenten übermittelt.

Es ist zu beachten, dass berufsaufsichtliche Verfahren ein kammerinternes Verfahren zwischen Kammer und dem Mitglied betreffen. Die beschwerdeführende Person erhält bewusst keine Ergebnismitteilung, da die Berufsaufsicht die Berufsgruppe schützt und nicht zivilrechtliche Ansprüche vorbereitet. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sind die Mitglieder gemäß § 80 StBerG dazu verpflichtet, gegenüber der Berufsaufsicht Auskunft zu erteilen sowie auf Verlangen Handakten vorzulegen oder vor der zuständigen Steuerberaterkammer zu erscheinen. Den Mitgliedern kommt eine umfassende Mitwirkungspflicht zu. Ziel der Berufsaufsicht ist es dabei, ein Fehlverhalten des Mitglieds zu prüfen und, sofern ein solches festgestellt wurde, dieses durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Innenverhältnis – zwischen Kammer und Mitglied – zu sanktionieren.

Das Steuerberatungsgesetz enthält ferner keine vergleichbare Regelung zu § 73 Absatz 3 Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 69 Absatz 3 Patentanwaltsordnung, wonach in Beschwerdeverfahren der Vorstand die beschwerdeführende Person nach Abschluss des Verfahrens über seine Entscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe zu unterrichten hat. Die Steuerberaterkammer Nordbaden hat dem Petenten daher mangels gesetzlicher Grundlage zu Recht keine Auskunft über den Ausgang des berufsaufsichtlichen Verfahrens erteilt.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Argument des Petenten, wonach das von ihm eingereichte Kurzgutachten ein zu sanktionierendes Fehlverhalten beweise, gerade nicht trägt. Das Kurzgutachten enthält lediglich den Hinweis, dass sich die Beurteilung einer Pflichtverletzung des Steuerberaters nach dem Steuerberatungsgesetz richtet. Wie oben ausgeführt, obliegt eine solche Beurteilung der zuständigen Steuerberaterkammer.

Soweit der Petent vorträgt, dass die Steuerberaterkammer Nordbaden die Bearbeitung seines Anliegens bis zum Abschluss eines zivilgerichtlichen Verfahrens verweigere, ist ihm auch hier nicht zuzustimmen. Seitens der Steuerberaterkammer Nordbaden erging lediglich der Hinweis, dass eine erneute berufsaufsichtliche Überprüfung bei Vorlage einer rechtskräftigen zivilgerichtlichen Entscheidung stattfinden könne, wenn sich hieraus erneut Anhaltspunkte für eine mögliche Berufspflichtverletzung ergeben würden. Die berufs-

aufsichtliche Überprüfung wurde daher nicht vom Zivilrechtsweg abhängig gemacht. Vielmehr wurde nur darauf hingewiesen, dass ein erneuter Aufgriff bei einem Vorliegen eines Verdachts einer Berufspflichtverletzung erfolgen könne. Die durch die Steuerberaterkammer Nordbaden – unabhängig von einem zivilgerichtlichen Verfahren – vorgenommene Überprüfung war auch für den Petenten ersichtlich, da diesem unter anderem, wie oben ausgeführt, die Abschrift einer Stellungnahme des betroffenen Steuerberaters übersandt wurde. Das vom Petenten begehrte berufsaufsichtliche Verfahren hat somit stattgefunden. Die Steuerberaterkammer Nordbaden ist daher ihren Pflichten im Rahmen des berufsaufsichtlichen Verfahrens nachgekommen.

#### *Rechtsaufsicht des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg*

Die Steuerberaterkammern unterliegen gemäß § 88 Absatz 1 StBerG der Aufsicht der für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, in deren Land sie ihren Sitz haben. Die Steuerberaterkammer Nordbaden unterliegt somit der Aufsicht des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg.

Diese Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet werden, insbesondere die den Steuerberaterkammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden (§ 88 Absatz 3 Satz 1 StBerG). Es handelt sich bei dieser Staatsaufsicht um eine reine Rechtsaufsicht. Damit verbunden ist weder eine Dienstaufsicht noch eine Fachaufsicht.

Diese Rechtsaufsicht umfasst die Überprüfung, ob die Steuerberaterkammern des Landes den ihnen übertragenen Aufgabenkreis einerseits ausfüllen sowie andererseits den gesetzlich vorgegebenen Umfang auch nicht überschreiten. Zweckmäßigkeitserwägungen und zivilrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht.

Seitens des Ministeriums für Finanzen wurde die der Steuerberaterkammer Nordbaden zukommende Berufsaufsicht über den betroffenen Steuerberater rechtsaufsichtlich geprüft. Dabei konnte keine Verletzung der gesetzlichen Pflichten der Steuerberaterkammer Nordbaden festgestellt werden. Dies wurde dem Petenten mehrfach mitgeteilt, ebenso wie der Hinweis, dass zivilrechtliche Angelegenheiten nicht zu den Aufgaben des Ministeriums gehören.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Saladino

## **24. Petition 17/4898 betr. Einführung einer transparenten und getrennten Statistik über Einnahmen aus Geldstrafen und Bußgeldern in Baden-Württemberg**

### **1. Gegenstand der Petition**

Der Petent bittet, sich dafür einzusetzen, dass die Einnahmen des Landes aus staatlichen Sanktionen künftig transparent, systematisch und getrennt statistisch erfasst und veröffentlicht werden.

Zusammengefasst führt er aus, es gehe ihm um die Einnahmearten „Strafrechtliche Geldstrafen nach § 40 [Strafgesetzbuch (StGB)]“ und „Geldauflagen im Rahmen von Verfahrenseinstellungen (§ 153a [Strafprozessordnung (StPO)]“ und „Buß- und Verwarnungsgelder aus Ordnungswidrigkeiten (z. B. Verkehr, Ordnung, Umwelt)“. Diese würden nach seinem Kenntnisstand zwar erhoben und verbucht, jedoch nicht landesweit einheitlich statistisch ausgewiesen und öffentlich zugänglich gemacht. Insbesondere fehle eine klare Trennung zwischen strafrechtlichen Geldstrafen und ordnungsrechtlichen Bußgeldern.

Staatliche Sanktionen griffen tief in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ein, weshalb es wichtig sei, dass deren finanzielle Auswirkungen für diese und die politische Debatte transparent und nachvollziehbar seien.

### **2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Einnahmen aus Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechend gemeinsam unter dem Haushaltstitel 112 01 im Landeshaushalt erfasst werden. Diese Bündelung entspricht der Planungsvereinfachung, der geringen Steuerungsrelevanz und der Verwaltungsökonomie, bei der die funktionale Nähe und die ähnliche haushaltsrechtliche Behandlung der Einnahmen maßgeblich sind. Ein Bedarf für eine weitergehende Differenzierung besteht nicht. Für den Bereich der Justiz können die entsprechenden Einnahmen dem Einzelplan 05 für das Justizministerium des jeweiligen Haushaltsjahrs entnommen werden.

Zudem ist die Verhängung von Geldstrafen und Bußgeldern der Sanktionierung normwidrigen Verhaltens zur Durchsetzung und Sicherung der Rechtsordnung. Geldauflagen bezwecken, den staatlichen Strafanspruch und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ohne formelle Verurteilung durch eine ausgleichende Leistung des Beschuldigten zu erledigen. Die Generierung staatlicher Einnahmen ist hingegen weder Zweck noch ein zulässiges Ziel von Geldstrafen, Bußgeldern und Geldauflagen, sondern lediglich deren tatsächliche Folge.

Für eine haushalterische Trennung oder statistische Sondererhebung aus Gründen der Transparenz besteht kein Bedarf. Bereits heute gewährleisten bestehende Erhebungen ein hohes Maß an Transparenz über Umfang, Struktur und Entwicklung strafrechtlicher Sanktionen. So weist die Strafverfolgungsstatistik umfas-

sende Daten zu justiziellen Straf- und Bußgeldverfahren aus, etwa die Anzahl der zu einer Geldstrafe Verurteilten insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Zahl und Höhe der Tagessätze der verhängten Geldstrafen. Diese werden wiederum nach den der jeweiligen Verurteilung zugrunde liegenden Delikten unterteilt. Die Statistiken sind öffentlich abrufbar beim Statistischen Bundesamt (Destatis) – Bereich „Justiz und Rechtspflege“.

Eine zentrale Statistik aller behördlichen Bußgeldverfahren für Ordnungswidrigkeiten besteht nicht, weil die betreffenden Daten dezentral bei den zahlreichen verschiedenen Bußgeldbehörden (z. B. Kommunen, Landratsämtern, Regierungspräsidien oder Ministerien) liegen und die betreffenden Gelder in der Regel auch dort vereinnahmt werden. Bereichsbezogen, etwa für Verkehrsordnungswidrigkeiten, erfolgt aber eine detaillierte und im Statistikportal des Kraftfahrt-Bundesamts abrufbare statistische Erfassung (siehe [https://www.kba.de/DE/Statistik/statistik\\_node.html](https://www.kba.de/DE/Statistik/statistik_node.html)). Eine weitergehende zentrale Erhebung wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, ohne dass ein entsprechender Mehrwert erkennbar wäre.

Die in Straf- und Gnadensachen dem Land zugewiesenen Geldauflagen werden auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Geldauflagen im Strafverfahren in der Neufassung vom 19. Dezember 2008 von den zuweisenden Gerichten, Staatsanwaltschaften und Gnadenbehörden nach Höhe und begünstigter Einrichtung statistisch erfasst und kalenderjährlich auf Ebene der Landgerichte, der Präsidialamtsgerichte und der Generalstaatsanwaltschaften zusammengefasst dem Justizministerium vorgelegt. Das Justizministerium fasst die mitgeteilten Daten dann zu einer Übersicht über das landesweite Geldauflagenaufkommen nach einzelnen Empfängergruppen zusammen und veröffentlicht diese.

Eine darüberhinausgehende, haushaltsbezogene Erfassung von Einnahmen aus verschiedenen Sanktionsformen brächte keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Insbesondere wäre eine solche rein fiskalische Betrachtung nicht geeignet, die rechtlichen Funktionen der jeweiligen Maßnahmen sachgerecht abzubilden. Vor diesem Hintergrund wird vom Petitionsausschuss des Landtags keine Veranlassung gesehen, die bestehende Praxis der Datenerhebung und -veröffentlichung zu ändern.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Saladino

**25. Petition 17/3946 betr. Anrechnung einer Rente nach § 108 Landesbeamtenversorgungsgesetz****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Berechnung der Höchstgrenze im Rahmen der Anrechnung seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf seine Beamtenversorgung nach § 108 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW).

**II. Sachverhalt**

Der Petent war Beamter des Landes Baden-Württemberg und befand sich zuletzt in der Besoldungsgruppe A 13. Er ist mit Ablauf des 30. April 2026 auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand getreten und erhält seit 1. Mai 2026 ein Ruhegehalt in Höhe von 4 694,32 Euro (brutto), welches um die mit dieser Petition beanstandete Minderung in Höhe von 113,13 Euro gekürzt wird. Unter Berücksichtigung der Steuerklasse 4 und abzüglich seines freiwilligen Beihilfebeitrags in Höhe von 22 Euro erhält er somit Nettobezüge in Höhe von 3 626,17 Euro ausgezahlt. Sein hier relevanter beruflicher Werdegang stellt sich wie folgt dar:

Vom 16. August 1980 bis zum 15. August 1982 leistete der Petent eine berufsmäßige Dienstzeit bei der Bundeswehr. Diese Zeit wurde von dem Landesamt für Besoldung und Versorgung bei der bestandskräftigen Festsetzung des Ruhegehalts in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Vom 16. August 1982 bis zum 30. September 1982 leistete der Petent nichtberufsmäßigen Wehrdienst. Auch diese Zeit wurde als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Vom 1. Dezember 1982 bis zum 31. August 1987 arbeitete der Petent in einem Angestelltenverhältnis. Dieser Zeitraum wurde nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Vom 1. September 1987 bis 30. April 2026 befand sich der Petent in einem Beamtenverhältnis, zunächst auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Der Petent wurde auf Antrag im Alter von 65 Jahren nach 40,79 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit mit Ablauf des 30. April 2026 in den Ruhestand versetzt.

Zudem hat er mit dem Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente ab dem 1. Januar 2027 einen Anspruch auf eine Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auf Anfragen des Petenten betreffend die Höhe der zu erwartenden Versorgungsbezüge und die Anrechnung seiner zu erwartenden gesetzlichen Rente vom 22. März 2021, 12. September 2021, 3. Januar 2022, 17. Januar 2025 und 29. Januar 2025 wurde ihm mit Schreiben des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 20. August 2021, 16. Dezember 2021, 27. Januar 2025 und 17. März 2025 letztlich im Ergebnis mitgeteilt, dass die zu erwartende gesetzliche Rente des Petenten der Anrechnung nach § 108 LBeamtVGBW unterliege und somit beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach dem LBeamtVGBW mit Bezugsbeginn und damit voraus-

sichtlich ab 1. Januar 2027 auf das Ruhegehalt angerechnet werden müsse. Hierbei sei die zu beachtende Höchstgrenze nach § 108 Absatz 2 LBeamtVGBW um den Versorgungsabschlag des Ruhegehalts zu mindern.

Der Petent wendet sich hiergegen und begründet dies damit, dass er einen Ruhegehaltsanspruch sowie einen Rentenanspruch habe und insgesamt 45 Jahre dienst- und rentenversicherungspflichtige Zeiten erreiche. Er fühle sich deshalb gegenüber Personen, welche ihr ganzes Berufsleben im Beamtenverhältnis verbracht haben und lediglich Anspruch auf Versorgungsbezüge haben, benachteiligt.

**III. Rechtliche Würdigung**

Das von dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg dargelegte Vorgehen entspricht den gesetzlichen Regelungen. Diese stehen auch im Einklang mit der Rechtsprechung und höher-rangigem Recht.

Nach § 108 LBeamtVGBW werden beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Versorgungsbezüge nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze, also einem individuell zu bestimmenden Maximalbetrag der Altersversorgung einer verbeamteten Person, gezahlt. Wird die Höchstgrenze überschritten, so ruht der die Höchstgrenze jeweils übersteigende Teil der Versorgungsbezüge. § 27 Absatz 2 LBeamtVGBW ist nach § 108 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVGBW sinngemäß anzuwenden.

§ 27 Absatz 2 LBeamtVGBW bestimmt, dass sich das Ruhegehalt bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag vermindert, sofern keine Ausnahme nach § 27 Absatz 3 LBeamtVGBW einschlägig ist. § 27 Absatz 3 LBeamtVGBW regelt näher dem Grunde nach, dass bei Ruhestandseintritt auf Antrag wegen Vollendung des 65. Lebensjahres und Erreichung 45 Jahre näher geregelter ruhegehaltfähiger Zeiten ein Versorgungsabschlag entfällt.

Durch die Anrechnung einer Rente auf die Beamtenversorgung soll eine Besserstellung von Personen mit Beamtenversorgungs- und Rentenanspruch gegenüber Personen, welche ihr Berufsleben ausschließlich im Beamtenverhältnis verbracht und lediglich Anspruch auf Beamtenversorgungsbezüge haben, verhindert werden. Die Gesamtversorgung aus Versorgungsbezügen und Rente darf deshalb den Höchstbetrag der Versorgungsbezüge (71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge = Höchstruhegehalt unter Berücksichtigung eines etwaigen Versorgungsabschlages nach § 27 LBeamtVGBW) nicht übersteigen. Ein Überschreiten der Höchstgrenze führt ansonsten – wie beim Petenten – zu einer monatlichen Kürzung der Versorgungsbezüge. Die Rentenleistung kommt jedoch ungekürzt zur Auszahlung. In diesem Fall entspricht die Gesamtversorgung aus Versorgungsbezügen und Rente damit dem Höchstbetrag der Versorgungsbezüge.

§ 108 Absatz 2 LBeamtVGBW legt fest, dass die Höchstgrenze unter sinngemäßer Anwendung des § 27 Absatz 2 LBeamtVGBW zu bestimmen ist, wenn die Versorgungsbezüge nach dieser Vorschrift zu mindern sind. Dies ist vorliegend der Fall. Da der Petent mit Ablauf des 30. April 2026 nach 40,79 Dienstjahren auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurde, sind seine Versorgungsbezüge nach § 27 Absatz 2 Nummer 1 LBeamtVGBW um insgesamt 2,41 v. H. zu mindern. Die Voraussetzungen des § 27 Absatz 3 LBeamtVGBW liegen im Fall des Petenten nicht vor, da er keine 45 Jahre mit entsprechenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erreicht hat.

Würde man dem Begehren des Petenten nachkommen wollen, so würde es aufgrund des strengen Vorbehalts des Gesetzes im Beamtenversorgungsrecht (§ 2 LBeamtVGBW) hierzu einer Rechtsänderung bedürfen. Eine derartige Änderung ist aber nicht geboten.

Der Petent trägt vor, dass er vorliegend in Summe 47 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeiten und rentenversicherungspflichtigen Zeiten erreicht habe. Durch die Bemessung der Höchstgrenze nach § 108 Absatz 2 LBeamtVGBW unter Berücksichtigung eines Versorgungsabschlages sei er schlechter gestellt, als Beamtinnen und Beamte mit 45 oder mehr ruhegehaltfähigen Dienstjahren. Hierbei berücksichtigt der Petent bei seiner Berechnung Zeiten wohl doppelt, gegebenenfalls weil es sich um rentenversicherungspflichtige Zeiten handelt, welche auch als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Bei seiner Zurruesetzung mit Ablauf des 30. April 2026 kam der Petent ausweislich seiner Versorgungsfestsetzung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung vom 20. Februar 2026 auf eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren und 288 Tagen.

Auch wenn der Petent in Summe tatsächlich 45 Jahre an ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und rentenversicherungspflichtigen Zeiten erreicht haben mag, ist eine Rechtsänderung nicht geboten.

Zwar trifft es zu, dass durch die durch die Anrechnung der Rente auf die Beamtenversorgung nachvollziehbarerweise eine Besserstellung von verbeamteten Personen mit Ruhegehalts- sowie Rentenanspruch gegenüber verbeamteten Personen, welche ihr gesamtes Berufsleben im Beamtenverhältnis verbracht haben und lediglich Anspruch auf Versorgungsbezüge aus ihrer Beamtentätigkeit haben, verhindert werden soll.

Dies lässt jedoch erst Recht nicht den Umkehrschluss des Petenten zu, dass eine verbeamtete Person mit Mischkarriere mit „Nur-Beamtinnen und Beamten“ gleichzustellen ist.

Verdeutlicht wird dies auch durch den geltenden Grundsatz, dass Beamtinnen und Beamte ihr gesamtes Erwerbsleben im Beamtenverhältnis verbringen sollen. Wenn dies der Fall ist, kann im Rahmen der Beamtenversorgung eine entsprechende Honorierung erfolgen. Beamtinnen und Beamte, welche ihr gesamtes Berufsleben im Beamtenverhältnis verbringen, sollen durch die Möglichkeit eines abschlagsfreien

Ruhestands mit Vollendung des 65. Lebensjahres und 45 Dienstjahren entsprechend belohnt werden. An diesem Grundsatz wird auch aufgrund der mit der Beamtenversorgung verbundenen finanziellen Verantwortung des Dienstherrn seit jeher festgehalten.

Dass die Höchstgrenze für die Anrechnung der Rentenleistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Versorgungsabschlages nach § 27 Absatz 2 LBeamtVGBW ermittelt wird, widerspricht diesem Zweck nicht. Vielmehr verfolgt diese Regelung einen anderen Zweck.

Das Beamtenverhältnis ist grundsätzlich als auf Lebenszeit bestehendes Dienst- und Treueverhältnis ausgestaltet. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, dem Dienstherrn ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, bis dies alters- oder krankheitsbedingt nicht mehr möglich ist. Die Beamtinnen und Beamte haben dem Dienstherrn ihre Arbeitskraft damit grundsätzlich bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund werden die Versorgungsbezüge grundsätzlich nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVGBW um einen Versorgungsabschlag gemindert, wenn eine Beamtin oder ein Beamter vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Dies gilt für alle Beamtinnen und Beamten, gleich ob eine vorherige Tätigkeit außerhalb eines Beamtenverhältnisses vorliegt, oder ein „Nur-Beamtenverhältnis“.

Nach § 27 Absatz 3 LBeamtVGBW entfällt der Versorgungsabschlag nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVGBW grundsätzlich, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 60. beziehungsweise 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erreicht hat. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, wonach unter engen Voraussetzungen ein Versorgungsabschlag entfällt. Hierdurch soll die besondere Treue der Beamtinnen und Beamten belohnt werden, welche 45 ruhegehaltfähige Dienstjahre im Staatsdienst erreicht und dem Dienstherrn ihre Arbeitskraft damit bereits für nahezu ihr gesamtes Berufsleben zur Verfügung gestellt haben.

Dass Personen, wie der Petent, die keine 45 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeiten erreicht haben, dieser Regelung nicht unterfallen und im Ergebnis einen Versorgungsabschlag zusätzlich zu der Anrechnung der gesetzlichen Rente hinnehmen müssen, ist im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 27 Absatz 3 LBeamtVGBW nicht zu beanstanden. Eine Gleichstellung mit Personen, welche dem Dienstherrn ihre Arbeitskraft für mindestens 45 Jahre zur Verfügung gestellt haben ist nicht sachgerecht.

Auch aus bisherigen Petitionen ergibt sich der vom Petenten gezogene Umkehrschluss nicht. Ein solcher ist auch verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Auch höherrangiges Recht verpflichtet nicht zu einer Rechtsänderung. Die zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts billigt dem Gesetzgeber im Rahmen des Beamtenversorgungsrechts vielmehr

einen weiten gesetzgeberischen Spielraum zu, in dem besondere Begebenheiten berücksichtigt werden dürfen. Dies hat der Gesetzgeber vorliegend getan, indem er die Treue langgedienter verbeamteter Personen honorieren möchte.

Würde der Versorgungsabschlag bei der Bemessung der Höchstgrenze für die Rentenanrechnung nach § 108 Absatz 2 LBeamtVGBW nicht berücksichtigt werden, würde dies im Ergebnis dazu führen, dass Personen wie der Petent die grundsätzlich vom Gesetzgeber gewollten Nachteile aufgrund einer Zuruhesetzung vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nicht hinnehmen müssten.

Die Bezugnahme auf das tatsächlich zu zahlende Ruhegehalt als Höchstgrenze bei der Rentenanrechnung stellt zudem sicher, dass eine einheitliche und transparente Berechnungsgrundlage besteht. An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass die beamtenrechtliche Versorgung auch leistungsbezogen ist und sich grundsätzlich an der Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit orientiert. Dies spiegelt sich auch in der Höhe des Ruhegehalts des Petenten wider.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## 26. Petition 17/4576 betr. Steuersache

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Bearbeitung seiner Eingaben durch die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg (OFD) und das Ministerium für Finanzen (FM). Er trägt die Befangenheit eines Sachgebietsleiters (SGL) vor und beanstandet, dass seine Eingaben nicht umfassend geprüft bzw. unvollständig beantwortet worden seien.

Im Rahmen der Petition beantragt der Petent,

- dass der SGL bis zur Entscheidung des Landtags nicht an der Bearbeitung seiner Steuererklärung 2024 beteiligt werde,
- die Zusendung des Erlasses über die Einführung der Organisationsstruktur „Veranlagung im Team“ in den Finanzämtern bzw. die Benennung der Rechtsgrundlage für eine etwaige Nichtübersendung.

Mit einem Nachtrag macht der Petent geltend, das Finanzamt habe seine Einkommensteuererklärung 2024 verzögert bearbeitet.

### II. Sachverhalt

Der Petent wird in der Außenstelle des für ihn zuständigen Finanzamts zur Einkommensteuer veranlagt. In

der Vergangenheit wandte sich der Petent im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagungen wiederholt mit Beschwerden und Eingaben an die mit seiner Veranlagung betrauten Beschäftigten. In der Folge übernahm der zuständige SGL die abschließende Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2023; der Einkommensteuerbescheid 2023 ging am 15. November 2024 zur Post.

Mit Schreiben vom 28. November 2024 erhob der Petent eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den SGL. Er beanstandete insbesondere, dass ihm der Name des konkret bearbeitenden Beschäftigten nicht mitgeteilt worden sei und stellte die telefonische Auskunft des SGL zur Organisationsstruktur der Veranlagung im Team in Frage. Der Petent vermutete eine Befangenheit eines (nicht näher bezeichneten) Beschäftigten.

Die Amtsleiterin wies die Dienstaufsichtsbeschwerde mit Schreiben vom 28. Januar 2025 zurück. Sie verwies auf den Erlass des FM zur Organisationsstruktur „Veranlagung im Team“, stellte klar, dass der vom Petenten benannte Bearbeiter nicht am Verfahren beteiligt gewesen sei. Auch die abschließende Bearbeitung der Steuererklärung durch den SGL entspreche der Geschäftsordnung für die Finanzämter. Ein Anspruch auf Nennung der konkret beteiligten Bearbeiterin oder des Bearbeiters bestehe nicht.

Mit Schreiben vom 25. März 2025 bat der Petent die OFD um erneute Prüfung. Des Weiteren beantragte er, dass in Zukunft nicht der SGL, sondern ein anderer Sachbearbeiter des Finanzamts seine Steuerklärungen bearbeite. Das FM übersandte dem Petenten am 26. März 2025 den Erlass vom 10. März 2004 zur landesweiten Einführung der Veranlagung im Team.

Die OFD wies mit Schreiben vom 14. Mai 2025 die Beschwerde des Petenten zurück, da kein persönliches Fehlverhalten durch den SGL vorliege. Der hiergegen vom Petenten erhobene Widerspruch vom 31. Juli 2025 enthielt keinen neuen Sachvortrag.

Der Petent reichte am 31. Juli 2025 seine Einkommensteuererklärung für 2024 ein und beantragte zugleich die Bearbeitung bis zur Entscheidung über seine Eingaben zurückzustellen. Nachdem er eine Eingangsbestätigung erbeten hatte, bestätigte der SGL am 4. September 2025 den Eingang der Erklärung.

Das FM teilte dem Petenten mit Schreiben vom 24. September 2025 mit, dass keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des SGL vorlägen und die Entscheidung der OFD nicht zu beanstanden sei. Die OFD bestätigte mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 ihre bisherige Rechtsauffassung und kündigte an, weitere Eingaben ohne neue Gesichtspunkte nicht mehr zu beantworten.

Nach Einlegung der Petition stellte das Finanzamt die Bearbeitung der Steuererklärung 2024 zunächst zurück. Nachdem der Petent im Dezember 2025 die Bearbeitung ausdrücklich verlangte und eine Verzögerung rügte, erließ das Finanzamt am 5. Januar 2026 den Einkommensteuerbescheid 2024. An der Bearbeitung waren weder der SGL noch die vom Petenten beanstandeten Beschäftigten beteiligt.

### III. Rechtliche Würdigung

#### a) Besorgnis der Befangenheit des Beschäftigten

Die Entscheidung des Finanzamts, den SGL nicht von der Bearbeitung auszuschließen, ist nicht zu beanstanden.

Nach den Grundsätzen des § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg ist ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte von der Mitwirkung im Verwaltungsverfahren auszuschließen, wenn objektive Gründe vorliegen, die aus Sicht eines verständigen Beteiligten Zweifel an der unparteiischen Amtsführung rechtfertigen. Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich.

Weder das Verhalten der Amtsleiterin noch das des SGL begründet aus objektiver Sicht Zweifel an deren Unvoreingenommenheit. Ein persönliches Fehlverhalten wurde nicht festgestellt. Auch nach erneuter Prüfung durch OFD und FM wurden keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten.

Soweit sich der Petent gegen die ablehnende Entscheidung der OFD mit einem Widerspruch gewandt hat, ist dieser bereits nicht statthaft. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Bediensteten wegen Besorgnis der Befangenheit stellt eine innerdienstliche Maßnahme dar und ist nicht mit einem selbständigen Rechtsbehelf angreifbar; sie entfaltet insbesondere keine aufschiebende Wirkung.

Auch die vom SGL erteilte Eingangsbestätigung begründet keine Besorgnis der Befangenheit. Zum einen stand dem SGL die Bestätigung trotz der Eingaben des Petenten rechtlich offen. Zum anderen entsprach sie einer ausdrücklichen Bitte des Petenten. Unabhängig davon werden Eingänge von Steuererklärungen regelmäßig nicht gesondert bestätigt; die Bestätigung stellte daher ein Entgegenkommen dar.

#### b) Übersendung des Organisationserlasses

Entgegen der Aussage des Petenten übersandte das FM dem Petenten am 26. März 2025 den Erlass vom 10. März 2004 zur „Veranlagung im Team“.

#### c) Bearbeitung der Steuererklärung

##### (1) Bearbeitungsdauer

Die Finanzämter bearbeiten Steuererklärungen so schnell wie möglich und grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs. Die tatsächliche Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von personellen Ressourcen und dem vorhandenen Arbeitsvorrat ab; Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten können daher auch bei einfach gelagerten Fällen sachlich gerechtfertigt sein.

Vorliegend wurde die Bearbeitungsdauer der Einkommensteuererklärung 2024 mit Blick auf das Petitionsverfahren zunächst zurückgestellt, um der Entschei-

dung des Landtags nicht vorzugreifen. Dies ist nicht zu beanstanden.

##### (2) Zuständigkeit und Person der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters

Die Angabe des Hauptstandorts des Finanzamts im Erklärungsdruck begründet keinen Anspruch auf Bearbeitung durch dortige Beschäftigte. Die verwaltungsinterne Organisation obliegt den Finanzämtern. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Bearbeiterin oder einen bestimmten Bearbeiter besteht nicht. Ebenso besteht mangels Befangenheit kein Anspruch auf den Ausschluss bestimmter Personen.

Nachdem der Petent im Dezember 2025 nachdrücklich die Bearbeitung seiner Steuererklärung trotz des anhängigen Petitionsverfahrens verlangte, erließ das Finanzamt am 5. Januar 2026 den Steuerbescheid. Um einerseits das Besteuerungsverfahren nicht weiter zu verzögern und andererseits dem Petitionsbegehren Rechnung zu tragen, wurde die Erklärung durch andere Beschäftigte bearbeitet. Dies erfolgte ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung, sondern aus Gründen der Verfahrensökonomie.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die E-Mail des FM vom 26. März 2025 mit dem Erlass zur „Veranlagung im Team“ den Petenten nicht erreicht haben sollte, das Dokument auf entsprechende Bitte erneut übersandt wird.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich dem Anliegen des Petenten, seine Einkommensteuererklärung 2024 durch andere Beschäftigte bearbeiten zu lassen, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

### 27. Petition 17/4551 betr. Residenzpflicht für Abgeordnete

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt mit seiner im Jahr 2025 eingereichten Petition die Einführung einer Residenzpflicht im Wahlkreis für Inhaber eines Direktmandats.

Er macht geltend, nicht länger zusehen zu wollen, wie in seinem Wahlkreis Mittelstand und Industriekonzerne verstärkt abwandern würden, während örtliche Kleinbetriebe kaum Personal erhalten würden. Viele ziehe es ins Ausland, weil man dort inzwischen besser verdiene als im Kleinbetrieb vor Ort. Andere würden sich krankmelden, da sie für ein paar Euro im Kleinbetrieb nicht arbeiten wollten. Die hohen Konzernab-

findungen würden zeigen, dass das stille Wirtschaftssystem mit Ehrenamt nicht mehr funktioniere. Die hohen Krankenkassenbeiträge würden Neugründungen im Land verhindern. Das Modell Großbetrieb gleich Großverdiener, Mittelständler gleich mittleres Einkommen, Kleinbetrieb gleich geringes Einkommen und unbezahlte Überstunden würde nicht mehr funktionieren. Die Folgen seien gravierend: gesellschaftliche Ausgrenzung, soziale Benachteiligung und psychische Belastung bei Kleinbetrieben und christlichen Arbeitgebern hätten sich herumgesprochen. Viele der ehemaligen Mitarbeiter würden nach 40 Jahren Vollzeitätigkeit vom Sozialamt leben. 50 % der unter 30-Jährigen würden inzwischen Randparteien wählen, weil keine Partei im Landtag Lösungen gegen steigende Altersarmut habe.

Ministerpräsident Winfried Kretschmann habe selbst öffentlich eingeräumt, seinen Wahlkreis zu vernachlässigen. Umso enttäuschender sei es, dass er seinen Wahlkreis vom 100 Kilometer entfernten Sigmaringen nur schlecht durch Vertraute betreuen lasse. Daher müsse eine Residenzpflicht im Wahlkreis bei Inhabern eines Direktmandats im Landtag beschlossen werden. Wer Zeit für andere Dinge finde, statt seinen wohnortfernen Wahlkreis ordentlich zu betreuen, müsse umgehend sein Amt niederlegen. Demokratie würde nicht nur Freiheit, sondern auch Verantwortung bedeuten gegenüber jenen, die durch staatliches Handeln zu Unrecht getroffen worden seien, wie die Familie des Petenten.

## II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags regeln sich Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nach den Vorschriften des Gesetzes über die Landtagswahlen. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) und § 9 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er darf zudem nicht gemäß § 9 Absatz 2 LWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Das Wahlrecht besitzt gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 LWG jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, der am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Wählbarkeit maßgeblich ist somit nur das Innehaben der Wohnung (bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung) in Baden-Württemberg, nicht das Innehaben der Wohnung im Wahlkreis. Dies gilt auch für die Zeit der Mandatsausübung: Wer nach Mandatserwerb seine Wohnung außerhalb von Baden-Württemberg nimmt, verliert die Wählbarkeit gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 LWG und scheidet damit gemäß Artikel 41 Absatz 3 LV bzw. gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 3 LWG aus dem Landtag aus. Ein Umzug innerhalb von Baden-Württemberg hat auf das Landtagsmandat hingegen keine Auswirkung.

Eine Änderung der Anknüpfung der Wählbarkeit an das Innehaben einer Wohnung im Wahlkreis beziehungsweise eine dortige dauernde Residenzpflicht für Abgeordnete, die ein Direktmandat im Wahlkreis errungen haben, kommt nach Auffassung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nicht in Betracht. Nach dem neuen Wahlrecht ist es nicht nur möglich, Kreiswahlvorschläge für einen bestimmten Wahlkreis einzureichen. Vielmehr können von Parteien auch Landeslisten eingereicht werden. Es dürfte eine Ungleichbehandlung der Abgeordneten darstellen, wenn die Wählbarkeit der direkt gewählten Wahlkreisabgeordneten an den Wohnort im Wahlkreis, bei Listenmandaten aber nur an das Land geknüpft wäre. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 LWG ein Wahlkreismandat im Rahmen der Mandatsnachfolge auf einen Listenbewerber der Partei, für welche der Wahlkreisbewerber angetreten war, übergehen kann. In diesen Fällen, wenn ein Ersatzbewerber nicht oder nicht mehr vorhanden ist, ist allein die in der Landesliste der Partei festgesetzte Reihenfolge maßgeblich. Zudem wären bezüglich einer Residenzpflicht erfolglose Wahlkreisbewerber, die über ein Listenmandat ins Parlament einziehen und ihren Wohnort im Land frei wählen können, besser gestellt als erfolgreiche Wahlkreisbewerber.

Darüber hinaus sind die Abgeordneten gemäß Artikel 27 Absatz 3 LV Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Somit sind auch diejenigen Abgeordneten, die ein Wahlkreismandat errungen haben, Vertreter des gesamten Volkes und nicht lediglich des Wahlkreises. Eine Residenzpflicht im Wahlkreis für Inhaber eines Wahlkreismandats würde diesem Grundsatz widersprechen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Steege

## 28. Petition 17/4565 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung und die Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 48-jährigen peruanischen Staatsangehörigen. Er reiste Mitte Juli 2007 mit einem Visum zum Zweck des Familiennachzugs zu seiner deutschen Ehefrau in das Bundesgebiet ein. Ende September 2007 wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte) erteilt. Diese wurde bis Ende August 2018 fortlaufend verlängert.

Ende Juni 2018 beantragte der Petent die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Mitte Oktober 2018 und

Ende Januar 2020 wurde der Petent zu der beabsichtigten Ablehnung des Antrags wegen seit jedenfalls 2016 nicht mehr bestehenden familiären Gemeinschaft bzw. unzureichender Mitwirkung bei der Vorlage von Nachweisen trotz mündlicher und schriftlicher Hinweise angehört. Dem Petenten wurden fortlaufend Fiktionsbescheinigungen ausgestellt, zuletzt gültig bis Anfang Mai 2025.

Mitte Juni 2022 bestätigte der Petent der Ausländerbehörde, dass bereits seit 2016/2017 keine familiäre Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau mehr besteht. Im Februar 2024 erneuerte der Petent sodann seinen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Der Antrag war nach Eingang der hierfür noch fehlenden und nachgeforderten Dokumente und Nachweise schließlich im September 2025 entscheidungsreif.

Mit Schreiben von Mitte Dezember 2025 wurde der Petent erneut zu der beabsichtigten Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis angehört.

Mit Verfügung von Ende Februar 2026 wurde der Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis durch die Ausländerbehörde sodann zwischenzeitlich abgelehnt. Der Petent habe die Mindestanzahl von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AufenthG bislang nicht geleistet. Aufgrund der bisher unsteten Beschäftigungsverhältnisse könne zudem keine positive Prognose über eine nachhaltige Sicherung des Lebensunterhalts angenommen werden. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten jedoch zeitgleich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Absatz 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht) mit einer Gültigkeit von Ende Februar 2026 bis Ende Februar 2027 als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt. Der eAT wurde dem Petenten Anfang April 2026 ausgehändigt. Auch diese Entscheidung ist bestandskräftig.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Steege

## **29. Petition 17/4705 betr. Rundfunkgebührenbefreiung für Menschen mit Schwerbehinderung (Merkzeichen RF)**

### **1. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Überprüfung der Drittelregelung für Menschen mit Schwerbehinderung und Merkzeichen „RF“ gemäß § 4 Absatz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) und Wiederherstellung der historisch seit 1931 bestandenen und erst 2013 mit Inkrafttreten des RBStV aufgehobenen

vollständigen Rundfunkbeitragsbefreiung des entsprechenden Personenkreises.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass die Vergabe des Merkzeichens „RF“ Bestandteil des bundesgesetzlich geregelten Schwerbehindertenrechts sei und es sich damit nicht um eine landesrechtlich frei gestaltbare Regelung, sondern um eine materielle Schutzbestimmung im Zuständigkeitsbereich des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) handle. Die mit dem RBStV eingeführte Drittelregelung für Menschen mit Merkzeichen „RF“ stelle daher eine materiell rechtliche Einschränkung eines vom Bund gewährten Nachteilsausgleichs und somit einen verfassungsrechtlich erheblichen Eingriff in das Sozialrecht des Bundes ohne entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Landes dar, was sowohl gegen Artikel 31 als auch gegen Artikel 20 Absatz 1 GG verstoße.

Daneben bestünden gegen die Regelung in § 4 Absatz 2 RBStV verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Willkürverbot, das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 GG sowie den Vertrauensschutz. Die Regelung diskriminiere Menschen mit Behinderung ohne Rücksichtnahme auf die faktischen Nutzungsmöglichkeiten im Einzelfall. Eine sachliche Rechtfertigung für die Festlegung einer auf ein Drittel ermäßigten Beitragspflicht sei nicht ersichtlich.

Ergänzend weist der Petent mit Schreiben vom 5. Januar 2026 darauf hin, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 (Aktenzeichen 1 BvR 1675/16 u. a.) auf sein Petitionsanliegen nicht anwendbar sei, da es sich nicht speziell mit der Frage der Zulässigkeit der Drittelregelung bei Menschen mit Merkzeichen „RF“ beziehe.

### **2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Mit der Regelung des § 4 Absatz 2 RBStV haben die Länder nicht gegen eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes verstoßen.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 GG haben grundsätzlich die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis verleiht. Soweit das Grundgesetz dem Bund in Artikel 73 Absatz 1 GG eine ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis zuspricht, haben die Länder gemäß Artikel 71 GG eine Gesetzgebungsbefugnis nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden. Soweit das Grundgesetz dem Bund in Artikel 74 Absatz 1 GG eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zuspricht, haben die Länder gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG eine Gesetzgebungsbefugnis, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht. Entgegen der Ausführungen des Petenten besteht weder im Bereich der ausschließlichen noch im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung eine grundsätzliche Verpflichtung des Bundes, von den ihm gewährten Gesetzgebungskompetenzen auch Gebrauch zu machen. Eine entsprechende Verpflichtung kann sich nur aus anderen Vorschriften des Grundgesetzes, beispielsweise aus den Staatszielbestimmungen oder Staatsstrukturprinzipien, ergeben.

Zur Bestimmung, inwiefern ein grundgesetzlicher Kompetenztitel eine konkrete Norm trägt, ist zunächst der Umfang der in einer Kompetenznorm geregelten Materie durch Auslegung zu ermitteln und sodann die konkrete Norm darunter zu subsumieren. Es kommt dabei entscheidend darauf an, wo der Schwerpunkt des Regelungskomplexes zu verorten ist. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung ist zudem zu prüfen, inwiefern der Bund, wenn er von einer konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, eine abschließende Regelung der Materie bezweckt hat. Kann dem Bundesgesetz der Bedeutungsgehalt entnommen werden, dass die angeordneten Rechtsfolgen in anderen als den unmittelbar geregelten Fällen gerade nicht gelten sollen oder dass in den geregelten Fällen andere als die vorgesehenen Rechtsfolgen ausgeschlossen sein sollen, handelt es sich insoweit um eine abschließende Regelung, deren Sperrwirkung den Ländern die Zuständigkeit entzieht. Schweigt das interpretierte Bundesgesetz dagegen zu weitergehenden Fragen, bleibt die Länderkompetenz insofern bestehen.

Eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 GG ist weder für das Sozialrecht noch für das Rundfunkrecht gegeben. Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG handelt es sich bei dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge um eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis, während das Rundfunkrecht mangels entsprechender Kompetenzzuweisung an den Bund alleinige Zuständigkeit der Länder ist. Unter den Bereich der öffentlichen Fürsorge gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG lässt sich grundsätzlich der gesamte Bereich des Sozialrechts fassen, wozu auch die Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zählen. Die Regelungen zur Ermäßigung und Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht in § 4 RBStV betreffen sowohl das Sozial- als auch das Rundfunkrecht, sind aber bei der gebotenen Auslegung und Betrachtung schwerpunktmäßig der Materie des Rundfunkrechts zuzuordnen, weshalb von vornherein kein Eingriff in Bundeskompetenzen besteht. Darüber hinaus sind die Regelungen des Bundes, insbesondere im SGB IX, nicht als abschließende Regelung der Materie des Rechts von Menschen mit Behinderungen zu verstehen, sondern lassen Raum für Länderkompetenzen in Bereichen, wie dem Rundfunkrecht, zu denen der Bund selbst keine ausdrückliche Regelung vorsieht.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Vergabe des Merkzeichens „RF“ im Schwerbehindertenausweis grundsätzlich in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) des Bundes geregelt ist. Vielmehr sieht § 3 Absatz 1 Nummer 5 SchwbAwV ausdrücklich vor, dass das Merkzeichen „RF“ einzutragen ist, wenn der schwerbehinderte Mensch die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag erfüllt. Damit erklärt der Bundesverordnungsgeber sogar ausdrücklich, dass er die Materie der Befreiung bzw. Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht für schwerbehinderte Menschen

nicht selbst abschließend regelt, sondern der Länderkompetenz überlässt.

Die Regelung des § 4 Absatz 2 RBStV ist auch im Übrigen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass das vom Petenten ebenfalls zitierte Bundessozialgericht mit Urteil vom 28. Juni 2000 (Az. B 9 SB 2/00 R) umgekehrt die damals bestehende vollständige Befreiung schwerbehinderter Menschen mit Merkzeichen „RF“ von der Rundfunkgebührenpflicht für verfassungswidrig gehalten hat. Das Gericht war der Ansicht, dass ein durch Gebührenbefreiung ausgleichbarer Mehraufwand behinderter Rundfunk- und Fernsehteilnehmer kaum je entstehen dürfte, weil die deutsche Bevölkerung unabhängig von Behinderungen nahezu vollständig Rundfunk höre und fernsehe. In der Gebührenbefreiung für Behinderte sei daher ein Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichberechtigung aller Nutzer zu sehen.

Mit Inkrafttreten des RBStV zum 1. Januar 2013 wurde die gerätebezogene Rundfunkgebühr durch den an die Wohnungsinhaberschaft anknüpfenden Rundfunkbeitrag abgelöst. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag in Form einer Vorzugslast. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil. Dem Vorzugslasten kennzeichnenden Abgeltungszweck muss aus Gründen der von Artikel 3 Absatz 1 GG geforderten Belastungsgleichheit dadurch Rechnung getragen werden, dass der durch die Vorzugslast zu finanzierende Aufwand möglichst nach der Größe des individuellen Vorteils auf die Abgabepflichtigen umgelegt wird.

Diesem Grundsatz der Belastungsgleichheit entspricht die Regelung des § 4 Absatz 2 RBStV, indem sie für schwerbehinderte Menschen, die die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nur in eingeschränktem Maße nutzen können, eine Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht auf ein Drittel vorsieht. Insbesondere ist in der Regelung weder eine Verletzung des in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG verankerten staatlichen Förderauftrags gegenüber behinderten Menschen noch des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes zu sehen. Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung des § 4 RBStV von der nachvollziehbaren Überlegung leiten lassen, dass eine Behinderung im dort aufgeführten Sinne für sich genommen nicht den Empfang jeglicher Rundfunkangebote für die betreffenden Menschen ausschließt. Für den Fall, dass ein Behinderter aufgrund seiner Behinderung überhaupt keine Möglichkeit hat, das Programmangebot zu nutzen und demgemäß auch keinen beitragsrelevanten Vorteil zieht, hat der Gesetzgeber durch § 4 Absatz 1 Nummer 10 RBStV durch Einführung eines Befreiungstatbestands für taubblinde Menschen Rechnung getragen.

Schließlich werden von den Rundfunkanstalten für die Personengruppe des § 4 Absatz 2 RBStV auch

zusätzliche barrierefreie Angebote bereitgestellt, an deren Kosten sie sich mit dem herabgesetzten Rundfunkbeitrag in angemessener Höhe beteiligt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Förderung digitaler und medialer Teilhabe durch seine zahlreichen Angebote zur Barrierefreiheit in besonderer, seiner herausgehobenen Verantwortung entsprechender Weise gerecht. So sind 98 Prozent des Angebots im Ersten und zwischen 72 und 94 Prozent der Angebote in den dritten Programmen mit Untertiteln versehen. Daneben sind zahlreiche Sendungen, wie die „Tagesschau“, Politikmagazine wie „Fakt“, „Kontraste“, „Monitor“ oder „Panorama“ ebenso wie die „ARD-Brennpunkte“, „Anne Will“ und „Hart aber fair“ entweder im Live-TV oder der ARD-Mediathek in Gebärdensprache abrufbar. Mit „Sehen statt Hören“ bietet die ARD zudem eine Sendereihe speziell für gehörlose und schwerhörige Menschen. Für sehbeeinträchtigte Menschen liefert Das Erste für 55 Prozent des Hauptabendprogramms eine Audiodeskription. So werden zum Beispiel alle fiktionalen Formate (Serien, Krimis, Spielfilme) im Vor- und Hauptabendprogramm des Ersten sowie die Tier- und Naturfilme am Montagabend in einer Hörfilmfassung ausgestrahlt. Zudem werden alle Fußballspiele, die Olympischen und Paralympischen Sommer- und Winterspiele sowie große Leichtathletikerevents mit einer Live-Beschreibung versehen. Auch in den Dritten Programmen und Spartenprogrammen der ARD werden regionale Formate in einer Hörfilmfassung produziert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Steege

### **30. Petition 17/4911 betr. Familienzuschläge im Tarif- und Beamtenrecht**

#### **1. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert die Abschaffung der Familienzuschläge im öffentlichen Dienst. Er möchte damit die Gleichbehandlung aller Partnerschaften und Arbeitnehmergruppen fördern und zudem den bürokratischen Aufwand erheblich reduzieren.

#### **2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist im Besoldungsbereich das Alimentationsprinzip zu beachten. Dieses verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie ihren Familien lebenslang einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren.

Durch diese Einbeziehung der Familien in die Bemessung der rechtlich geforderten Besoldung unterscheidet sich die Besoldung von Beamtinnen und Beam-

ten sowie Richterinnen und Richtern bereits im Ausgangspunkt von der Entlohnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Eine Gleichbehandlung in Form einer ersatzlosen Streichung der Familienzuschläge wäre daher verfassungswidrig. Allerdings wäre eine gewisse Umschichtung von familienbezogenen gewährten Leistungen in die nicht familienbezogenen Grundgehälter durch den Besoldungsgesetzgeber rechtlich möglich, was aber mit einer Ausweitung von Leistungen und damit ganz erheblichen Mehrkosten für den Landeshaushalt verbunden wäre. Die dadurch erreichbare Reduzierung von bürokratischem Aufwand stünde zu den Mehrkosten in keinem vernünftigen Verhältnis.

#### **3. Ergebnis**

Vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die derzeitige Systematik der familienbezogenen Besoldungsbestandteile verfassungsrechtlich zulässig.

Ein kurzfristiger Änderungsbedarf wird vom Petitionsausschuss des Landtags und der Regierung des Landes Baden-Württemberg derzeit nicht gesehen. Gleichwohl sind die Lebens- und Familienkonstellationen heute vielfältig. Daher erscheinen Weiterentwicklungen der Systematik im Rahmen der verfassungsrechtlich eröffneten Gestaltungsspielräume denkbar und könnten im Zuge der fortlaufenden Fortentwicklung des Besoldungsrechts berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Steege

### **31. Petition 17/4913 betr. Ordnungswidrigkeit, abgestellter Pkw**

#### **1. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die Sicherstellung seines widerrechtlich abgestellten Fahrzeugs durch eine Stadt. Außerdem ist er der Meinung, die Stadt sei aus fremdenfeindlichen Motiven willkürlich gegen ihn vorgegangen.

#### **2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Das ordnungswidrig abgestellte Fahrzeug des Petenten wurde am 10. Juni 2025 erstmals durch den Gemeindevollzugsdienst festgestellt. Die anschließende Halterauskunft ergab eine Anschrift in Polen. Die Anhörung im Ordnungswidrigkeitenverfahren kam am 29. Juli 2025 als unzustellbar zurück. Daraufhin wurde am Fahrzeug ein sogenannter „roter Punkt“ mit der Aufforderung zur Entfernung angebracht; das Schreiben wurde öffentlich zugestellt.

Am 7. August 2025 meldete sich der Petent bei der Stadt und verwies auf elektrische Probleme am Fahrzeug. Am 11. August 2025 übersandte die Stadtverwaltung eine Anhörung zur beabsichtigten Einstufung des Fahrzeugs als Abfall sowie zu dessen möglicher Verwertung. Noch am selben Tag teilte der Petent mit, weitere Mängel – insbesondere eine nicht verschlossene Tür und fehlenden Reifendruck – seien inzwischen behoben. Zugleich widersprach er ausdrücklich der Einstufung des Fahrzeugs als Abfall.

Bei einer erneuten Kontrolle am 13. August 2025 stellte der Gemeindevollzugsdienst wiederum platte Reifen fest. Mit Schreiben vom 21. August 2025 wurde der Petent daher unter Fristsetzung bis 8. September 2025 zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Am 22. August 2025 erklärte der Petent, der Mangel sei behoben; zudem plane er, das Fahrzeug bis Ende September 2025 vollständig zu entfernen. Nach Ablauf der Frist wurde am 9. September 2025 erneut die Verkehrsuntüchtigkeit festgestellt. Am 11. September 2025 wurde der Petent auf ein ab Oktober 2025 geltendes Halteverbot an der Abstellstelle hingewiesen; zugleich gewährte die Stadt eine weitere Fristverlängerung.

Nachdem das Fahrzeug am 12. November 2025 an einem anderen Standort im Stadtgebiet erneut Verkehrsuntüchtig festgestellt worden war, wurde der Petent telefonisch kontaktiert. Er sagte eine zeitnahe Entfernung zu. Mit E-Mail vom 13. November 2025 kündigte die Stadt ihm die Beschlagnahme, Verwahrung und gegebenenfalls Verwertung des Fahrzeugs unter Fristsetzung bis 21. November 2025 an. Da hierauf keine Reaktion erfolgte, wurde dem Petenten am 17. Dezember 2025 postalisch eine entsprechende Verfügung mit angeordnetem Sofortvollzug übersandt; zugleich wurde die Abholung des Fahrzeugs durch einen Dienstleister veranlasst.

Grundlage der Maßnahme war das fortdauernde Abstellen eines nicht verkehrstüchtigen Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum seit der erstmaligen Feststellung am 10. Juni 2025. Dem Petenten wurden im Laufe des Verfahrens mehrfach Fristverlängerungen eingeräumt, insbesondere aufgrund seiner eigenen Angaben zur Mängelbeseitigung und späteren Entfernung des Fahrzeugs. Eine dauerhafte Duldung kam jedoch nicht in Betracht. Der Vorwurf willkürlichen Verwaltungshandelns wird angesichts des dargestellten Verfahrensablaufs zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Petenten auf Aufhebung des Sofortvollzugs mit Beschluss vom 18. Februar 2026 abgelehnt. Der Verwaltungsgeschichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 26. März 2026 zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung abgelehnt.

Die Klage gegen den Bescheid über Beschlagnahme, Verwahrung und gegebenenfalls Verwertung des Fahrzeugs ruht beim Verwaltungsgericht bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch das Landratsamt.

Das Fahrzeug des Petenten war nicht im Sinne des § 12 StVO geparkt, sondern abgestellt. Ein solches

Abstellen liegt vor, wenn ein nicht mehr fahrbereites Fahrzeug dem Verkehr entzogen und praktisch nicht mehr als Verkehrsmittel genutzt wird. Der Gemeindevollzugsdienst stellte wiederholt die Verkehrsuntüchtigkeit des Fahrzeugs fest. Das Abstellen eines nicht verkehrstüchtigen Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum gehört nicht zum zulässigen Gemeindegebrauch, sondern stellt eine straßenrechtliche Sondernutzung dar. Eine hierfür erforderliche Sondernutzungserlaubnis lag nicht vor. Die zuständige Behörde gewährte dem Petenten mehrfach Fristverlängerungen, um eine einvernehmliche und verhältnismäßige Lösung zu ermöglichen. Daraus ergab sich jedoch keine dauerhafte Erlaubnis zum Abstellen des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum.

Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit fällt in die Zuständigkeit der Behörde als Ortpolizeibehörde. Beschlagnahme und Verwahrung stützen sich auf §§ 38, 39 Polizeigesetz. Auch vor dem Hintergrund der gerichtlichen Beschlüsse erscheint Maßnahme für rechtmäßig sowie – aufgrund des großzügigen Entgegenkommens in Fristsachen – verhältnismäßig.

Jeglicher Zusammenhang mit dem vom Petenten genannten „vorweihnachtlichen“ Einsatz in Verbindung mit Fremdenfeindlichkeit gegenüber einer geflüchteten Person aus der Ukraine ist auszuschließen, da der zugrunde liegende Sachverhalt bereits im Juni 2025 begann. Die zuständige Behörde hat nach Einschätzung des Ministeriums für Verkehr und des Petitionsausschusses des Landtags Entgegenkommen gezeigt. Den nachvollziehbar dargelegten Zustand dauerhaft zu dulden kommt jedoch nicht in Betracht, sodass die oben dargestellten Maßnahmen nicht zu beanstanden sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Steege

## 32. Petition 17/5008 betr. Kundenportal des LBV

### 1. Gegenstand der Petition

Die Petentin führt an, sie könne auf elektronischem Wege nicht mit den Finanzämtern Baden-Württemberg und auch nicht mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) kommunizieren. Das LBV blockiere auch das elektronische Hochladen von Dokumenten. Sie wendet sich dagegen, dass sie „digital ausgesperrt“ werde. Zudem bemängelt die Petentin, dass sie ohne Nutzung einer Künstlichen Intelligenz die elektronischen E-Mail-Adressen von Finanzämtern in Baden-Württemberg sowie der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg (OFD) nicht hätte ermitteln können.

Die Petentin nutze zwar ältere Hardware, jedoch könne sie mit internationalen Handelskonzernen (Amazon)

oder Schweizer Banken elektronisch einwandfrei kommunizieren. Ein Kauf neuer Geräte komme aus verschiedenen Gründen (Nachhaltigkeit, Kosten) nicht in Frage. Die Petentin verlangt die Sicherstellung der technischen Erreichbarkeit oder die kostenfreie Rückkehr zur Papierform.

## 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung der Petitions-eingabe erfolgte u. a. auch ein direkter telefonischer Kontakt von LBV und OFD mit der Petentin.

Beim Zugriff auf das elektronische Kontaktformular der Finanzämter Baden-Württemberg sowie auf elektronische Seiten des LBV hat die Petentin die Meldung „unsichere Verbindung“ erhalten. Auslöser dafür ist, dass die Petentin ältere Geräte verwendet, auf welchen die notwendigen Sicherheitszertifikate fehlen bzw. abgelaufen sind. Als PC verwendet sie ein MacBook der Firma Apple aus dem Jahr 2014. Zudem setzt sie ein Smartphone iPhone 7 plus ein, ebenfalls von der Firma Apple.

Zur Absicherung der elektronischen Kommunikation über das Internet setzt die Landesverwaltung sowohl für den Zugriff auf das elektronische Kontaktformular der Finanzämter als auch für den Zugriff auf Internetseiten des LBV etablierte Verschlüsselungsstandards nach dem Stand der Technik ein (TLS – Transport Layer Security, frühere Bezeichnung: SSL – Secure Sockets Layer). Bei älteren Geräten kann es dazu kommen, dass beim Zugriff auf eine Internetseite die Warnmeldung „unsichere Verbindung“ erscheint, wie im Falle der Petentin. Grund dafür ist, dass ältere Geräte vom jeweiligen Hersteller ab einem gewissen, von der Verwaltung nicht zu beeinflussenden Zeitpunkt, keine Sicherheitsupdates mehr erhalten und demzufolge auf den Geräten notwendige Sicherheitsinformationen fehlen (insbesondere sogenannte Sicherheitszertifikate) oder Sicherheitsprüfungen nicht mehr möglich sind. Im Falle des iPhone 7 plus war das Support-Ende seitens der Firma Apple am 31. Mai 2025. Für das MacBook aus dem Jahr 2014 ließ sich mangels konkreter Modellkenntnis das Support-Ende nicht ermitteln. Das Datum dürfte aber vermutlich zwischen dem Jahr 2021 und dem Jahr 2023 liegen.

Die vorliegende Petition hat die Finanzverwaltung zum Anlass genommen zusammen mit den IT-Dienstleistern, insbesondere der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg – BITBW, Optimierungsmöglichkeiten an den Sicherheitsmechanismen zu prüfen, um auch Zugriffe mit älteren Geräten zu unterstützen. Im Ergebnis ist es gelungen, der Petentin den Zugriff auf die Internetseiten des LBV zu ermöglichen. Den erfolgreichen Zugriff hat die Petentin bestätigt (Telefonat zwischen Petentin und LBV vom 25. März 2026 sowie E-Mail der Petentin an das LBV vom 26. März 2026). Auch vonseiten der OFD wurde mit der Petentin telefonisch am 2. April 2026 Kontakt aufgenommen, das Problem weiter analysiert und über die technischen Hintergründe gesprochen. Ihr wurden die weiteren Kontaktmöglichkeiten mit dem Finanzamt aufgezeigt. Ferner wurden ihr vom zustän-

digen Finanzamt die gewünschten Unterlagen postalisch übersandt. Darüber hinaus wird auch für die OFD die bereits für das LBV eingesetzte Lösung mit den IT-Dienstleistern geprüft und dies soll fortfolgend auch umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine verbindlichen Aussagen dazu möglich sind, wie lange der Aufruf mit Altgeräten einwandfrei funktionieren wird. Programme sind ständigen Aktualisierungen unterworfen. Jede Aktualisierung könnte dazu führen, dass es wieder zu Problemen beim Zugriff kommen kann. Um eine sichere Nutzung der Webseiten der Landesverwaltung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass auf Seiten der eigenen Server stets die aktuellsten Sicherheitsinformationen verlangt werden.

Zu den von der Petentin angesprochenen Maßnahmen der Schweizer Banken sowie Amazon liegen dem Ministerium für Finanzen keine Informationen vor.

Hinsichtlich des gescheiterten Hochladens von Dokumenten der Krankenversicherung erfolgte eine technische Analyse durch das LBV. Als Ursache identifizierte das LBV einen in der Datei vorhandenen Passwortschutz. Demzufolge war dem LBV keine Virenüberprüfung möglich mit der Folge, dass das Hochladen der Datei blockiert wurde. Die Petentin äußerte jedoch, keinen Passwortschutz eingerichtet und die Datei lediglich weitergeleitet zu haben. Weiter ließ sich der Sachverhalt leider nicht aufklären.

Das LBV hat die Papierform nicht abgeschafft; es ist weiterhin eine papiergebundene Kommunikation mit dem LBV möglich. Gleiches gilt für die Kommunikation mit den Finanzämtern, eine papiergebundene Kommunikation ist jederzeit möglich. Ferner kann mit den Finanzämtern, neben der Nutzung des landeseigenen Kontaktformulars auch über das ELSTER-Portal, sicher und digital kommuniziert werden.

Zum 1. Januar 2025 gab es eine Umbenennung der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg (frühere Bezeichnung: Oberfinanzdirektion Karlsruhe). Die von der Petentin erwähnte E-Mail-Adresse (*poststelle@ofdka.bwl.de*) gibt es seitdem nicht mehr, wurde aber gleichwohl für einen Übergangszeitraum noch aktiv belassen. Die Kontaktdaten der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg lassen sich durch eine normale Suchanfrage mit allen gängigen Browsern über das Internet ermitteln. Die aktuelle E-Mail-Adresse der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg kann auf deren Homepage gefunden werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen die Petentin für die Ermittlung der Kontaktdaten der OFD den Einsatz Künstlicher Intelligenz benötigte.

Die sichere, elektronische Kommunikation mit den Finanzämtern soll bewusst kanalisiert über das Onlineportal ELSTER oder alternativ über das landeseigene elektronische Kontaktformular erfolgen und nicht über E-Mail-Adressen. Demzufolge sind auch keine E-Mail-Adressen veröffentlicht. Hierbei handelt es sich sowohl um eine Schutzmaßnahme zur sicheren Übermittlung vertraulicher, schutzbedürftiger, steuerlicher Daten als auch um eine Maßnahme zur medien-

bruchfreien digitalen Verarbeitung der übermittelten Daten.

### 3. Ergebnis

Die getroffenen Maßnahmen haben bewirkt, dass die Petentin mit älteren Geräten wieder auf die Internetseiten des LBV zugreifen kann. Betreffend die Internetseiten der Finanzämter wird an einer Lösung, analog dem LBV, gearbeitet.

Dies entspricht ausdrücklich der Zielsetzung des Ministeriums der Finanzen. Es sollen möglichst viele Nutzerinnen und Nutzer mit ihren unterschiedlichen Geräten, auch mit älteren, elektronisch auf die über das Internet erreichbaren Angebote der Finanzverwaltung zugreifen können, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist und zu keinen inakzeptablen Einschränkungen bei der Sicherheit führt.

Sollte ein Hochladen von Dokumenten an das LBV scheitern, ist nach wie vor die Kommunikation in Papierform möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Steege

1.10.2026

Die Vorsitzende:

Achterberg